

Großkommentare der Praxis



BRUCK-MÖLLER

Kommentar zum

Versicherungsvertragsgesetz

und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechtes

begründet von

Prof. Dr. jur. ERNST BRUCK †

8. Auflage

herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. HANS MÖLLER †

Prof. Dr. jur. KARL SIEG

Rechtsanwalt Dr. jur. RALF JOHANNSEN

Fünfter Band, Erster Halbband

Kraftfahrtversicherung

(Pflichtversicherungsgesetz und §§ 158 b – k VVG)

einschließlich Fahrzeugversicherung

ohne Kraftfahrtunfallversicherung

von

Dr. RALF JOHANNSEN

Rechtsanwalt zu Hamburg



1994

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Zitiermethode
Bruck-Möller-Johannsen VVG Bd V

Erscheinungsdaten der Lieferungen:

Band V, Teil 1, Lieferung 1: November 1993
Band V, Teil 1, Lieferung 1 a: August 1983
Band V, Teil 1, Lieferung 1 b: November 1993
Band V, Teil 1, Lieferung 2: Oktober 1978

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den
allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluß des
Versicherungsvermittlerrechtes / begr. von Ernst Bruck. Hrsg.
von Hans Möller ...** – Berlin ; New York : de Gruyter.

(Großkommentare der Praxis)

Auf d. Haupttitels. auch: Bruck-Möller

NE: Bruck, Ernst [Begr.]; Möller, Hans [Hrsg.];
Versicherungsvertragsgesetz

Bd. 5., Halbbd. 1. Kraftfahrtversicherung :
(Pflichtversicherungsgesetz und §§ 158 b – k VVG) ;
einschließlich Fahrzeugversicherung ohne
Kraftfahrtunfallversicherung / von Ralf Johannsen. – 8. Aufl.
– 1993

ISBN 3-11-014277-5

NE: Johannsen, Ralf

© Copyright 1978/1983/1993 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin

Inhaltsübersicht

Untergliederungen finden sich am Anfang der Unterabschnitte

A. Rechtsquellen und Entwicklung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (1993)

	Anm.	Seite
I. Rechtsquellen (mit Hinweisen auf die Fundstellen der Erläuterungen) und deren Einordnung.	A 1–21	A 1–81
II. Entwicklung.	A 22	A 81–87

B. Institutionelle Eigenheiten der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des geschädigten Dritten (1983).

Schrifttum	B 1–148	1–274
I. Vorbemerkung	B 1	1–2
II. Rechtsstellung des geschädigten Dritten	B 2–3	2–6
III. Reflexwirkungen der Haftpflichtversicherung	B 4–145	6–267
	B 146–148	267–274

C. Abschluß und Verbriefung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrages (1993)

I. Abschluß des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrages.	C 1–36	275–319
II. Verbriefung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrages.	C 37	319

D. Dauer des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrages (1993)

I. Beginn der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung D 1–6	320–329
II. Beendigung des Versicherungsvertrages.	D 7–52 329–380

E. Rechtspflichten des Versicherungsnehmers (1993)

Schrifttum	E 1	381
I. Vorbemerkung	E 2	381–382
II. Tarifbindung in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	E 3–8	382–389
III. Berechnungsgrundsätze für die Tarifprämie	E 9–19	389–399
IV. Fälligkeit.	E 20	399
V. Dauer der Prämienzahlungsverpflichtung	E 21–27	399–406
VI. Verlust des Versicherungsschutzes wegen Zahlungsverzuges	E 28–32	406–412

	Anm.	Seite
F. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (1993)		
Schrifttum	F 1	413
I. Zur Entwicklung des Obliegenheitsrechts in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	F 2	413–417
II. Obliegenheiten bei Vertragsabschluß	F 3	417–421
III. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	F 4– 81	421–557
IV. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	F 82–154	558–657
G. Rechtspflichten des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers (1993)		
I. Hauptpflichten des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers	G 1– 94	658–806
II. Nebenpflichten des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers	G 95–100	806–815
H. Beteiligung Dritter am Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrag (1993)		
Schrifttum	H 1	816
I. Vorbemerkung	H 2– 3	817–819
II. Kreis der Versicherten	H 4–11	819–838
III. Rechtsverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer.	H 12–43	838–883
IV. Rechtsverhältnis zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer	H 44–45	883–887
V. Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer	H 46–47	887–890
J. Fahrzeugversicherung (1978)		
I. Rechtsquellen und Entwicklung der Fahrzeugversicherung.	J 1– 4	F 1– 10
II. Begriff und Einteilung der Fahrzeugversicherung	J 5– 9	F 10– 14
III. Vorläufige Deckungszusage	J 10– 12	F 14– 17
IV. Obliegenheiten des Fahrzeugversicherungsnehmers	J 13– 21	F 17– 37
V. Rechtspflichten des Fahrzeugversicherers.	J 22–157	F 37–240
VI. Beteiligung Dritter am Fahrzeugversicherungsvertrag	J 158–180	F 240–269
Sachregister		271–289

Schrifttum

Asmus Kraftfahrtrv = Kraftfahrtrv, 5. Aufl., Wiesbaden 1991, Bäumer Zukunft = Hat das deutsche Kraftfahrzeug-Haftpflichtv-System eine Zukunft, Karlsruhe 1982, Bauer Kraftfahrtrv = Die Kraftfahrtrv, 2. Aufl., München 1983, Baumann Entschädigungsfonds = Leistungspflicht und Regreß des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, Karlsruhe 1969, Bd IV = Bruck-Möller-Johannsen, Allgemeine Haftpflichtv, 8. Aufl., Berlin 1970, Conradt-Golz-Hoenen = Tarifbestimmungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, Loseblatt-Komm., Karlsruhe 1991, Karlsruhe 1992, Fleischmann-Deiters in Thees-Hagemann = Thees-Hagemann, Das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, 2. Aufl., Berlin 1958, neubearbeitet von Fleischmann-Deiters, Fromm = Kraftfahrzeug-Pflichtv und Vsbedingungen, 2. Aufl., Berlin 1961, Müller-Stüler Direktanspruch = Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtver, Karlsruhe 1966, Pienitz-Flöter⁴ = Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtrv mit Einschluß des Pflicht- und Ausländerpflichtvsgesetzes, 4. Aufl., Berlin 1976 (Stand 1.V.1989), Prölss-Martin²⁵ VVG, 25. Aufl., München 1992 (und Voraufagen), Seidel Struktur = Zur Struktur und zum Inhalt der Rechtsbeziehungen in der Kraftfahrzeughaftpflichtv, Karlsruhe 1979, Sieg Ausstrahlungen = Ausstrahlungen der Haftpflichtv – Geschichtliche, materiellrechtliche und prozessuale Studien zur Stellung des Drittgeschädigten, Hamburg 1952, Stiefel-Hofmann¹⁵ = Kraftfahrtrv, 15. Auflage, München 1992 (und Voraufagen); weitere umfangreiche Schrifttumsnachweise sind den jeweiligen Erläuterungen in den einzelnen Abschnitten vorangestellt.

A. Rechtsquellen und Entwicklung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Gliederung:

I. Rechtsquellen

1. Texte mit Hinweisen auf Erläuterungsfundstellen
 - a) Gesetz über die Pflichtv für Kraftfahrzeughalter (PflichtvsG) A 1
 - b) Gesetz über die Haftpflichtv für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger A 2
 - c) §§ 158 b – 158 k A 3
 - d) Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtv (AKB) A 4
 - e) Geschäftsplanmäßige Erklärungen der Ver A 5
 - f) Allgemeine Bedingungen für die Grenzv A 6
 - g) Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugv für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk A 7
 - h) Hinweise auf weitere Sonderbedingungen A 8
 - j) VO über die Tarife in der Kraftfahrzeughaftpflichtv A 9
 - k) Muster-Tarifbestimmungen in der Kraftfahrzeughaftpflichtv A 10
2. Zur Rechtsnatur der AKB und der geschäftsplanmäßigen Erklärungen Schrifttum A 11

- a) Einordnung der AKB A 12–13
 - aa) Vorbemerkung A 12
 - bb) Vertragscharakter der AKB A 13
 - cc) Konsequenzen A 14–16
 - aaa) Abweichungen von den AKB A 14
 - bbb) Zur Auslegung der AKB A 15
 - ccc) Kontrolle nach AGBG-Kriterien A 16
 - b) Bewertung der geschäftsplanmäßigen Erklärungen A 17–20
 - aa) Vertragscharakter eines Teils der geschäftsplanmäßigen Erklärungen A 17
 - bb) Verhältnis der AKB zu den in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen enthaltenen Vertragsbestimmungen A 18
 - cc) Änderung von Vertragsregelungen in geschäftsplanmäßigen Erklärungen A 19
 - dd) Umgestaltungsüberlegungen A 20
 3. Einordnung der Tarifbestimmungen A 21
- #### II. Entwicklung der Kraftfahrzeughaftpflichtv A 22

I. Rechtsquellen

[A 1] 1. Texte mit Hinweisen auf Erläuterungsfundstellen

a) Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

Vom 5.IV.1965 (BGBl. I S. 213), abgeändert durch Gesetz vom 24.V.1968 (BGBl. I S. 503), Verordnung vom 23.VI.1971 (BGBl. I S. 1109), Gesetz vom 2.III.1974 (BGBl. I S. 469), Gesetz vom 18.III.1975 (BGBl. I S. 705), Gesetz vom 18.XII.1975 (BGBl. I S. 3139), Gesetz vom 11.V.1976 (BGBl. I S. 1181), Verordnung vom 22.IV.1981 (BGBl. I S. 394), Gesetz vom 29.III.1983 (BGBl. I S. 377) und Gesetz vom 22.III.1988 (BGBl. I S. 358).

Erster Abschnitt: Pflichtversicherung**§ 1**

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

A 22, B 3, 20, 46, 72, 80, 87, 92, 96, C 2, 6, D 46, E 4, F 3, G 54, 57, H 1, 39, 44, 47

§ 2

- (1) § 1 gilt nicht für
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. die Länder,
 3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
 4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
 5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten.
 6. Halter von
 - a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
 - b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), deren Höchstgeschwindigkeit zwanzig Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
 - c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

B 21, 63, 92–96, 108, 115, 117, 139, 143, C 3, 4, 6, F 114

(2) Die nach Absatz 1 Nrn 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf

B 15, 21, 63, 92–96, 117, 139, C 3

den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. Die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und des § 3 sowie die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäßer Anwendung des § 3 Nrn 9 bis 11 Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.

§ 3

Für die Haftpflichtversicherung nach § 1 gelten an Stelle der §§ 158 c bis 158 f des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen der Nummern 4 bis 6 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.
2. Soweit der Dritte nach Nummer 1 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen kann, haften der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner.
3. Der Anspruch des Dritten nach Nummer 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Schadensereignis an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.
4. Dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 kann nicht entgegengehalten werden, daß der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von

B 2, 5, 11, 13, 72, 73, 77, 82, 93, 95, H 47

B 4, 6, 9, 13–15, 17–21, 27, 35, 38, 69, 91, D 32, C 3, 4, 14, 18, 25, 46, 89

B 18, 20, H 40

B 9, 18, 31–34, 43, 123, G 16, 20

A 22, B 5, 9–11, 14–17, 19–21, 41–44, 47–49, 51, 52, 54, 55, 57, 59, 61,

der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.

63, 65–68, 72, 73, 75, 76, 78, 95, 98, 107, 108, 110, 117, 131, 135, 139, 143, 145, C 5, 16, D 31, E 22, F 20, 27, 52–78, 114, G 24, 33, 46, 56, 64, 68, 81, 87, 93, H 2, 3, 7, 9, 13, 16, 33, 37, 38, 40, 42

5. Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann vorbehaltlich des Satzes 4 dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endigt. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend § 1 für das Fahrzeug abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist.

A 22, B 5, 9–11, 14, 15, 19–21, 38, 41, 42, 44–49, 51, 52, 54, 57, 59, 61, 63, 65–68, 72, 73, 75, 76, 78, 82, 83, 95, 98, 107, 108, 110, 111, 131, 135, 139, 143, 145, C 5, 16, 27, D 31, E 22, 27, F 20, 27, 52, 114, G 24, 45, 56, 64, 68, 81, H 2, 3, 9, 13, 33, 37, 38, 40, 42

6. In den Fällen der Nummern 4 und 5 gilt § 158 c Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; soweit jedoch die Leistungsfreiheit des Versicherers in dem Fall der Nummer 4 darauf beruht, daß das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt auch dann, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, von einem nach § 2 Abs. 1 Nrn 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens zu erlangen.

A 22, B 9, 11, 15, 16, 23, 41, 42, 47, 48, 52, 61, 63, 72, 95, 100, 108, 111, 112, 122, 143, C 17, F 2, 78, 114, G 64, 81, 84, H 3, 37, 38, 41

7. Der Dritte hat ein Schadensereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 herleiten will, dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach dem Schadensereignis schriftlich anzuzeigen; durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Der Dritte hat die Verpflichtungen nach § 158 d Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zu erfüllen; verletzt er schuldhaft diese Verpflichtungen, so gilt § 158 e Abs. 1 des Gesetzes über

B 20, 26–29, 33, 34, 47, F 91, 141, 146, G 10

den Versicherungsvertrag sinngemäß. § 158 e Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet auf den Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 entsprechende Anwendung.

8. Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zugunsten des Versicherers. B 9, 18, 20, 21, 23, 27, 28, 37 – 39, 114, 126, 149, F 154, G 10, 11
9. Im Verhältnis der Gesamtschuldner (Nummer 2) zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer gegenüber aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung des Versicherers nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet. B 16, 18, 41, 62, 64 – 71, 95, 128, D 21, 39, F 28, G 10, 14, 84, 97, H 27, 34, 37, 40
10. Ist der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, so muß der Versicherungsnehmer, gegen den von dem Versicherer Ansprüche auf Grund von Nummer 9 Satz 2 erhoben werden, diese Feststellung gegen sich gelten lassen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß der Versicherer die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche sowie zur Minderung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft verletzt hat. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. B 40, 65 – 70, 95, 127, E 17
11. Die sich aus Nummer 9 und Nummer 10 Satz 2 ergebenden Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird. B 69, 95, 127, 128, G 36

§ 4

(1) Der Versicherungsvertrag für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes muß den von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen. Die Aufsichtsbehörde hat die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu genehmigen, wenn sie mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht in Einklang stehen und dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 281) nicht entsprechen.

A 13, 14, 17, B 3, 148, C 11, 34, 35, D 15, G 37, 49

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung versagen, wenn bei Erteilung der Genehmigung die Einheitlichkeit der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht mehr hinreichend gewährleistet wäre. Um die Einheitlichkeit der allgemeinen Versicherungsbedingungen sicherzustellen, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes am besten gerecht werden, gegenüber allen zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen für verbindlich erklären.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme ergibt sich aus der Anlage. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage getroffene Regelung zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen. Ergeben sich auf Grund der Platzzahl des Personenzahrs, auf das sich die Versicherung bezieht, erhöhte Mindestversicherungssummen, so haftet der Versicherer in den Fällen des § 3 Nr. 4 und 5 für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden nur im Rahmen der nicht erhöhten Mindestversicherungssummen.

B 13, 50, 94, C 11, 17,
G 28, 30

§ 5

(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

B 84

(2) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

A 14, 17, B 3, C 6, 8, 11,
32, D 6, 14, 17, 19–21,
48, E 8, F 3, 76, 95

(3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags gilt als angenommen, wenn das Versicherungsunternehmen ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an dem Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung wird die Frist gewahrt.

C 6, 9, 11, 13–20, 28, 32,
D 11, 14, 23, 37, F 8

(4) Der Antrag darf nur abgelehnt werden,
1. wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen,
2. wenn nach dem für das Versicherungsunternehmen geltenden Beitragstarif für die Versicherung ein Beitragszuschlag verlangt werden kann und der Antragsteller

A 17, B 148, C 7–10,
15–17, 20–22, 25, 28,
29, D 2, 14, 16, 17, 21,
24, 27, 36, 50, F 3, 8, 76,
G 45

sich nicht zur Zahlung dieses Beitragszuschlags bereit erklärt, oder

3. wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen

- a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
- b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist, oder
- c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt hat.

(5) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei dem Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Die Aushängung kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden.

C 15, 22, 25, 28, D 2, 14,
E 20, F 8

§ 6

(1) Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Durchführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

- 1. die Form des Versicherungsnachweises;
- 2. die Prüfung der Versicherungsnachweise durch die Zulassungsstellen;
- 3. die Erstattung der Anzeige nach § 29 c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
- 4. Maßnahmen der Verkehrsbehörden, durch welche der Gebrauch nicht oder nicht ausreichend versicherter Fahrzeuge im Straßenverkehr verhindert werden soll.

Zweiter Abschnitt: Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 8

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen dürfen vom 1. Januar 1968 ab Versicherungsverträge nach § 1 nur auf der Grundlage von Tarifen (Beiträgen und Tarifbestimmungen) abschließen, die nach Maßgabe des Absatzes 2 behördlich genehmigt sind.

C 11, 33, E 3–5

(2) Für die Erteilung der Genehmigung ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Die Tarife gelten nicht als Bestandteil des Geschäftsplans im Sinne der §§ 5 und 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Genehmigung ist zu erteilen,

C 11, E 3

1. wenn durch den Tarif ein unter Berücksichtigung des Schaden- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadenverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet ist,
2. wenn durch den Tarif das Schutzbedürfnis der Geschädigten, das Bedürfnis der Versicherten, einen wirksamen Versicherungsschutz zu haben, und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag hinreichend gewahrt sind, und
3. wenn die nach § 9 Abs. 1 Nrn 1 bis 3 durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften beachtet sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Gestaltung, Berechnung und Anwendung der Tarife sowie über das anzuwendende Verfahren zu erlassen, wenn dies erforderlich ist, um die in § 8 Abs. 2 Nrn 1 und 2 genannten Belange zu wahren, um die Vergleichbarkeit der Tarife untereinander zu gewährleisten und die reibungslose Abwicklung des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen und um eine gerechte Verteilung entstandener Überschüsse herbeizuführen. Er kann insbesondere

A 21, C 33, E 3

1. Vorschriften über den allgemeinen Aufbau der Tarife erlassen,
2. Grundsätze für die Berechnung der Tarife aufstellen und hierbei anordnen, daß die Beiträge nach eindeutig abgrenzbaren und durch gleichartige Gefahrenmerkmale gekennzeichnete Gruppen, die ihrer Größe nach

- einen versicherungstechnischen Ausgleich ermöglichen, gestaffelt sein müssen,
3. die Voraussetzungen bestimmen, unter denen neue Tarife eingeführt und bestehende Tarife geändert werden können,
 4. für Mitversicherungsverträge sowie für die Versicherung bestimmter Arten oder Gruppen von Fahrzeugen Abweichungen von den genehmigten Tarifen zulassen,
 5. Vorschriften über die Ermittlung technischer Überschüsse bei den Versicherungsunternehmen und die Verteilung dieser Überschüsse an die Versicherungsnehmer erlassen,
 6. bestimmen, daß nach Ablauf einer in der Verordnung genannten Frist die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Aufsichtsbehörde dem von einem Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarif nicht vorher widersprochen hat, und
 7. Vorschriften über die Bildung eines Beirats erlassen, der aus Vertretern der Versicherer und der Versicherungsnehmer bestehen soll und an der Vorbereitung der Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 Nrn 1 bis 6, Absätze 2 und 3 beratend zu beteiligen ist.

(2) Um zu verhindern, daß die Versicherungsnehmer durch die Gewährung unangemessener Vergütungen an Versicherungsvermittler übermäßig belastet werden, kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Ausmaß der Entgelte für haupt- und nebenberufliche Versicherungsvermittler als Höchstsätze bestimmen und deren Höhe von Art und Umfang der Tätigkeit des Vermittlers abhängig machen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß auch die Tarife in der Fahrzeugvollversicherung, in der Fahrzeugteilversicherung und in der Kraftfahrtunfallversicherung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 bedürfen, wenn und solange dies im Hinblick auf die engen wirtschaftlichen Bindungen zwischen den einzelnen Versicherungsarten der Kraftfahrtversicherung erforderlich ist, um für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Wahrung der in § 8 Abs. 2 Nrn 1 und 2 genannten Belange sicherzustellen. In diesem Falle finden § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung. Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, daß bei der Ermittlung und Verteilung technischer Überschüsse von den Versicherungsunternehmen gemeinsame Überschußverbände für alle oder für einige Versicherungsarten der Kraftfahrtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Fahrzeugvollversicherung, Fahrzeugteilversicherung, Kraftfahrtunfallversicherung) gebildet werden.

§ 10

Wird die Änderung eines Tarifs genehmigt, so findet der geänderte Tarif auch auf die in diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab Anwendung, es sei denn, daß in dem Tarif oder bei der Erteilung der Genehmigung etwas anderes bestimmt wird.

C 33, 34, E 5

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

E 3, 4, 5

1. als Inhaber oder Angehöriger eines Unternehmens, das Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder sonst als Vermittler
 - a) Beiträge oder Leistungen für die Kraftfahrtversicherung fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die einem Tarif entsprechen, für den die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung nicht vorliegt,
 - b) dem Versicherungsnehmer neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen verspricht oder gewährt oder mit diesem vereinbart, oder
 - c) für die Vermittlung von Kraftfahrtversicherungen höhere als die in einer nach § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ergangenen Rechtsverordnung festgesetzten Entgelte fordert, verspricht oder gewährt, vereinbart oder annimmt,
2. als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs eines Versicherungsunternehmens oder mit der Ermittlung technischer Überschüsse oder der Verteilung dieser Überschüsse in eigener Verantwortung Beauftragter nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren die Ermäßigungsbeträge aus technischem Überschuß ermittelt und an die anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer zurückerstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Dritter Abschnitt: Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen

§ 12

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs

A 22, B 3, 9 – 11, 42, 88, 97 – 131

zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,

1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann, B 88, 105–107, 115, 117–119, 121, 128, 129, 131, G 45
2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht oder B 44, 46, 105, 107, 115–118, 122, 128, C 5, G 56
3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. B 15, 41, 51, 95, 98, 108, 117, 118, 122, 128, G 64, 81, 85, 87

Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs noch von einem Schadensversicherer oder einem Verband von im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt, soweit der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird. Im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung geht abweichend von § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ersatzpflicht auf Grund der Vorschriften über die Amtspflichtverletzung der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds vor. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände als Straßenbaulastträger sowie bei Ansprüchen der Deutschen Bundesbahn als Baulastträgerin für verkehrssichernde oder verkehrsregelnde Einrichtungen an Bahnübergängen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Für Sachschäden am Fahrzeug des Ersatzberechtigten besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 keine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds. Für sonstige Sachschäden beschränkt sich in diesen Fällen die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds auf den Betrag, der eintausend Deutsche Mark übersteigt. B 3, 106–109, 115, 117–121, 123, G 81

(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, daß er seinen Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen kann. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Entschädigungsfonds und, wenn die Schiedsstelle (§ 14 Nr. 3) angerufen worden ist, des Einigungsvorschlags der Schiedsstelle gehemmt.

B 123

(4) Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds nach den Vorschriften, die bei Bestehen einer auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten in dem Falle gelten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 haben der Halter, der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeugs gegenüber dem Entschädigungsfonds die einen Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer treffenden Verpflichtungen zu erfüllen.

B 100, 103, 114, 122,
126–128, 139

(5) Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

B 114, 127, 128

(6) Der Ersatzanspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer und den Fahrer des Fahrzeugs sowie ein Ersatzanspruch, der dem Ersatzberechtigten oder dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs gegen einen sonstigen Ersatzpflichtigen zusteht, gehen auf den Entschädigungsfonds über, soweit dieser dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

B 100, 103, 106, 114,
127–131

§ 13

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Auf-

B 99, 100, 115, 117, 131

sicht des Bundesministers der Justiz. Das Nähere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird. Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen und die Haftpflichtschadensausgleiche im Sinne von § 1 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die nach § 2 Nr. 1 bis 4 von der Versicherungspflicht befreiten Halter nicht-versicherter Fahrzeuge sind verpflichtet, unter Berücksichtigung ihres Anteils am Gesamtbestand der Fahrzeuge und der Art dieser Fahrzeuge an die Anstalt Beiträge zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten zu leisten. Das Nähere über die Beitragspflicht bestimmt der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Entschädigungsfonds einer anderen bestehenden juristischen Person zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Entschädigungsfonds zu übernehmen, und wenn sie hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Ersatzberechtigten bietet. Durch die Rechtsverordnung kann sich der Bundesminister der Justiz die Genehmigung der Satzung dieser juristischen Person vorbehalten und die Aufsicht über die juristische Person regeln. B 99

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den in Absatz 2 genannten Bundesministern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die Anstalt (Absatz 1) oder die durch Rechtsverordnung (Absatz 2) bezeichnete juristische Person von Ersatzberechtigten in Anspruch genommen werden kann, und zu bestimmen, daß eine Leistungspflicht nur besteht, wenn das schädigende Ereignis nach einem in der Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt eingetreten ist. Die Anstalt kann jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Schäden, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, in Anspruch genommen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Ersatzberechtigten durch Rechtsverordnung die Möglichkeit gegeben worden ist, eine andere juristische Person in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Entschädigungsfonds ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

§ 14

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

B 99

1. zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 auch für Schäden einzutreten hat, die einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen und nicht von einer Stelle in dem Staat ersetzt werden, in dem sich der Unfall zugetragen hat, wenn dies erforderlich ist, um eine Schlechterstellung des Deutschen gegenüber den Angehörigen dieses Staates auszugleichen;
2. zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds Leistungen an ausländische Staatsangehörige nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit erbringt, wenn dies erforderlich ist, um einer Schlechterstellung deutscher Geschädigter gegenüber den eigenen Staatsangehörigen in ausländischen Staaten vorzubeugen oder entgegenzuwirken; dies gilt jedoch nur, soweit nicht Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten dem entgegenstehen;
3. zu bestimmen,
 - a) daß beim Entschädigungsfonds eine Schiedsstelle gebildet wird, die in Streitfällen zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Entschädigungsfonds auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen hat,
 - b) wie die Mitglieder der Schiedsstelle, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Versicherungswirtschaft benannten und einem dem Bereich der Ersatzberechtigten zuzurechnenden Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der Schiedsstelle einschließlich der Kosten zu regeln ist,
 - c) daß Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist, sofern nicht seit der Anrufung der Schiedsstelle mehr als drei Monate verstrichen sind.

B 114

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Die im Bereich der Kraftfahrtversicherung auf Grund des Preisgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen treten erst am 1. Januar 1968 außer Kraft.

§ 16

Dieses Gesetz tritt in der vorliegenden Fassung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Die in den §§ 12 und 13 Abs. 4 getroffene Regelung wird erst in dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der Entschädigungsfonds in Anspruch genommen werden kann (§ 13 Abs. 3).

Anlage zu § 4 II PflichtvG

Mindestversicherungssummen

1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger eine Million DM für Personenschäden, 400 000 DM für Sachschäden und 40 000 DM für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden). Für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden eineinhalb Millionen DM.
B 13, 50, 94, C 11, 17,
G 28, 30, 32, 58
2. Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluß der Anhänger
 - a) für den 10. und jeden weiteren Platz bis zum 80. Platz
um 15 000 DM für Personenschäden,
1 000 DM für Sachschäden und
200 DM für reine Vermögensschäden,
 - b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz
um 8 000 DM für Personenschäden,
1 000 DM für Sachschäden und
200 DM für reine Vermögensschäden.Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.
3. Bei Anhängern entspricht die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Schäden, die nicht mit dem Betrieb

des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes im Zusammenhang stehen, und für die den Insassen des Anhängers zugefügten Schäden den in Nummer 1, bei Personenanhängern mit mehr als neun Plätzen den in Nummern 1 und 2 genannten Beträgen.

4. Zu welcher dieser Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief.

[A 2] b) Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Vom 24.VII.1956 (BGBl. I S. 667), berichtigt gemäß BGBl. 1957 I S. 368, geändert durch Gesetze vom 26.XI.1964 (BGBl. I S. 921), vom 5.IV.1965 (BGBl. I S. 213), vom 24.V.1968 (BGBl. I S. 503), vom 11.I.1974 (BGBl. I S. 43), vom 2.III.1974 (BGBl. I S. 469) und vom 18.III.1975 (BGBl. I S. 705).

§ 1 Notwendigkeit und Nachweis des Versicherungsschutzes

(1) Kraftfahrzeuge (auch Fahrräder mit Hilfsmotor) und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur gebraucht werden, wenn für den Halter, den Eigentümer und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den §§ 2 bis 6 besteht. B 80

(2) Der Führer des Fahrzeugs hat eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) mitzuführen. Sie ist auf Verlangen dem zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen § 8 a bleibt unberührt. B 81

(3) Besteht keine diesem Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung oder führt der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.

(4) Fehlt bei der Einreise eines Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung, so müssen es die Grenzstellen zurückweisen. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird. B 145

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes befugt sind. B 91

§ 2 Zugelassene Versicherer

(1) Die Haftpflichtversicherung kann genommen werden B 80 – 82, 86, 91, 111, F 113

- a) bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer,
- b) bei einem anderen Versicherer nur dann, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den folgenden Vorschriften übernimmt.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes können sich Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreiben, zu einer Versicherungsgemeinschaft zusammenschließen. Die Satzung der Versicherungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bauwesen. B 83

§ 3 Pflicht der Versicherer zum Vertragsschluß

(1) Die Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Abschluß von Verträgen über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger befugt sind, haben den Haltern, den Eigentümern und Führern der in § 1 genannten Fahrzeuge nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. B 82, 85

(2) Der Versicherer darf den Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages nur ablehnen, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherers dem Abschluß entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bei dem Versicherer bereits versichert war und dieser

- a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder
- b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
- c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt hat.

§ 4 Versicherungsbedingungen und Mindestversicherungssummen

(1) Der Versicherungsvertrag nach § 3 muß den allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind. B 82, G 67

(2) Die für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland geltenden Bestimmungen über den Inhalt, die Genehmigung und die Verbindlicherklärung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, über die Bildung der Versicherungstarife sowie über die Mindestversicherungssummen sind sinngemäß anzuwenden. B 82

§ 5 Befristung der Versicherungsbescheinigung, Vorauszahlung der Prämie

Der Versicherer kann die Geltung der Versicherungsbescheinigung (§ 1) befristen und die Aushändigung von der B 82

Zahlung der Prämie für den angegebenen Zeitraum abhängig machen. Wird die Geltung nicht befristet, so kann der Versicherer die Aushändigung von der Zahlung der ersten Prämie abhängig machen.

§ 6 Haftung in Ansehung von Dritten

(1) § 3 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 11 des Pflichtversicherungsgesetzes ist anzuwenden, an die Stelle von § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes tritt die Regelung des Absatzes 2. B 82

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann dem Anspruch des Dritten nach § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes nur entgegengehalten werden, wenn er aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlich oder wenn die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist. Weiterhin muß, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf beendet oder die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist, zwischen dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Rückgabe der Versicherungsbescheinigung und dem Schadensereignis eine Frist von fünf Monaten, im Falle einer Gesamtlauzeit des Versicherungsverhältnisses von weniger als zehn Tagen eine Frist von fünf Wochen verstrichen sein. B 46, 82, 83, D 16

§ 7 Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der §§ 1 bis 5 können erlassen

- a) der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigungen und die beim Fehlen der Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen;
- b) der Bundesminister der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Maßnahmen der Versicherer zur Gewährleistung der Möglichkeit, Versicherungsverträge nach diesem Gesetz zu schließen;
- c) der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften.

§ 7a Erfordernis erweiterten Versicherungsschutzes

Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, für Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieses

Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden zu bestimmen, daß sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gebraucht werden dürfen und ihnen die Einreise hierin nur gestattet werden darf, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Schäden in allen Staaten, in die das Fahrzeug ohne die Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen kann, nach den dort geltenden Vorschriften gedeckt sind. Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften über den Abschluß der Haftpflichtversicherung, deren Nachweis durch eine Versicherungsbescheinigung, den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigung und die beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen enthalten.

§ 8 Ausnahmen

(1) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland kann der Bundesminister für Verkehr Einzelausnahmen von diesem Gesetz oder den auf § 7 Buchstabe a beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn die Entschädigung der Verkehrsoffer gewährleistet bleibt.

(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Verkehr unter derselben Voraussetzung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen.

§ 8 a Wegfall des Erfordernisses der Versicherungsbescheinigung

(1) Hat für die Fahrzeuge, die bei der Einreise das vorgeschriebene Kennzeichen eines bestimmten ausländischen Gebietes führen, ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernommen, so kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden bestimmen, daß für die das vorgeschriebene Kennzeichen dieses Gebietes führenden Fahrzeuge die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich ist. B 111

(2) Ist nach Absatz 1 die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich, so kann abweichend von § 6 Abs. 2 ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach Absatz 1 übernommenen Ver- B 46, 82

pflichtungen zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nach § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes nicht entgegengehalten werden, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem bei der Einreise geführten Kennzeichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat.

§ 9 Straftaten

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug das nach § 1 erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b oder § 8 a Abs. 1 von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer oder einem Verband solcher Versicherer übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

§ 9 a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Fahrzeugs entgegen § 1 Abs. 2 die erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder als Halter des Fahrzeugs einen solchen Verstoß duldet, oder
2. als Führer oder Halter eines Fahrzeugs einer Vorschrift einer nach § 7 Buchstabe a oder § 7 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenverkehrsbehörde.

§ 10 Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnun-

gen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

[A 3] c) §§ 158 b – k VVG

§ 158 b

Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 k.

§ 158 c

(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) ¹Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. ²Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endigt. ³Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. ⁴Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.

(3) Der Versicherer haftet nur im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und der von ihm übernommenen Gefahr.

(4) Der Versicherer haftet nicht, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen.

(5) ¹Trifft die Leistungspflicht des Versicherers nach den Absätzen 1 oder 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers vorliegen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches persönlich haftet.

A 22, B 10, 11, 19, 20, 41–43, 54, 57, 58, 71–73, 126, H 1, 7, 32

A 22, B 10, 19, 20, 41, 42, 44, 46, 51, 54, 57, 72, 73, 126, H 1, 7, 32

B 13, 15–17, 41, 43, 46–48, 50–52, 55, 65, 68, 108, 122, 139, C 17, F 78, G 28, 64, 81, 84, 87, H 3, 7, 9, 16, 31, 41

A 22, B 16, 23, 41, 48–50, 52–54, 56–58, 62, 65, 66, 68, 71, 95, 100, 104, 111, F 2, 27, 114, H 2, 32, 38, 40

B 60–62, 112, 145, H 33

(6) Ein Recht des Dritten, den Versicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wird durch diese Vorschriften nicht begründet. B 4, 10, 40, 78

§ 158 d

(1) Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend, so hat er dies dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. B 26, 27, 73, 142

(2) Macht der Dritte den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. B 20, 27

(3) ¹Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. ²Zur Vorlegung von Belegen ist der Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. B 28

§ 158 e

(1) ¹Verletzt der Dritte die Verpflichtungen nach § 158 d Abs. 2, 3, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach § 158 c auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten gehabt hätte. ²Liegt eine Verletzung der Verpflichtung nach § 158 d Abs. 3 vor, so tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der Dritte vorher ausdrücklich und schriftlich auf die Folgen der Verletzung hingewiesen worden ist. B 26, 28, 29

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich schließt oder dessen Anspruch anerkennt; § 154 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. B 20, 34, F 141, 146, 154

§ 158 f

Soweit der Versicherer den Dritten nach § 158 c befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden. B 62, 64, 66, 68 – 71, 127, E 17, F 40

§ 158 g

§ 35 b findet in Ansehung des Dritten keine Anwendung. B 17

§ 158 h

Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß. B 67, D 39, 44 – 52, E 25

§ 158 i

Ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so kann er dies einem Versicherten, der zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist, nur dann entgegenhalten, wenn die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände in der Person dieses Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt waren. Der Umfang der Leistungspflicht bestimmt sich nach § 158 c Abs. 3. § 158 c Abs. 4 findet keine Anwendung; § 158 c Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Soweit der Versicherer Leistungen nach Satz 1 gewährt, kann er gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff nehmen.

A 22, F 2, G 87, H 2, 3, 28–35, 43, 44

Bis zum 31.XII.1990 geltende Fassung des § 158 i: Ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber wegen der Verletzung einer Obliegenheit von der Verpflichtung zur Leistung frei, so kann er wegen einer dem Dritten gewährten Leistung gegen einen Versicherten, der zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrage befugt ist, nur dann Rückgriff nehmen, wenn die der Leistungsfreiheit des Versicherers zugrundeliegenden Umstände in der Person dieses Versicherten vorliegen.

A 22, B 57, 128, F 2, H 2, 6, 13, 35

§ 158 k

Die Vorschriften über die Pflichtversicherung finden auch insoweit Anwendung, als der Versicherungsvertrag eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung gewährt.

B 13, 42, 47, 103, C 17, D 17, 48, H 3

[4] d) Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung – (AKB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.VII.1988 BAnZ 1988 S. 3658 = VA 1988 S. 299 mit den Änderungen zum 1.I.1992 gemäß BAnZ 1991 S. 8274 = VA 1992 S. 9; den Werdegang der vielfachen Änderungen seit der Bekanntmachung des BAV vom 18.XII.1970 (BAnZ Nr. 243 vom 31.XII.1970 = VA 1971 S. 4–13) weisen folgende Fundstellen aus: BAV-Bekanntmachung vom 16.VII.1971 (BAnZ Nr. 134 vom 24.VII.1971 = VA 1971 S. 239), 14.I.1975 (BAnZ Nr. 18 vom 28.I.1975 = VA 1975 S. 72–73), 12.I.1977 (BAnZ Nr. 19 vom 28.I.1977 = VA 1977 S. 48–50), 15.II.1982 (BAnZ Nr. 49 vom 12.III.1982 = VA 1982 S. 191–197), vom Juni 1982 (BAnZ Nr. 110 vom 22.VI.1982 = VA 1982 S. 344–345), 8.II.1984 (BAnZ Nr. 46 vom 6.III.1984

S. 2021 = VA 1984 S. 162–166) und 13.XII.1984 (BAnZ 1985 S. 222 = VA 1985 S. 81–85).

Die Kraftfahrtversicherung umfaßt je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B §§ 10 bis 11);
- II. die Fahrzeugversicherung (C §§ 12 bis 15);
- III. die Kraftfahrtunfallversicherung (D §§ 16 bis 23).

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. D 2, 4, 5

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung). Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht spätestens innerhalb von vierzehn Tagen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. A 17, B 17, 44–46, C 5, 14, 27, 29, D 4, 5, 7–14, E 28, 32, F 8

§ 2 Einschränkung des Versicherungsschutzes

(1) Geltungsbereich: Die Versicherung gilt für Europa, soweit keine Erweiterung dieses Geltungsbereichs vereinbart ist. A 22, B 15, 51, 75, 78, 79, 105, G 42–43

(2) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird; E 6, F 2, F 4–29, G 45
- b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen; B 22, 43, 50, F 29, 30, 43, 50, 79, 80, H 5, 7–9, 14, 16–27

- c) wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht. B 148, D 21, F 3, 5, 23, 31 – 51, G 6, 46, H 5, 19, 20, 23
- d) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird; F 52, 53, G 93
- (3) Ausschlüsse:
Versicherungsschutz wird nicht gewährt,
- a) in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfallversicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten; B 51, F 52, G 93
- c) für Schäden durch Kernenergie.* G 94

§ 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

- (1) Die in § 2 Abs. 2, §§ 5, 7, 8, 9, 10 Abs. 9, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15 und 22 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. H 13, 15
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheit verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.
- (3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. H 39

* Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

ruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

B 22, D 48, G 3, 4

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

(1a) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Fällt in den Zeitraum von drei Monaten vor Vertragsablauf das Inkrafttreten einer Änderung des genehmigten Tarifs, die eine Beitragserhöhung zur Folge hat, so ist eine Kündigung der einzelnen Versicherungsart oder des gesamten Vertrages auch noch bis 14 Tage vor Vertragsablauf zulässig.

B 45, 46, C 33, D 14 – 17, 19, 28, 40, 50

(1b) Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muß, finden keine Anwendung die Bestimmung des Absatzes 1 a Satz 2, wenn die Parteien die Verlängerung des Vertrages ausgeschlossen haben, und die Bestimmung des Absatzes 1 a Satz 4, sofern die Parteien vereinbart haben, daß der Vertrag sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

B 45, 46, D 16

(2) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuß (§ 14) angerufen wird.

B 45, 46, D 19, 28 – 32

(3) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in

D 32 – 34, 48

welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

(4 a) Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr bzw. die vereinbarte kürzere Vertragsdauer. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

D 35

(4 b) Kündigt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie, so gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Fällt die Kündigung in das erste Versicherungsjahr, so gebührt dem Versicherer ein entsprechend der Dauer der Versicherungszeit nach Kurztarif berechneter Beitrag.

(5) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

D 19, 26, E 30

(6) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 v. H. des Jahresbeitrages, als angemessen.

E 22, 24, 26, 27

(7) Alle Kündigungen sollen durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden und müssen innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

D 18, 25

§ 5 Vorübergehende Stilllegung

(1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle vorlegt und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt. In diesem Fall richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 6.

D 3, 40, F 66, 78, 79, G 48

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I und Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grobfahrlässig ermöglicht worden ist.

D 3, 40–42, E 23, F 43, 50, 66, 77–81, G 45, 48, H 13

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stillegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Dies gilt bereits für Fahrten im Zusammenhang mit der Abstempelung des Kennzeichens. Das Ende der Stillegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

D 3, 41, E 24, F 56, 66, 78–81

(5) Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Stillegung.

D 40, E 23

(6) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stillegung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrages berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres seit der Stillegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Abmeldung des Fahrzeugs tritt.

D 40–42, E 23

(7) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 und der Absätze 2 bis 6 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Versicherungsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 Abs. 1 a Satz 3.

D 40, 43, E 23

§ 6 Veräußerung

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrtunfallversicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

D 44–52, E 24, 25

(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

A 17, D 49, E 24

Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. § 4 Abs. 5 bis 7 findet Anwendung.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Hat das Versicherungsverhältnis weniger als ein Jahr bestanden, so wird für die Zeit vom Beginn bis zur Veräußerung der Beitrag nach Kurztarif oder, wenn innerhalb eines Jahres eine neue Kraftfahrtversicherung bei demselben Versicherer abgeschlossen wird, der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

D 40, E 23–25

(4) Für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 3:

E 24

Dem Versicherer gebührt der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr, wenn der Vertrag für das veräußerte Fahrzeug vom Versicherer oder dem Erwerber gekündigt wird. Dem Versicherer gebührt jedoch nur der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes nach Kurztarif, wenn der Versicherungsnehmer ihm den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen des veräußerten Fahrzeugs aushändigt und die Kündigung des Erwerbers vorliegt. Schließt der Versicherungsnehmer gleichzeitig bei demselben Versicherer für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kraftfahrtversicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kraftfahrtversicherung.

(5) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt § 39 VVG. § 1 Abs. 2 Satz 4 sowie § 38 VVG finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gemäß § 39 Abs. 3 VVG gekündigt, so kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen, deren Höhe nach § 4 Abs. 6 Satz 2 zu bemessen ist.

D 5, 6, E 22, 32

§ 6 a Wagniswegfall

(1) Fällt in der Fahrzeugversicherung das Wagnis infolge eines zu ersetzenden Schadens weg, so gebührt dem

D 39, E 25, F 24

Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr oder die vereinbarte kürzere Versicherungsdauer.

(2) In allen sonstigen Fällen eines dauernden Wegfalls des versicherten Wagnisses wird der Beitrag gemäß § 6 Absatz 3 berechnet. E 25

(3) Für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2: E 25

Dem Versicherer gebührt der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr oder die vereinbarte kürzere Dauer, wenn das Wagnis dauernd weggefallen ist. Dem Versicherer gebührt jedoch nur der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes nach Kurztarif, wenn der Versicherungsnehmer ihm den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen des versicherten Fahrzeugs aushändigt. Schließt der Versicherungsnehmer gleichzeitig bei demselben Versicherer für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kraftfahrtversicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kraftfahrtversicherung.

(4) § 6 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung. D 6, E 32

§ 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall

I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder — bei der Haftpflichtversicherung — Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. F 85, G 41, 81, H 7, 13

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe der Sonderbedingungen zur Regelung von kleinen Sachschäden selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat. B 20, 117, 126, F 82 — 101, G 41, H 15, F 92, 102 — 136, G 6, H 15, F 90

II. (1) Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. B 20, 34, F 139 — 149, G 11, 14, 15, H 15

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige B 33, F 88, 89, 91, 134

innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozeßkostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

F 89, 134

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

F 125, 132, 134, G 24

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

B 20, 82, F 114, 117, 125, 132, 134, 137, 142, 149, G 24

III. Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 (1) I d) den Betrag von DM 300,—, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, daß die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten — auch aus anderen Anlässen — behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. (1) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in den Abs. 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grobfahrlässiger

A 16, 22, B 20, 29, 121, 148, F 3, 96, 101, 105, 109—122, 127, 129, 131, 134, 145, 146, 148, 152, H 15, 41

ger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von DM 1000,— beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von DM 5000,—.

(3) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils abweichend von Absatz 2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in II. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht; es wird vermutet, daß die Obliegenheitsverletzung mindestens auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug- oder Kraftfahrtunfallversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

A 22, B 48, 52, 117, F 2, 27, 83, 94, 96, 100, 105, 109, 112 — 118, 121, 122, 128, 132, 140, 143, 145 — 148, 152, 154, G 6, 8, 10, 25, H 3, 39, 41

F 2, 96, 100, 109, 113, 116, 117, 122, 131, 133 — 135, 140, 146 — 148, 152, 154, G 6, 10, H 39

F 101, 122

§ 8 Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. In der Kraftfahrtunfallversicherung gilt zusätzlich die Ausschußfrist des § 22 Abs. 5.

(2) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

B 16, 95, F 114, G 6, 12, H 12, 13

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV (5). C 14, 15, F 95, H 13

§ 9 a Bedingungs- und Tarifänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und der Tarife für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung finden auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab Anwendung, es sei denn, daß in dem Tarif oder bei der Erteilung der Genehmigung etwas anderes bestimmt wird. Wird bestimmt, daß eine Tarifänderung von einem festgesetzten Zeitpunkt ab gilt, ist der Unterschiedsbetrag für die Zeit bis zur nächsten Fälligkeit zu zahlen oder zu erstatten. Entsprechen bei laufenden Verträgen die Versicherungssummen infolge einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr den Mindestversicherungssummen, die für das Fahrzeug vorgeschrieben sind, so gelten mit dem Inkrafttreten der geänderten Vorschriften Versicherungssummen in Höhe der neuen Mindestversicherungssummen als vereinbart. A 19, B 13, C 33 – 36, E 5, E 20, F 7, G 37

(2) Erhöht sich bei einer Änderung der Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß Abs. 1 der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zu zahlen hat, pro Jahr um mehr als 5 v. H. des zuletzt gezahlten Beitrags oder um mehr als 25 v. H. des Erstbeitrags, ohne daß sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer nach Eingang der Mitteilung des Versicherers innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung unter Beachtung des § 4 Abs. 7 kündigen. Bei der Berechnung des Vmhundertsatzes der Beitragserhöhung werden Änderungen der Einstufung in Schaden- bzw. Schadenfreiheitsklassen berücksichtigt. Die Kündigung kann sich nur auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder auf den gesamten Vertrag beziehen. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Tarifänderung, so wird der Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für diese Zeit nach dem neuen Tarif anteilig berechnet. D 25

(3) Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 – 9 a) finden auch auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung vom Beginn der nächsten

Versicherungsperiode ab Anwendung, es sei denn, daß bei der Genehmigung etwas anderes bestimmt wird; dasselbe gilt für Änderungen der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile (§ 12 Abs. 1).

(4) In der Fahrzeugversicherung richten sich Änderungen der Typklassenzuordnung oder Regionalklassenzuordnung und eine Beitragsanpassung nach den §§ 12 a, 12 b, 12 c und 12 d.

B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

B 12, 14, 19–21, 57, 64, 67, 86, 101–103, 106, D 29, F 150, G 2, 9, 18, 22, 25, 33, 45–47, H 3, 7, 9, 37, 44

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

G 58

G 58

F 85, G 48, 58, 67

(2) Mitversicherte Personen sind:

B 3, 12, 21, 34, 92, 103, 126, C 3, G 18, 29, 47–49, 54, 55, 59, 74, 85–87, H 1–47

a) der Halter,

B 71, D 45, 46, F 76, G 70, H 5

b) der Eigentümer,

H 6, G 71

c) der Fahrer,

B 22, 71, H 7, 16–27

d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,

H 8

e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,

B 103, H 9

f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

B 103, H 10

(3) (entfällt)

(4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

H 12, 28, 40, 46, 47

(5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

B 20, 40, 95, F 137, G 14, 18–20, 24

(6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

B 114, G 22, 26–34, 38

F 138, G 17, G 22

(7) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt. Diese kann nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

A 17, 18, B 13, C 36, G 35–37

(8) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten innerhalb Europas die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes, über die Pflichtversicherung vereinbart werden müssen.

A 22, B 75, 78, 82, 87, G 27, 43

(9) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

B 2, 43, 51, F 138, G 22, H 13, 15

§ 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern

(1) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfaßt auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssummen eingeschlossen.

B 51, 101, C 4, G 52 – 57, H 8, 11

(2) Die Haftpflichtversicherung des Anhängers umfaßt nur Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von dem Kraftfahrzeug gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet, sowie Schäden, die den Insassen des Anhängers zugefügt werden. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Kraftfahrzeuges.

D 46, G 53, 54, 57, H 8, 11, 17

(3) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des Absatzes 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

G 53, 54, 56

§ 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

B 15, 51, 95, H 13

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, oder der mit diesem beförderten Sachen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das nicht gewerbsmäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge aus Gefälligkeit im Rahmen der Ersten Hilfe;
4. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf bewußt gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln des Versicherten sowie auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

G 66

A 22, B 12, 104, G 67 – 75, 100, H 13

B 49, G 41, 46, 51, 53, 61, 63, 67, 71, 75 – 79, 100, H 13, 37

G 48, 58, 77, 90 – 92, H 15

C. Fahrzeugversicherung Für die Textverweisungen zur Fahrzeugv vgl. S. F 1–6

§ 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschuß verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigelegte Liste in der jeweiligen Fassung als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile.

I. in der Teilversicherung

- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

II. in der Vollversicherung darüber hinaus:

- e) durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - f) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluß.
- (3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

§ 12 a Typklassen für Personenkraftwagen

(1) In der Fahrzeugversicherung richtet sich der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen nach dem Typ des Fahrzeugs. Fahrzeuge desselben Herstellers und mit gleichem Aufbau bilden einen Fahrzeugtyp. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden. Die Fahrzeugtypen werden getrennt für die Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung zu Typklassen zusammengefaßt, denen Beiträge zugeordnet werden (Beitragsklassen.)

(2) Die Fahrzeugtypen werden nach den Indexwerten ihres Schadenbedarfs zu 31 Typklassen zusammengefaßt. Schadenbedarf ist der Quotient aus den gesamten Schaden- aufwendungen für die im Kalenderjahr gemeldeten Versicherungsfälle eines Fahrzeugtyps und der Zahl der Jahreseinheiten (nach der Versicherungsdauer im Kalenderjahr ermittelte Zahl der Verträge) dieses Fahrzeugtyps; für die Ermittlung des Schadenbedarfs gelten

Nr. 5 bis Nr. 12 der Erläuterungen zur Anlage 2 der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984. Der Indexwert gibt das Verhältnis des Schadenbedarfs eines Fahrzeugtyps zum vergleichbaren Schadenbedarf aller Fahrzeugtypen wieder. Für die Ermittlung der Indexwerte kann eine Übersicht über den Schadenverlauf zugrunde gelegt werden, die ein Verband von zum Betrieb der Fahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen durch Erfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der Unternehmen gefertigt hat (Typenstatistik). Bei neuen Fahrzeugtypen wird der Schadenbedarf geschätzt; dabei werden in der Fahrzeugvollversicherung die voraussichtlichen Reparaturkosten für die Beseitigung typischer Unfallschäden (Typschaden) sowie die zu erwartende Schadenhäufigkeit, in der Fahrzeugteilversicherung der Schadenbedarf vergleichbarer Modelle, berücksichtigt. Jede Typklasse umfaßt eine Anzahl von Indexwerten mit folgender Einteilung:

Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte	Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte
10	bis 39	26	190 – 199
11	40 – 49	27	200 – 209
12	50 – 59	28	210 – 219
13	60 – 69	29	220 – 229
14	70 – 79	30	230 – 239
15	80 – 89	31	240 – 249
16	90 – 99	32	250 – 299
17	100 – 109	33	300 – 349
18	110 – 119	34	350 – 399
19	120 – 129	35	400 – 449
20	130 – 139	36	450 – 499
21	140 – 149	37	500 – 599
22	150 – 159	38	600 – 699
23	160 – 169	39	700 – 799
24	170 – 179	40	800 und mehr
25	180 – 189		

(3) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer der 31 Typenklassen wird geändert, wenn nach der Typenstatistik des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der Indexwert des Schadenbedarfs dieses Fahrzeugtyps die Grenzen der Typklasse, der er bisher zugehörte, über- oder unterschritten hat. Die Änderung der Zuordnung kann unterbleiben, wenn von dem Fahrzeugtyp weniger als 5000 Jahreseinheiten erfaßt sind. In der Fahrzeugvollversicherung wird ein Fahrzeugtyp, solange nur ein nach Abs. 2 Satz 5 geschätzter Schadenbedarf festgestellt wurde, einer niedrigeren Typklasse zugeordnet, wenn und soweit der Hersteller nachgewiesen hat, daß dies wegen der voraussichtlichen Ersparnis beim durchschnittlichen Reparaturaufwand eines Typschadens gerechtfertigt ist.

(4) Die für die einzelnen Fahrzeugtypen maßgeblichen Typklassen ergeben sich aus dem Typklassenverzeichnis. Das Typklassenverzeichnis wird von einem unabhängigen Treuhänder geführt. Der Treuhänder wird durch eine Klassifizierungskommission beraten, der je ein Vertreter des Kraftfahrt-Bundesamtes und des in Abs. 2 Satz 4 genannten Verbandes angehören müssen. Das Typklassenverzeichnis und seine Änderungen werden vom Treuhänder am 1. Oktober eines jeden Jahres aufgestellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht; Einstufungen neuer Fahrzeugtypen nach Abs. 2 Satz 5 und Umstufungen nach Abs. 3 Satz 3 werden unverzüglich veröffentlicht. Ein Abdruck des bei Vertragsab-

schluß gültigen Typklassenverzeichnisses wird dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vom Versicherungsunternehmen kostenlos ausgehändigt.

(5) Jeder Typklasse entspricht eine Beitragsklasse. Verändert sich die Typklasse des Fahrzeugtyps wegen einer Änderung des Typklassenverzeichnisses nach Abs. 3 Satz 1, bewirkt diese Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Beitragsklasse ab Beginn der nächsten, auf den 30. September folgenden Versicherungsperiode. Eine Änderung des Typklassenverzeichnisses nach Abs. 3 Satz 3 bewirkt den Übergang des Vertrages in die entsprechende Beitragsklasse mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung. Der neue Beitrag ergibt sich aus den Beitragsklassen des Tarifs, der bei Vertragsabschluß zugrunde gelegt wurde. Veränderungen nach §§ 12 b und 12 c werden dabei berücksichtigt. Ein Abdruck des Tarifs in seiner jeweiligen Fassung wird dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vom Versicherungsunternehmen kostenlos ausgehändigt; den bei Vertragsabschluß geltenden Tarif erhält der Versicherungsnehmer als Bestandteil des Versicherungsscheines.

§ 12 b Beitragsangleichung in der Fahrzeugversicherung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt für die Fahrzeugvoll- und die Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr

- a) den Zahlungsbedarf und den Verwaltungskostensatz des Versicherers sowie
- b) den durchschnittlichen Zahlungsbedarf und den durchschnittlichen Verwaltungskostensatz einer genügend großen Zahl zum Betrieb der Fahrzeugversicherung zugelassener Versicherungsunternehmen.

Für die Beitragsangleichung stellt der Treuhänder fest, um welchen Prozentsatz sich der Zahlungsbedarf des Versicherers einerseits und der durchschnittliche Zahlungsbedarf andererseits jeweils im Verhältnis zum Vorjahr verändert hat. Dabei werden vom Veränderungssatz des Zahlungsbedarfs des Versicherers der Verwaltungskostensatz des Versicherers abgezogen und die gemäß Abs. 5 und 6 vorgetragenen Veränderungssätze berücksichtigt; vom Veränderungssatz des durchschnittlichen Zahlungsbedarfs wird der durchschnittliche Verwaltungskostensatz abgezogen.

(2) Der Treuhänder ermittelt diese Prozentsätze in der Fahrzeugvollversicherung getrennt für

- Krafträder, Personenkraftwagen (außer Selbstfahrrervermietfahrzeuge, Mietwagen und Droschken), Camping-Kraftfahrzeuge und Wohnwagenanhänger,
- alle übrigen Wagnisse;

in der Fahrzeugteilversicherung getrennt für

- Personenkraftwagen (außer Selbstfahrrervermietfahrzeuge, Mietwagen und Droschken), Camping-Kraftfahrzeuge und Wohnwagenanhänger,
- Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen,
- landwirtschaftliche Zugmaschinen, Raupenschlepper und Anhänger, die ein amtliches grünes Kennzeichen führen,
- alle übrigen Wagnisse;

darüber hinaus in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung getrennt für Versicherungsverträge mit einer Selbstbeteiligung für Schäden gemäß § 12 (1) I und (2) und Versicherungsverträge ohne Selbstbeteiligung für diese Schäden.

(3) Im Falle einer Erhöhung seines Zahlungsbedarfs ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresbeiträge zu verändern (Beitragsangleichung).

(4) Im Falle der Erhöhung darf der Versicherer die Folgejahresbeiträge bis zu dem Betrag anheben, der sich aus dem nach Abs. 1 und 2 errechneten Prozentsatz ergibt. Im Falle der Verminderung sind die Folgejahresbeiträge um den Betrag, der sich aus dem nach Abs. 1 und 2 errechneten Prozentsatz ergibt, zu senken.

(5) Über- oder unterschreitet der nach Abs. 1 und 2 errechnete Veränderungssatz des Versicherers den entsprechenden durchschnittlichen Veränderungssatz um mehr als 3 Prozentpunkte, so tritt an die Stelle des nach Abs. 4 maßgebenden Prozentsatzes der um 3 Prozentpunkte erhöhte, bzw. der um 3 Prozentpunkte ermäßigte durchschnittliche Veränderungssatz. Die Differenz zwischen dem Veränderungssatz des Versicherers und dem erhöhten bzw. ermäßigten durchschnittlichen Veränderungssatz wird in den folgenden Jahren berücksichtigt.

(6) Macht der Versicherer von der Möglichkeit zur Beitragserhöhung ganz oder teilweise keinen Gebrauch, so kann der nicht ausgenutzte Veränderungssatz in den folgenden Jahren berücksichtigt werden.

(7) Folgejahresbeiträge sind alle Beiträge, die ab Beginn der nächsten auf den 30. September folgenden Versicherungsperiode fällig werden. Die Höhe der neuen Beiträge wird dem Versicherungsnehmer mit der ersten Beitragsrechnung bekanntgegeben. Veränderungen nach §§ 12 a und 12 c werden dabei berücksichtigt.

(8) Die Absätze 1–7 gelten nicht für Verträge über Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

§ 12 c Regionaleinteilung für Personenkraftwagen

(1) In der Fahrzeugversicherung kann sich der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen nach der Region, in welcher der Wohnort des Versicherungsnehmers liegt, richten. Dabei werden die Regionen nach Maßgabe der Tarifbestimmungen nach den Indexwerten ihres Schadenbedarfs zu Regionalklassen zusammengefaßt, denen Beiträge zuzuordnen sind.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Fahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfaßten fünf Kalenderjahre zugrundegelegt. Die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke werden nach den vom Versicherer im Tarif verwendeten Regionen zusammengefaßt (Regionalstatistik).

(2) Die Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs der Region die im Tarif festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der die Region bisher angehörte, über- oder unterschritten hat. Die bei Vertragsabschluß geltenden Regionen sowie die Einteilungen der Regionalklassen nach den Indexwerten (Klassengrenzen) werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsschein bekanntgegeben.

(3) Verändert sich die Zuordnung einer Region zu den Regionalklassen nach Abs. 2 Satz 1, bewirkt diese Änderung den Übergang des Vertrags in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 30. September folgenden Versicherungsperiode. Der neue Beitrag ergibt sich aus den Beitragsklassen des Tarifs, der bei Vertragsabschluß zugrundegelegt wurde. Veränderungen nach §§ 12 a und 12 b werden dabei berücksichtigt.

§ 12 d Sonderkündigungs- und Umwandlungsrechte in der Fahrzeugversicherung

Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer der 31 Typenklassen gemäß § 12 a Abs. 3 oder eine Beitragsangleichung gemäß § 12 b Abs. 3 oder eine Änderung der Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse gemäß § 12 c Abs. 2, daß sich der Beitrag für eine Fahrzeugversicherung erhöht, kann der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird,

- die Fahrzeugversicherung kündigen oder
- verlangen, daß eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung oder mit einer höheren Selbstbeteiligung fortgesetzt oder in eine Fahrzeugteilversicherung

mit oder ohne Selbstbeteiligung umgewandelt wird, oder eine Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung in eine Fahrzeugteilversicherung mit Selbstbeteiligung umgewandelt wird.

Beitragsveränderungen durch die Zuordnung zu einer neuen Typklasse, durch eine Beitragsangleichung und durch die Zuordnung zu einer neuen Regionalklasse werden zusammengefaßt, wenn sie gleichzeitig in Kraft treten.

§ 13* Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(2) Bei Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmungen — mit Ausnahme von Droschken, Mietwagen, Selbstfahrervermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen — erhöht sich für Schäden, die in den ersten beiden Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder — falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird — eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung.

(3) a) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

b) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(4) a) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung.

b) Die Höchstentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Absatz 3 wird auch gewährt bei Beschädigung von Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmungen — mit Ausnahme von Droschken; Mietwagen, Selbstfahrervermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen —, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat und die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung im 1. Jahr nach der Erstzulassung 80 v. H. im 2. Jahr nach der Erstzulassung 70 v. H. des Neupreises (Abs. 2) erreichen oder übersteigen.

(5) In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Schluß des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluß des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

* Gemäß VA 1993 S. 154—155 ist eine Fassung des § 13 AKB genehmigt worden, durch die (für das Neugeschäft) die bisherige Neuwertvsregelung teilweise entfällt.

(6) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(8) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug besonders.

(9) In der Teilversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der DM 300, — übersteigt. Es kann jedoch auch eine Teilversicherung ohne Selbstbeteiligung vereinbart werden. In der Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Eine in der Vollversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung von mehr als DM 300, — gilt jedoch nur in den Fällen des § 12 Abs. 1 II.

(10) Ergibt die Berechnung der Entschädigungsleistung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 eine höhere Leistung als bei Zugrundelegung des Wiederbeschaffungswertes nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, so erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der über diesen Wert hinausgeht, nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung eines anderen Fahrzeugs innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung der Entschädigung sichergestellt ist.

§ 14 Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuß.

(2) Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschußmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschußmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschußmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuß die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuß zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem^o Monat

(§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. Kraftfahrtunfallversicherung*

§ 16 Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden

- a) als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem,
- b) als Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen,
- c) als Berufsfahrerversicherung,
- d) als namentliche Versicherung sonstiger Personen.

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

- a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)
 - b) Tagegeld
 - c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld
 - d) den Fall des Todes
- vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zur Zeit des Unfalls mehr Personen versichert als Personen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

§ 17 Versicherte Personen

(1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem oder bei der Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen und Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluß von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 181 tätig werden.

(2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder

- a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs oder
- b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder

* Kommentiert durch Wagner in Bd VI,1.

c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.

(3) Die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

§ 18 Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

(2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

a) ein Gelenk verrenkt wird oder

b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörung oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassen-Unfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, daß er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wunderstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlaßt waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II (1) die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(8) Außerdem gelten die in § 2 (3) a – c aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 23 erbracht.

Die Invalidität muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

- a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluß des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
- | | |
|--|------------|
| eines Armes im Schultergelenk | 70 Prozent |
| eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 Prozent |
| eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 Prozent |
| einer Hand im Handgelenk | 55 Prozent |
| eines Daumes | 20 Prozent |
| eines Zeigefingers | 10 Prozent |
| eines anderen Fingers | 5 Prozent |
| eines Beines über der Mitte des Oberschenkels | 70 Prozent |
| eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 Prozent |
| eines Beines bis unterhalb des Knies | 50 Prozent |
| eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 Prozent |
| eines Fußes im Fußgelenk | 40 Prozent |
| einer großen Zehe | 5 Prozent |
| einer anderen Zehe | 2 Prozent |
| eines Auges | 50 Prozent |
| des Gehörs auf einem Ohr | 30 Prozent |
| des Geruchs | 10 Prozent |
| des Geschmacks | 5 Prozent |
- b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
- c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach (2) zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder — gleichgültig aus welcher Ursache — später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Tagegeld

(1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

(2) a) Bei Versicherten unter 16 Jahren wird das Tagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles (§ 18 II) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

b) Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagegeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes ersetzt.

(3) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltage an gerechnet, gezahlt.

III. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den 1. bis 10. Tag	100 Prozent
für den 11. bis 20. Tag	50 Prozent
für den 21. bis 100. Tag	25 Prozent

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

IV. Todesfalleistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV (5) verwiesen.

(2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens DM 10 000,—. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf

andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 (3) Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluß des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats — beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten — zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer

bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,

bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,

bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

Vor Abschluß des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muß seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend (1), seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

(5) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen läßt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

§ 23 Rentenzahlung bei Invalidität

(1) Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 20 I. (1)), ergeben sich für eine Kapitalleistung von DM 1000,— die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente für	
	Männer	Frauen
65	106,22	87,89
66	110,52	91,34
67	115,08	95,08
68	119,90	99,13
69	125,01	103,52
70	130,41	108,29
71	136,12	113,46
72	142,16	119,08
73	148,57	125,16
74	155,38	131,75
75	162,65	138,89
und darüber		

(2) Die Rente wird vom Abschluß der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.

(3) Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

(4) Die (1) genannten Jahresrentenbeträge können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

(für die frühere Fassung vgl. Anm. J 23, S. F 41 – 44)

Präambel

Die Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsinhalt gemäß § 9 a Abs. 3 AKB. Sie erläutert die Begriffe „unter Verschuß verwahrte“ und „am Fahrzeug befestigte“ Fahrzeugteile und umschreibt gleichzeitig den Deckungsumfang der Fahrzeugversicherung bezüglich weiterer, in der Liste als mitversichert ausgewiesener Fahrzeug- und Zubehörteile. Die prämienfrei mitversicherten und die gegen Zuschlag versicherbaren Zubehörteile sind in der Liste erschöpfend aufgezählt; für in der Liste nicht erwähnte Teile bleibt es bei der Grundregel des § 12 Abs. 1 AKB, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und unter Verschuß verwahrt oder an dem Fahrzeug befestigt sind.

1) Prämienfrei mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschuß gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Ablage-Vorrichtung
Abschlepp-Vorrichtung
Abschleppseil
Airbag-Gurtstrammer-Rückhaltesystem
Alarmanlage

Anhänger-Vorrichtung
Antiblockiersystem (ABS)
Auspuffblenden
Außenspiegel (auch mechanisch oder elektrisch einstellbar)
Außenthermometer
Autoapotheke
Automatisches Getriebe
Batterien
Batterie-Starterkabel
Beinschilder für Mofa, Moped
Bremskraftverstärker
CB-Funk-Gerät (nur Einzelgerät, Kombigeräte siehe unter Radio)
Cockpit-Persenning
Cockpit-Verkleidung für Krafträder
Dachträger für Fahrräder, Ski und Surfbretter
Diebstahlsicherung einschließlich Zentralverriegelung
Drehzahlmesser
Elektrische Betätigung für Schiebedach, Türfenster
Ersatzbirnenset
Fahrtschreiber
Feuerlöscher
Fotoapparat (bis DM 70, —)
Funkanlage in Taxen mit Antenne (fest oder in Halterung eingebaut)
Fußbodenbelag
Gepäckabdeckung (Netz, Rollo oder dergl. zum Insassenschutz)
Gepäckträger
Halogen-Lampen
Hardtop mit/ohne Haftlampen
Heizbare Heckscheibe
Heizung (auch nachträglich zusätzlich eingebaut)
Hydraulische Strömungsbremse oder elektrische Wirbelstrombremse
Jod-Lampen
Katalysatoren und andere schadstoffverringende Anlagen
Kennzeichen (auch reflektierende)
Kennzeichen-Unterlage
Kindersitz
Klappspaten
Klimaanlage (außer in Omnibussen)
Kopf-/Nacken-Stützen
Kotflügel-Schmutzfänger
Kühlerabdeckschutz
Kühlerjalousie
Lautsprecher (auch mehrere) bis zusammen DM 1000, —
Leichtmetallfelgen
Leichtmetallräder
Leselampe
Liegesitze
Mehrklanghorn (soweit zulässig)
Nebellampen (vorne und hinten)
Niveauregulierung

Packtaschen an Zweirädern (verschweißt oder verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloß am Träger befestigt)

Panoramaspiegel

Parkleuchten

Plane und Gestell für Güterfahrzeuge

1 Radio, 1 Tonbandgerät, 1 Plattenspieler, 1 Cassetten-Recorder oder 1 CB-Funk-Gerät, kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgerät), fest oder in Halterung eingebaut bis zusammen DM 1000, –

Radioantenne

Radzierkappen und -zierringe

Räder mit Winterbereifung (1 Satz)

Reifenwächteranlage

Reservekanister (einer)

Reserveräder (soweit serienmäßig)

Rückfahrscheinwerfer

Rück-Sonnenschutzjalousie

Rücken-Stützen

Scheibenantenne

Scheibenwischer für Heckscheibe

Scheinwerferwasch- und wischanlage

Schiebedach

Schlafkojen in Güterfahrzeugen

Schneeketten

Schonbezüge – auch mit Bändern oder Gurten befestigte Sitzfelle (keine losen Decken und keine Edelpelze)

Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, daß unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist

Seitenschürze

Servolenkung

Signalhorn

Sitzheizung

Sitzhöhenverstellung

Skialterung

Sondergetriebe (z. B. 5-Gang-Getriebe)

Sonnendach

Speicherblenden

Sperrdifferential

Spezialsitze

Spiegel

Spoiler

Sportlenkrad

Stoßdämpfer (verstärkte)

Stoßstangen (zusätzlich)

Sturzbügel für Krafträder

Suchscheinwerfer

Tankdeckel (auch abschließbar)

Taxameter

Taxibügel mit Taxischild

Trennscheibe bei Droschken und Mietwagen

Überrollbügel

Ventilator
 Verbundglas
 Verkehrsrundfunk-Decoder
 Wagenheber (soweit serienmäßig)
 Wärmedämmende Verglasung
 Warndreieck
 Warnfackel
 Warnlampe
 Werkzeug (soweit serienmäßig)
 Windabweiser am Schiebedach
 Windschutzscheiben für Krafträder und Beiwagen
 Zusatzarmaturen (Öl-Temperatur- und -Druckmesser, Amperemeter, Voltmeter, Verbrauchsmeßgerät)
 Zusatztank (soweit serienmäßig)

2) Gegen Zuschlag versicherbare Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile insgesamt DM 1000,— nicht erreicht, wird auf eine Zuschlagsberechnung verzichtet. Wird dieser Wert nicht erreicht, besteht keine Meldepflicht. Überschreitet der Neuwert DM 1000,—, so errechnet sich der Zuschlag aus dem gesamten Neuwert (nicht abzüglich DM 1000,—).

Automatischer Geschwindigkeitsregler (Tempomat)
 Bar
 Beschlüge (Monogramm usw.)
 Beschriftung (Reklame)
 Bordcomputer (soweit nicht serienmäßig)
 Bootsträger (Dach)
 Dachkoffer
 Diktiergerät (fest oder in Halterung eingebaut)
 Doppelpedalanlage
 Doppel- und Mehrfachvergaseranlage, soweit zulässig (soweit nicht serienmäßig)
 Fernseher mit Antenne (fest oder in Halterung eingebaut)
 Funkanlage mit Antenne außer in Taxen (fest oder in Halterung eingebaut)
 Gas-Anlage
 Gasflaschen für Wohnwagenanhänger und Wohnmobile
 Hydraulische Ladebordwand für LKW
 Kaffeemaschine (fest oder in Halterung eingebaut)
 Klima-Anlage (für Omnibusse)
 Kotflügelverbreiterung (soweit zulässig)
 Kühlbox (fest eingebaut)
 Lautsprecher (auch mehrere), sofern durch 1) nicht gedeckt
 Lederpolsterung (soweit nicht serienmäßig)
 Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)
 Panzerglas
 Postermotive unter Klarlack
 1 Radio, 1 Tonbandgerät, 1 Plattenspieler, 1 Cassettenrecorder oder 1 CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgerät), fest oder in Halterung eingebaut, sofern durch 1) nicht gedeckt

Rundumlicht (Blaulicht etc.)

Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, daß unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist

Spezialaufbau

Spezial-Auspuffanlage

Telefon

Turbolader (soweit nicht serienmäßig)

Vollverkleidung für Krafträder (soweit nicht serienmäßig)

Vorzelt

Wohnwageninventar (fest eingebaut)

Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften

Zusatzinstrumente (soweit nicht serienmäßig), z. B. Copilot, Höhenmesser, Innenthermometer

(3) Nicht kaskoversicherbar (soweit nicht unter 1) und 2) genannt) sind beispielsweise:

Atlas

Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz

Autokarten

Autokompaß

Campingausrüstung (soweit lose)

Cassetten

Ersatzteile

Fahrerkleidung

Faltgarage, Regenschutzplane

Fotoausrüstung

Funkrufempfänger

Fußsack

Garagentoröffner (Sendeteil)

Heizung (lose)

Kühltasche

Magnetschilder

Maskottchen

Plattenkasten und Platten

Rasierapparat

Staubsauger

Tonbänder

[A 5] e) Geschäftsplanmäßige Erklärungen für die Kraftfahrtversicherung

VA 1987 S. 169 – 173, VA 1988 S. 313 – 318 = BAnZ 1988 S. 3658

I. Allgemeines

1. Für Anträge und Versicherungsscheine werden wir die vom HUK-Verband mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Vordrucke verwenden. Sachlich erforderliche D 3

Abweichungen werden wir nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde vornehmen.

Auf der Rückseite der Antragsvordrucke werden wir die vom HUK-Verband bekanntgegebenen Begriffsbestimmungen zu den tariflichen Erkennungsmerkmalen sowie den wesentlichen Inhalt der Tarifbestimmungen über Einordnung in Tarifgruppen und Einstufung in Schadenfreiheits- und Schadenklassen aufnehmen. Auf die Rückseite des Versicherungsscheinvordruckes werden wir die Verhaltensregeln des HUK-Verbandes setzen.

2. *Wir werden bei dem Druck der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Antrags- und Versicherungsscheinvordrucke dafür sorgen, daß sie gut leserlich sind. Die Farbe des Papiers werden wir nicht zu kräftig und nicht zu dunkel wählen.*
3. *Die Bindungsfrist im Antragsvordruck werden wir nicht länger als mit einem Monat angeben.* C 18

4. *Eine Aufstellung über die Nebengebühren in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfall-Versicherung werden wir dem Bundesaufsichtsamt vorlegen und Änderungen der Gebühren- und Kostensätze stets anzeigen. Im Antragsvordruck werden wir die Nebengebühren so aufführen, daß der Versicherungsnehmer die Richtigkeit der Berechnung nachprüfen kann. Bei Verzicht auf Nebengebühren werden wir dies im Antrag und im Versicherungsschein zum Ausdruck bringen. Der Aufstellung der Nebengebühren bzw. dem Vermerk, daß keine Nebengebühren erhoben werden, werden wir in besonders hervorgehobener Weise anfügen:*

„Weitere Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben.“

5. *Wir verpflichten uns, bei Antragsaufnahme eine Abschrift des Antrages auszuhändigen, sofern keine Blockpolice (z. B. Versicherung für Fahrrad mit Hilfsmotor) ausgestellt wird.*
6. *Wir verpflichten uns, in unseren Annahmerichtlinien für den Außendienst jeden Hinweis zu unterlassen, der als Verstoß gegen den Annahmewang angesehen werden könnte.* C 24 – 25

7. a) *Wir werden unseren Mitarbeitern verbieten, die bei anderen Unternehmen Versicherten früher als ein Jahr vor Ablauf des bestehenden Vertrages zu veranlassen, einen Versicherungsantrag bei unserem Unternehmen zu stellen. Ferner werden wir unsere Mitarbeiter anweisen, sich keine Verpflichtungserklärungen aushändigen zu lassen, durch die sich die Versicherungsnehmer, welche noch länger als ein Jahr bei einem anderen Versicherungsunternehmen versichert sind, verpflichten, nach Vertragsablauf* A 17

ihre Versicherung ganz oder teilweise auf unsere Gesellschaft zu übertragen. Aus Verpflichtungserklärungen, die uns trotzdem vorgelegt werden, werden wir keine Rechte herleiten.

- b) *Uns ist bekannt, daß es verboten ist, vorgedruckte oder sonst auf mechanische Weise vervielfältigte Kündigungsschreiben zu verwenden, insbesondere sie Versicherungsinteressenten zur Unterzeichnung vorzulegen, und daß es auch unzulässig ist, Kündigungsschreiben zu den mit einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Verträgen dem Versicherungsnehmer unaufgefordert zu diktieren oder für ihn zu schreiben.*
 - c) *Wir werden dafür sorgen, daß Kündigungsschreiben spätestens innerhalb Monatsfrist nach ihrer Unterzeichnung an das andere Versicherungsunternehmen abgesandt werden, soweit nicht der Versicherungsnehmer das Schreiben selbst abschickt.*
8. *Wir verpflichten uns, die für Abfindungserklärungen und Quittungen vorgesehenen Drucksachen dem Amt vorher zur Prüfung vorzulegen.*

In die Vordrucke für die Quittungen über die erhaltene Entschädigung werden wir Abfindungserklärungen nicht aufnehmen. Für diese werden vielmehr besondere Vordrucke verwendet mit der deutlichen Überschrift „Abfindungserklärung“.

II. Zu gesetzlichen Vorschriften und AKB-Bestimmungen

- 1. *Wir werden für den Fall, daß ein Erstbeitrag nicht unverzüglich eingelöst wird, den Versicherungsschutz erst versagen, wenn wir den Versicherungsnehmer schriftlich auf die Folgen einer nicht unverzüglichen Zahlung hingewiesen haben (Beginn des Versicherungsschutzes erst mit Zahlung des Beitrages bzw. rückwirkender Verlust des Versicherungsschutzes bei vorläufiger Deckung).* D 4, 9, 13, E 28
- 2. *Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, daß Versicherungsbestätigungen nach § 29 a StVZO erst ausgehändigt werden, wenn bereits Versicherungsschutz gegenüber den versicherten Personen auch in Form der vorläufigen Deckung besteht und daß die Ausfüllung oder Ergänzung dieser Vordrucke nicht durch Personen oder Stellen vorgenommen wird, die hierzu nicht ständig bevollmächtigt sind.* C 30

Die Werbung für den Abschluß von Versicherungsverträgen vor Zulassungsstellen werden wir nur in einer dem Ansehen der Versicherungswirtschaft nicht abträglichen Weise und in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vornehmen lassen.

3. In Fällen von Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung (§ 23 ff. VVG) werden wir in der K-Haftpflichtversicherung auf die Geltendmachung unserer gesetzlichen Rückgriffsansprüche gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen mit folgender Maßnahme verzichten:

A 20, F 27–29, G 8, H 27

Der Verzicht erstreckt sich auf denjenigen Betrag, der DM 5000 bei dem einzelnen Rückgriffsschuldner überschreitet. Er gilt nicht gegebenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat.

4. In den Fällen, in denen ein Versicherungsnehmer die Erst- bzw. Folgeprämie nicht gezahlt hat und der Versicherer deshalb leistungsfrei ist, werden wir in der K-Haftpflichtversicherung auf die Geltendmachung des aus diesem Grunde bestehenden gesetzlichen Rückgriffsanspruchs gegen mitversicherte Personen verzichten, es sei denn, daß die mitversicherte Person von der Nichtzahlung wußte oder grobfahrlässig keine Kenntnis hatte.

A 17, 22, H 38

Der Verzicht gilt für alle zur Zeit der Abgabe der Erklärung noch nicht abgewickelten und künftigen Regreßfälle.

Er gilt nicht, soweit für die mitversicherten Personen anderweitig Versicherungsschutz besteht.

5. Wir werden der Zulassungsstelle Anzeige nach § 29 c StVZO erst erstatten, wenn das Versicherungsverhältnis beendet ist. Uns ist bekannt, daß es nicht zulässig ist, vor Ablauf des Versicherungsvertrages auf Grund einer Kündigung nach § 39 Abs. 3 VVG, also bereits bei Mahnung oder aufgrund der Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach § 39 Abs. 1 und 2 VVG die Anzeige abzusenden.
6. Bei Veräußerung eines versicherten Fahrzeuges werden wir von unserem Kündigungsrecht nach § 6 Abs. 2 AKB nur Gebrauch machen, wenn hinsichtlich des Erwerbers begründete erhebliche Bedenken bestehen, wenn die Fortsetzung des Vertrages einem sachlich oder örtlich beschränkten Geschäftsplan entgegensteht oder wenn der Erwerber die Zahlung eines im Tarif vorgesehenen Beitragszuschlages ablehnt.
7. Für die Versicherung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen erklären wir:
- Wir verzichten auf eine uns nach § 71 VVG zustehende Leistungsfreiheit, wenn die Anzeige über die Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das ein Versicherungskennzeichen führen muß, weder vom Erwerber noch vom Verkäufer erstattet wird.
8. Wir werden Versicherungsschutz wegen unwahrer oder unvollständiger Angaben nur dann versagen, wenn wir

A 17, D 50, F 76

A 17, F 76

A 17, F 110, 111

den Versicherungsnehmer vorher auf den drohenden Anspruchsverlust infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben hingewiesen haben, auch wenn sie für die Schadenfeststellung folgenlos geblieben sind. Wir werden zum Geschäftsplan erklären, in welcher der nachstehend angeführten Form wir die Belehrung durchführen werden:

- a) auf dem Vordruck der Schadenmeldung durch hervorgehobenen Druck;*
 - b) in einem besonderen Schreiben.*
9. *Bei einem Wildschaden werden wir uns weder bei einer Fahrzeugteil- noch einer Fahrzeugvollversicherung im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach § 7 III Satz 2 AKB auf § 6 Abs. 3 VVG berufen, wenn die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung Einfluß hat.*
10. *Wir werden, falls aufgrund von § 9 a Abs. 2 Satz 1 und 2 AKB gekündigt wird, die Verträge pro rata temporis abrechnen.*
11. *Für die noch nicht endgültig abgewickelten Schadenfälle, die sich vor dem 1. Oktober 1965 ereignet haben, werden wir in Ansehung des Verkehrsopfers die Personenschaden-Mindestversicherungssumme von DM 250 000 entsprechend der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) vom Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung an zugrunde legen, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint.* G 31
- Diese Regelung gilt demnach:*
- 1. soweit der Schadenersatz durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten ist, nur für diejenigen Rentenbeträge, die nach Abgabe dieser Erklärung fällig werden;*
 - 2. dann nicht,*
 - a) wenn vor Abgabe dieser Erklärung dem Ersatzberechtigten durch rechtskräftiges Urteil statt einer Geldrente ein Kapitalbetrag zuerkannt worden ist,*
 - b) wenn der Ersatzpflichtige und der Ersatzberechtigte sich vor Abgabe dieser Erklärung dahin geeinigt haben, daß als Schadenersatz für die Zukunft ein Kapitalbetrag zu entrichten ist,*
 - c) wenn und so weit die Ersatzansprüche auf einen anderen übergegangen sind.*
12. *Wir werden die Rechnungsgrundlagen für die Dekkungsrückstellung in Zukunft auf ihre Tragbarkeit*

überprüfen und etwa notwendig werdende Geschäftsplanänderungen veranlassen.

13. *Wir werden den nach § 10 Abs. 7 AKB für Rentenverpflichtungen zu ermittelnden Rentenbarwert in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsfälle, die nach dem 1. Januar 1969 eingetreten sind, aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für die Bundesrepublik Deutschland 1949/51 – Männer bzw. Frauen – und eines Zinsfußes von jährlich 3,5% berechnen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden wir zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der vorher genannten Rechnungsgrundlage berücksichtigen. Bei Berechnung von Waisenrenten werden wir das vollendete 18. Lebensjahr als Endalter festlegen.* A 17, C 36, G 35

Bei der Berechnung von Geschädigtenrenten werden wir bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr, bei selbständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr als Endalter festlegen, sofern nicht durch Urteil, Vergleich etc. etwas anderes bestimmt wird oder sich die der Festlegung zugrundegelegten Umstände ändern.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme bzw. die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt und mit welchem Betrage sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, werden wir eine um 25 v. H. erhöhte Versicherungssumme zugrunde legen. Die sonstigen Leistungen werden wir bei dieser Berechnung mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme absetzen.

14. §§ 12 a – 12 c AKB/Bestellung eines unabhängigen Treuhänders*

VA 1988 S. 313 – 316

Wir werden den Treuhänder gemäß §§ 12 a, 12 b und 12 c AKB erst dann beauftragen, wenn unsere Aufsichtsbehörde ihr Einverständnis mit der Person des Treuhänders erklärt hat.

Das Auftragsverhältnis wird nach den folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

I. Datenmaterial für die Feststellungen gem. §§ 12 a – 12 c AKB

1. Wir werden dem Treuhänder und dem Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer e. V. (HUK-Verband), Glockengießerwall 1, 2000 Hamburg 1, in dem nachstehend beschriebenen Umfang Daten über den Verlauf unseres direkten deutschen Geschäfts in der Fahrzeugversicherung zur Verfügung stellen.

* Für weitere geschäftsplanmäßige Erklärungen im Zusammenhang mit dem angestrebten (teilweisen) Wegfall der Neuwertv vgl. VA 1993 S. 155.

- a) Bis zum 31. März eines jeden Jahres werden wir für das vorangegangene Kalenderjahr dem HUK-Verband einen Datensatz für jedes versicherte Wagnis in der Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung liefern.
- b) Jeder Datensatz wird folgende Mindestangaben enthalten:
 - Art des Wagnisses
 - Amtliches Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs
 - Fahrzeugstärke
 - Hersteller- und Typschlüsselnummer bei Personenkraftwagen
 - Dauer der Versicherung
 - Selbstbeteiligung für Schäden gem. § 12 Abs. 1 I und 2 AKB, gegliedert nach Verträgen
 - ohne Selbstbeteiligung und
 - mit einer Selbstbeteiligung
 - Anzahl der gemeldeten Schäden
 - Höhe der Schadenzahlungen
 - Höhe der Schadenrückstellungen
 - Höhe der Schadenregulierungsaufwendungen
 - in der Fahrzeugvollversicherung darüber hinaus
 - Dauer der Schadenfreiheit
 - Tarifgruppe
 - Selbstbeteiligung für Schäden gem. § 12 Abs. 1 II AKB, gegliedert nach Verträgen
 - ohne Selbstbeteiligung
 - mit DM 300, – Selbstbeteiligung
 - mit DM 650, – Selbstbeteiligung
 - mit DM 1000, – Selbstbeteiligung
 - mit DM 2000, – Selbstbeteiligung
 - mit DM 5000, – Selbstbeteiligung

Die Daten werden wir gemäß den Vorgaben des Handbuchs zur Erstellung der K-Statistiken des HUK-Verbandes liefern.

2. Wir werden dem Treuhänder und dem HUK-Verband bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Bruttobeitragseinnahme in der Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung sowie die Verwaltungskosten in der Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung mitteilen. Diese Angaben werden wir der von unserem Abschlußprüfer geprüften versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 4 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (interne VURv) entnehmen. Die Bruttobeitragseinnahmen werden wir gem. den Angaben im Formblatt 300 Seite 1, Zeile 01, Spalte 03, die Verwaltungskosten gem. den Angaben im Formblatt 300 Seite 3, Zeile 02, Spalte 04, aufgeben. Dem Treuhänder werden wir das Formblatt 300 zur Einsichtnahme übersenden.
3. Wir werden den HUK-Verband beauftragen, die von uns gelieferten Daten in der vom Treuhänder geforderten Aufbereitung bzw. Zusammenfassung mit den Daten anderer Unternehmen an den Treuhänder weiterzugeben.
4. Wir werden dem Treuhänder das Recht einräumen, diese Daten nach seinem Ermessen in unserem Hause zu prüfen. Hierzu werden wir ihm auf Verlangen alle Bücher, Belege und Schriften vorlegen, die für die Prüfung unseres Zahlenmaterials bedeutsam sind. Wir werden dafür Sorge tragen, daß der HUK-Verband dem Treuhänder die gleiche Prüfungsmöglichkeit einräumt.

II. Typklassen für Personenkraftwagen (§ 12 a AKB)

Wir werden den Treuhänder beauftragen,
jährlich durch Auswertung der Daten (Abschnitt A I 1) einer genügend großen Zahl
von Versicherungsunternehmen,
die Schadenbedarfe der einzelnen Fahrzeugtypen, die sich als Quotienten aus den
gesamten Schadenaufwendungen für die im Kalenderjahr gemeldeten Versicherungs-
fälle eines Fahrzeugtyps und der Zahl der Jahreseinheiten dieses Fahrzeugtyps
ergeben, sowie
den vergleichbaren Schadenbedarf aller Fahrzeugtypen und
die Indexwerte des Schadenbedarfs
festzustellen, Neueinstufungen nach Bedarf vorzunehmen und das Typklassenver-
zeichnis zu führen.

III. Beitragsangleichung in der Fahrzeugversicherung (§ 12 b AKB)

1. Wir werden den Treuhänder beauftragen,
jährlich durch Auswertung der Daten (Abschnitt A I 1) einer genügend großen
Zahl von Versicherungsunternehmen,
für jede Anpassungsgruppe gem. § 12 b Abs. 2 AKB
den durchschnittlichen Zahlungsbedarf, der sich als Quotient aus der Summe
der bis zum Jahresende geleisteten Zahlungen (ohne Schadenregulierungsauf-
wendungen) für die neu gemeldeten Schäden und der Zahl der Jahreseinheiten
ergibt, sowie
den vergleichbaren Zahlungsbedarf des Vorjahres
zu ermitteln und
den Veränderungsprozentsatz festzustellen.
2. Wir werden den Treuhänder beauftragen,
jährlich durch Auswertung unserer Daten (Abschnitt A I 1) für jede Anpassungs-
gruppe gem § 12 b Abs. 2 AKB
den Zahlungsbedarf unseres Unternehmens sowie
den vergleichbaren Zahlungsbedarf des Vorjahres
zu ermitteln und
den Veränderungsprozentsatz festzustellen.
3. Wir werden den Treuhänder beauftragen,
durch Auswertung der Daten (Abschnitt A I 2) einer genügend großen Zahl von
Versicherungsunternehmen, die sich am Beitragsangleichungsverfahren beteiligen
und entsprechende Daten zur Verfügung gestellt haben,
für die Fahrzeugvoll- und die Fahrzeugteilversicherung
einen durchschnittlichen Verwaltungskostensatz, der sich als Prozentsatz der
Verwaltungskosten dieser Unternehmen, bezogen auf die Bruttobeitragsein-
nahme dieser Unternehmen ergibt,
zu ermitteln.
4. Wir werden den Treuhänder beauftragen,
jährlich durch Auswertung unserer Daten (Abschnitt A I 2) für die Fahrzeugvoll-
und die Fahrzeugteilversicherung den Verwaltungskostensatz unseres Unterneh-
mens
zu ermitteln.
5. Wir werden den Treuhänder beauftragen,
jährlich aus dem durchschnittlichen Veränderungsprozentsatz des Zahlungsbe-
darfs gem. Ziff. 1 und dem durchschnittlichen Verwaltungskostensatz gem.

Ziff. 3 den um die durchschnittlichen Verwaltungskosten bereinigten Veränderungsprozentsatz des durchschnittlichen Zahlungsbedarfs festzustellen und dabei folgende Rechenformel anzuwenden:

$$(\text{bereinigter durchschnittlicher Veränderungsprozentsatz}) = (\text{Veränderungsprozentsatz gem. Ziff. 1}) \times \frac{(100 - \text{Verwaltungskostensatz gem. Ziff. 3})}{100}$$

6. Wir werden den Treuhänder beauftragen, aus dem Veränderungsprozentsatz unseres Zahlungsbedarfs gem. Ziff. 2 und unserem Verwaltungskostensatz gem. Ziff. 4 den um die Verwaltungskosten bereinigten Veränderungsprozentsatz unseres Zahlungsbedarfs festzustellen und dabei die in Ziff. 5 genannte Rechenformel sinngemäß anzuwenden.

7. a) Wir werden den Treuhänder beauftragen, die gem. § 12 b Abs. 5 AKB vorgetragenen Veränderungssätze des Zahlungsbedarfs mit den nach Ziff. 6 ermittelten Sätzen nach Maßgabe der Vorschrift

verrechneter Veränderungsprozentsatz =

$$\left[\left(\frac{100 + \text{vorgetragener Veränderungsprozentsatz}}{100} \right) \times \left(\frac{100 + \text{Veränderungsprozentsatz gem. Ziff. III 6}}{100} \right) - 1 \right] \times 100$$

zu verrechnen.

- b) Sofern die gemäß § 12 b Abs. 6 AKB ganz oder teilweise nicht ausgenutzten Veränderungssätze verrechnet werden sollen, werden wir den Treuhänder beauftragen, die Verrechnung unter sinngemäßer Anwendung der in Ziff. 7 a genannten Rechenformel vorzunehmen.

8. Wir werden den Treuhänder beauftragen, auf der Grundlage der verrechneten Veränderungsprozentsätze gemäß Ziffer 7 und unter Beachtung der Vorschriften des § 12 b Abs. 5 AKB die für die Beitragsangleichung anwendbaren Prozentsätze zu ermitteln.

9. a) Sofern die verrechneten Veränderungsprozentsätze gemäß Ziffer 7 von den anwendbaren Prozentsätzen gemäß Ziffer 8 abweichen, werden wir den Treuhänder beauftragen, den Vortrag für das Folgejahr gemäß § 12 b Abs. 5 AKB nach der Vorschrift

vorgetragener Veränderungsprozentsatz =

$$\left[\frac{100 + \text{verrechn. Veränderungsprozentsatz gem. Ziff. 7}}{100 + \text{anwendbarer Prozentsatz gem. Ziff. 8}} - 1 \right] \times 100$$

zu errechnen.

- b) Sofern gemäß § 12 b Abs. 6 AKB ganz oder teilweise nicht ausgenutzte Veränderungssätze vorgetragen werden sollen, werden wir dem Treuhänder und dem HUK-Verband bis zum 31. Mai eines jeden Jahres mitteilen, ob und in welchem Umfang wir im Vorjahr von einer Erhöhungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben. Gegebenenfalls werden wir hierzu für jede Anpassungsgruppe gem. § 12 b Abs. 2 AKB den von uns verwendeten Anpassungssatz mitteilen und den Treuhänder beauftragen, die vorgetragenen Veränderungssätze aus den anwendbaren Prozentsätzen gemäß Ziffer 8 und den ausgenutzten Veränderungssätzen unter sinngemäßer Anwendung der in Ziffer 9 a genannten Rechenformel zu errechnen.

10. Sollte der Treuhänder die erforderlichen Feststellungen ganz oder teilweise nicht treffen können, weil die Daten (Abschnitt A I) nicht oder unvollständig geliefert wurden, erklären wir uns damit einverstanden, daß der Treuhänder unsere Aufsichtsbehörde durch Übersendung der erforderlichen Unterlagen informiert. Die Lieferung oder Ergänzung der Daten werden wir unverzüglich nachholen. Den Treuhänder werden wir beauftragen, das erst nach Ermittlung der Veränderungssätze gelieferte Datenmaterial nach seinem Ermessen im Rahmen der nächsten Feststellung zu berücksichtigen.
11. Sollten sich die von uns gelieferten Daten nachträglich als fehlerhaft oder unvollständig erweisen, werden wir den Treuhänder beauftragen, nach seinem Ermessen eine Korrektur im Rahmen der nächsten Feststellung vorzunehmen.
12. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Treuhänder und unserem Unternehmen über die Verwendbarkeit und/oder die Auswertung unserer Daten werden wir die beim HUK-Verband gebildete Schlichtungsstelle, der
 - ein unabhängiger Sachverständiger
 - der Vorsitzende des K-Fachausschusses des HUK-Verbandes bzw. sein Vertreter und
 - der Vorsitzende der K-Statistik-Kommission des HUK-Verbandes bzw. sein Vertreteranhören, anrufen und uns einem Schlichtungsspruch unterwerfen.

IV. Regionaleinteilung für Personenkraftwagen (§ 12 c AKB)

1. Wir werden den Treuhänder beauftragen, jährlich durch Auswertung der für die letzten fünf Kalenderjahre zusammengefaßten Daten (Abschnitt A I 1) einer genügend großen Zahl von Versicherungsunternehmen, für die Fahrzeugvollversicherung, getrennt nach den Tarifgruppen R und B und für die Fahrzeugteilversicherung die Schadenbedarfe der einzelnen Zulassungsbezirke, die sich als Quotienten aus den gesamten Schadenaufwendungen für die gemeldeten Versicherungsfälle der im Zulassungsbezirk zugelassenen Personenkraftwagen und der Zahl der PKW-Jahreseinheiten des Zulassungsbezirks ergeben, sowie den vergleichbaren Schadenbedarf aller Zulassungsbezirke und die Indexwerte des Schadenbedarfs festzustellen.
2. Wir werden den Treuhänder beauftragen, jährlich durch Zusammenfassung der gemäß Ziff. 1 festgestellten Indexwerte die Indexwerte des Schadenbedarfs für die in unserem Tarif verwendeten Regionen festzustellen.
Die Regionen werden wir auf der Grundlage der Zulassungsbezirke bilden und dem Treuhänder die Zusammensetzung mitteilen.

V. Behandlung von besonderen Schadenereignissen

Wir werden den Treuhänder beauftragen, bei besonderen Schadenereignissen, die zu erheblichen zufallsbedingten Verzerrungen der marktbezogenen Treuhänderfeststellungen führen, in Abstimmung mit dem BAV sachgerechte Modifizierungen der Auswertungen vorzunehmen.

VI. Berichterstattung des Treuhänders

Wir werden den Treuhänder beauftragen, jährlich einen Prüfbericht zu erstellen und unserer Aufsichtsbehörde sowie dem HUK-Verband eine Kopie zu übersenden.

VII. Bevollmächtigung des HUK-Verbandes

Wir werden uns bei der Erfüllung der uns aufgrund des mit dem Treuhänder bestehenden Vertragsverhältnisses obliegenden Verpflichtungen der Hilfe des HUK-Verbandes bedienen und den HUK-Verband bevollmächtigen

- die Aufbereitung, Zusammenfassung und Weiterleitung unserer Daten vorzunehmen,
- die hierfür erforderlichen mathematisch-statistischen Verfahren mit dem Treuhänder abzustimmen und festzulegen sowie
- Kopien der Prüfberichte, Rechnungen etc. entgegenzunehmen.

15. Wir werden bei allen Versicherungsverträgen in der Kraftfahrtunfallversicherung die „Besondere Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung“ vereinbaren.

III. Zum Tarif

1. Wir verpflichten uns, bei einem Hinweis auf die gewinnabhängige Beitragsrückvergütung jeden Eindruck zu vermeiden, daß mit gleichen oder ähnlichen Ergebnissen für die Zukunft gerechnet werden kann.
2. Wir werden für die nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geforderten Nachweise die vom HUK-Verband mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Vordrucke verwenden.
3. Wir werden den Nachweis der Voraussetzungen nach TB Nr. 9a oder Nr. 9b vom Versicherungsnehmer bei jedem Fahrzeugwechsel erneut verlangen. Findet ein Fahrzeugwechsel nicht binnen vier Jahren nach Abschluß des Versicherungsvertrages statt, so werden wir den Nachweis unabhängig davon verlangen.
4. Bei Anwendung der Tarifbestimmung Nr. 12 Abs. 2 werden wir bei Risiken ohne Schadenfreiheitsrabatt den geltenden Tarifbeitrag (ohne Versicherungssteuer), bei Risiken mit Schadenfreiheitsrabatt den kalkulierten Versicherungsbeitrag zugrunde legen. Kalkulierter Versicherungsbeitrag ist der Beitrag gemäß Spalte 15a des Berechnungsbogens, gegebenenfalls multipliziert mit dem v. H.-Satz der kalkulatorischen Veränderung zur Angleichung an die letzte Schadenentwicklungsprognose sowie mit weiteren v. H.-Sätzen aus linearen Tarifveränderungen. Bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen für Personenkraftwagen gilt als Mittelwert in den Tarifgruppen R der Wert der Regionalklasse RL III und in den Tarifgruppen B der Wert der Regionalklasse BL II. Diesen Beitrag werden wir bei der Beitragsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer nicht unterschreiten und höchstens um 150 v. H. überschreiten.
5. Nach Tarifbestimmung Nr. 26 (4) kann der Versicherungsnehmer dann, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt wird, beanspruchen, daß ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag über ein Fahrzeug derselben oder der niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Tarifbestimmung Nr. 26 (1) nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des beendeten Vertrages eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, daß die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist.

Wir werden als Versicherer des ausgeschiedenen Fahrzeugs auf Verlangen eine Bescheinigung über den Verlauf des beendeten Vertrages erteilen und Maßnahmen treffen, daß die Bescheinigung nur einmal erteilt wird.

6. Nach Tarifbestimmung Nr. 26 (5) kann der Versicherungsnehmer dann, wenn er ohne Veräußerung oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6a AKB) ein weiteres Fahrzeug derselben oder der niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Tarifbestimmung Nr. 26 (1) versichert, beanspruchen, daß der auf dieses Fahrzeug lautende Versicherungsvertrag nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeuges eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, daß die Anrechnung des Schadenverlaufs des zuerst versicherten Fahrzeuges auf den des weiteren Fahrzeuges gerechtfertigt ist.

Wir werden als Versicherer des zuerst versicherten Fahrzeuges auf Verlangen eine Bescheinigung über den Verlauf des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeuges ausstellen und Maßnahmen treffen, daß die Bescheinigung nur einmal erteilt wird.

7. Wir werden dafür sorgen, daß für Anträge auf Übertragung des Schadenfreiheitsrabattes auf Ersatzfahrzeuge nach Tarifbestimmung Nr. 26 (4) und (5) sowie Anträge auf Übertragung oder Anrechnung des Schadenverlaufs aus Verträgen Dritter nach Tarifbestimmung Nr. 28 nur Formulare verwendet werden, die dem Verbandsmuster entsprechen. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Einstufung der Risiken nach Tarifbestimmung Nr. 28 werden wir nur durch besondere Beauftragte des Vorstandes unter dessen Verantwortung durchführen und dem Bundesaufsichtsamt jeweils am Ende des Kalenderjahres die Anzahl der entschiedenen Fälle — aufgeteilt nach den verschiedenen Tatbeständen — zur Verfügung stellen. Treten bei der Behandlung eines Einzelfalles besondere Schwierigkeiten auf, werden wir uns vor der Entscheidung des Falles mit dem Bundesaufsichtsamt in Verbindung setzen.

8. Nach Tarifbestimmung Nr. 28 kann der Versicherungsnehmer die Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines Dritten übertragen oder angerechnet erhalten.

Wir werden als Versicherer des Fahrzeuges des Dritten auf Verlangen eine Bescheinigung über den Verlauf des Vertrages des Dritten erteilen, Maßnahmen treffen, daß die Bescheinigung nur einmal erteilt wird, und in den Fällen des Abs. 1 den Vertrag des Dritten wie einen erstmalig abgeschlossenen behandeln.

[A 6] f) Allgemeine Bedingungen für die Grenzversicherung

B 83

VA 1987 S. 173

Nr. 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflichtgefahren im Rahmen der z. Zt. des Versicherungsabschlusses gültigen deutschen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (Teil A und B der AKB). Im übrigen regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1975 und nach den sonstigen deutschen gesetzlichen Vorschriften.

In Abänderung von § 2 Abs. 1 AKB gilt die Versicherung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie ab 1. Januar 1987 für Österreich und die Schweiz (die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind ebenso wie Österreich und die Schweiz auf der beiliegenden grünen Karte bezeichnet, ebenso Namen und Adressen der dort zuständigen Büros).

§ 10 Abs. 8 AKB wird dahin geändert, daß anstelle der Internationalen Versicherungskarte der Grenzversicherungsschein tritt. Versicherungsschutz wird gewährt im Rahmen der im Bereich der Europäischen Gemeinschaften, Österreichs und der Schweiz geltenden Gesetze und Versicherungsbedingungen.

Nr. 2 Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt mit der Uhrzeit des Tages der Ausstellung und endet um 24.00 Uhr mit dem Tage des Ablaufes des Grenzversicherungsscheins.

Nr. 3 Gemeinschaft der Grenzversicherer

Die Versicherung wird vom

Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer
und Rechtsschutzversicherer e. V.
Telefon: 32 10 71, Telex: 2161 642
Glockengießerwall 1, 2000 Hamburg 1

für die Gemeinschaft der Grenzversicherer ausgegeben, der diejenigen Mitglieder des HUK-Verbandes angehören, die in der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Erst-Versicherer betreiben.

Die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Grenzversicherergemeinschaft bemessen sich mit Wirkung vom 1. Januar 1982 nach ihren Anteilen an der direkten Beitragseinnahme des vorletzten Kalenderjahres in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

[A 7] g) Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk

VA 1981 S. 235 – 237 (für die früheren Fassungen vgl. VA 1970 S. 322 – 324 und VA 1972 S. 164)

I. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich bei einheitlicher Art und einheitlichem Umfang, vorbehaltlich der Ausschlüsse in den Abschnitten III und IV, auf alle

1. Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem F 19, 56, G 45
Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zuge-
teilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen
oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach
§ 29 g StVZO versehen sind;
2. eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die
nach § 18 StVZO der Zulassungspflicht unterliegen,
aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 29 e StVZO
ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müs-
sen, aber nicht führen, sowie auf Leichtkrafträder, die
nach § 18 Abs. 4 StVZO ein amtliches Kennzeichen
führen müssen, aber nicht führen. Als eigene gelten
auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem ande-
ren zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des
Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die
der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt

- verkauft und übergeben hat, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge;
3. eigenen Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer;
 4. fremden Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder eines -werkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.

II. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung ist je nach dem Inhalt des Vertrages im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und dieser Sonderbedingung G 75
 - a) eine Haftpflichtversicherung,
 - b) eine Fahrzeugversicherung einschließlich Haftpflichtversicherungsschutz für Folgeschäden.

Der Vertrag kann auf eine Haftpflichtversicherung für Risiken nach Abschnitt I Ziff. 1 beschränkt werden.

Ist eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen und ein darunter fallender Schaden gegeben, so besteht bei fremden Fahrzeugen zusätzlich Haftpflichtversicherungsschutz für den VN und seine Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen der Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges, wegen Nutzungs- oder Verdienstaufalles sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 61 VVG kein Versicherungsschutz besteht.

2. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, auch wenn Vierteljahresbeiträge vereinbart sind.
3. In der Haftpflichtversicherung kann der Dritte, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der

Versicherer nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Dritte ein Schadenereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer herleiten will, diesem innerhalb zweier Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich anzeigt, wenn er ein unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 8 des Pflichtversicherungsgesetzes ergehendes Urteil gegen sich gelten läßt und wenn er die Verpflichtungen nach § 158 d Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erfüllt. Weitere Voraussetzung ist, daß der Dritte seine Ersatzansprüche in Höhe der zu leistenden Entschädigung an den Versicherer abtritt.

4. In Abänderung von § 11 Ziff. 2 AKB bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge nach Abschnitt I Ziff. 4 auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.
5. In der Fahrzeugversicherung für Fahrzeuge, die nach Abschnitt I Ziff. 2 bis 4 versichert sind, beschränkt sich die Leistung für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von DM 500 000.

Diese Beschränkung kann durch besondere Vereinbarung geändert oder ausgeschlossen werden. Übersteigt die nach § 13 AKB zu berechnende Entschädigungsleistung den Betrag von DM 500 000 oder den vereinbarten höheren Betrag, so besteht für weitere DM 250 000 Vorsorgeversicherung, wenn die bei dem Schadenereignis beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge nach dem letzten vor dem Schadenereignis liegenden Stichtag in das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Obhut des Versicherungsnehmers gelangt sind.

Wurde der Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Versicherer keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Leistungsgrenze zustande, so fällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist fort.

III. Ausschlüsse

In der Fahrzeugversicherung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

1. eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 18 StVZO der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 29 e StVZO ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 18 Abs. 4 StVZO ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen während ihrer Verwendung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, ohne daß sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29 g StVZO versehen sind. Dieser Risikoausschluß gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;

2. Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei dem Versicherungsnehmer garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten;
3. Schäden an Fahrzeugen, mit denen der Versicherungsnehmer z. Z. des Schadeneintritts gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche z. Z. des Schadeneintritts mehr als 8 Personen befördert wurden, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers standen;
4. Schäden an Fahrzeugen, wenn und solange der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet.

Die Ausschlüsse unter Ziff. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29 g StVZO versehen sind bzw. waren.

IV. Ausschlüsse auf Antrag

Vom Versicherungsschutz können, soweit sich der Vertrag nicht auf eine Haftpflichtversicherung von Risiken nach Abschnitt I Ziff. 1 bezieht, durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden:

1. in der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung
 - a) alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, solange sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind;
 - b) alle zugelassenen fremden Fahrzeuge in Werkstattobhut;
2. in der Fahrzeugversicherung
 - a) alle eigenen Fahrzeuge (Abschnitt I Ziff. 2) des Versicherungsnehmers;
 - b) Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

Die Ausschlüsse unter Ziff. 1 b) und 2 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29 g StVZO versehen sind bzw. waren.

V. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist in der Haftpflichtversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei:

1. Wenn der Versicherungsnehmer gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als 8 Personen befördert, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers stehen;
2. wenn und solange der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet;
3. wenn und solange der Versicherungsnehmer ein fremdes Fahrzeug, welches bei ihm garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem ihm von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29 g StVZO versehen hat. Abschnitt I Ziff. 4 bleibt unberührt.
4. wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 18 StVZO der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 29 e StVZO ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträ-

der, die nach § 18 Abs. 4 StVZO ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne daß sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29 g StVZO versehen sind.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

Die Leistungsfreiheit nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2. gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29 g StVZO versehen sind bzw. waren.

VI. Meldeverfahren

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zur Beitragsberechnung die erforderlichen Angaben in einem Meldebogen zu machen, der bei Beginn der Versicherung und zu den vereinbarten Stichtagen dem Versicherer unverzüglich einzureichen ist. Der Versicherer ist berechtigt, bei der Ausfüllung des Meldebogens durch einen Beauftragten mitzuwirken.
2. Füllt der Versicherungsnehmer den Meldebogen nicht ordnungsgemäß aus oder unterläßt er es, trotz vorheriger Erinnerung den Meldebogen dem Versicherer fristgerecht vorzulegen, so beträgt der Beitrag das Eineinhalbfache des zuletzt gezahlten Beitrages. Werden die Angaben nachträglich, aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung gemacht, so ist der Beitrag nach dem Meldebogen abzurechnen.
3. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen,
 - a) in der Haftpflichtversicherung eine Vertragsstrafe bis zur dreifachen Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben;
 - b) in der Fahrzeugversicherung nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag, der bei richtigen Angaben im Meldebogen hätte gezahlt werden müssen, entspricht. In der Fahrzeugversicherung besteht für Schäden, die ein nicht angezeigtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit nicht angezeigtem, dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteiltem, amtlich abgestempeltem roten Kennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 29 g StVZO betreffen, kein Versicherungsschutz.
4. Die Rechtsfolgen nach Ziff. 3 treten nicht ein, wenn Angaben oder Anzeigen ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden oder unterblieben sind.

[A 8] h) Hinweise auf weitere Sonderbedingungen

aa) Sonderbedingung 1 für Berufskraftfahrer

VA 1981 S. 238

Die Versicherung bezieht sich im Rahmen der AKB in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 9 a AKB auf die gesetzliche Haftpflicht des im Vertrag bezeichneten Versicherten aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des genutzten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeugs.

bb) Sonderbedingung 2 für den gelegentlichen Fahrer fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge

VA 1981 S. 238

Die Versicherung bezieht sich im Rahmen der AKB in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 9 a AKB auf die gesetzliche Haftpflicht des im Vertrag bezeichneten Versicherten aus dem gelegentlichen Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des genutzten Fahrzeugs sind abweichend von § 11 Ziff. 3 Satz 1 AKB eingeschlossen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens der mit dem genutzten Fahrzeug beförderten Sachen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeugs oder als Berufskraftfahrer (Kraftfahrer oder Beifahrer, die als solche angestellt sind).

cc) Bedingung zu § 2 II a AKB

F 8, 22

VA 1990 S. 176–177

Vgl. den Abdruck in Anm. F 8.

dd) Sonderbedingung für Bagatellschäden

F 87, 140

VA 1990 S. 177 (vorher VA 1979 S. 176)

Vgl. den Abdruck in Anm. F 87.

ee) Besondere Bedingungen zur Fahrzeug- und zur Kraftfahrtunfallversicherung

Vgl. dazu VA 1990 S. 177 und zum Schadenfreiheitsrabattsystem in der Fahrzeugvollv VA 1990 S. 25–29.

[A 9] j) Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984

B 94, E 3, F 14

BGBI. I 1984 S. 1437–1477 = VA 1985 S. 6–40 mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 14.VI.1988 BGBI. I S. 833–836 = VA 1988 S. 328–330, vom 3.XI.1989 BGBI. I S. 1946 = VA 1989 S. 49–50, 16.VII.1990 BGBI. I S. 1476 = VA 1990 S. 440–447, 16.VII.1991 BGBI. I S. 1535, 1574 = VA 1991 S. 388.

Von dem ursprünglich geplanten Abdruck dieser Verordnung ist mit Rücksicht darauf Abstand genommen worden, daß zum 1.VII.1994 Tariffreiheit eintritt (vgl. Anm. A 22). Das fiel um so leichter, als der juristische

Gehalt dieser Reglementierungsbestimmungen aus zivilrechtlicher Sicht durchweg keine Besonderheiten aufweist.

[A 10] k) Muster-Tarifbestimmungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A 21, D 6, 21, 22, E 6,
7, 9 – 19, 22, 24, 27, F 3,
7, 14, 87, G 98

Vgl. dazu für das Tarifgebiet West VA 1991 S. 3 – 14 und VA 1992 S. 10 – 12 und für das Tarifgebiet Ost VA 1990 S. 351 – 355.

Von dem Abdruck dieser Reglementierungsbestimmungen wurde aus den in Anm. A 9 dargestellten Gründen Abstand genommen. Ergänzend darf insoweit auch auf den Abdruck in dem Loseblatt-Kommentar dazu von Conradt-Golz-Hoenen verwiesen werden.

[A 11] 2. Zur Rechtsnatur der AKB und der geschäftsplanmäßigen Erklärungen

Schrifttum:

Vgl. dazu die Nachweise in Anm. B 1, 148 und J 4, ferner Bruck-Möller Bd I Einl. Anm. 20 und 24, Deppe-Hilgenberg, Direktanspruch, Regreß, Regreßbeschränkungen und Reflex im Rahmen der Kfz-Haftpflichtv, Diss. Bochum, Karlsruhe 1992, (zit. Deppe-Hilgenberg Direktanspruch), Johannsen, Rechtsfragen zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, Frankfurter Vorträge, Heft 11, 1984, (zit. Johannsen Rechtsfragen).

[A 12] a) Einordnung der AKB

aa) Vorbemerkung

Der die Kraftfahrzeughaftpflichtv betreffende Teil der AKB gehört zu den wesentlichen Grundlagen des einzelnen Pflichtvsvertrages. Anfänglich wurde zwischen den AKHB und den AKB unterschieden. Die ersteren waren die Bedingungen für eine isoliert genommene Kraftfahrzeughaftpflichtv, die letzteren waren das Bedingungs-
werk für alle vier Arten der Kraftfahrtv (Haftpflicht-, Fahrzeug-, Gepäck- und Insassenunfallv). In der Praxis und auch in den Verlautbarungen des BAV wird heute entgegen früherer Übung (vgl. dafür noch Bruck-Möller Bd I Einl. Anm. 20) nur noch die Abkürzung AKB verwendet, unabhängig davon, ob der Vertrag sich allein auf die Haftpflichtv erstreckt oder ob er eine Fahrzeug- oder eine Insassenunfallv miterfaßt (dafür, daß die Gepäckv mit Wirkung vom 1.1.1984 aus den AKB herausgenommen worden ist, vgl. VA 1984 S. 162). Diesem Sprachgebrauch wird hier gefolgt. Zu beachten ist aber, daß die nachfolgenden Bemerkungen sich speziell auf die Kraftfahrzeughaftpflichtv beziehen, bei der eine eigenartige Gemengelage zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt des einzelnen Haftpflichtvsvertrages und den überkommenen Grundsätzen der Vertragsfreiheit besteht.

[A 13] bb) Vertragscharakter der AKB

Bei dem die Haftpflichtv betreffenden Teil der AKB handelt es sich nach heute einhelliger Meinung um vertragsrechtliche Bestimmungen im Sinne vorformulierter Allgemeiner Geschäftsbedingungen (in der Spezialform allgemeiner Vsbedingungen) und nicht etwa um Gesetzesrecht (vgl. dafür nur BGH 21.III.1990 BGHZ Bd 111 S. 29 – 35 m. w. N., Bruck-Möller Bd I Einl. Anm. 20 und 24, Fleischmann-Deiters in Thees-Hagemann S. 132, 217 – 219, Prölss-Martin-Knappmann²⁵ Anm. 1 vor § 1 AKB, S. 1396, Stiefel-Hofmann¹⁵ Einf. Anm. 5 – 7, S. 29 – 31, sämtlich m. w. N.; a. M. Fromm² S. 305 m. w. N.). Vom BGH 22.XII.1976 NJW 1977

S. 533–535 = VersR 1977 S. 272–275 wird diese Erkenntnis zu Recht ohne besondere Problematisierung seiner Entscheidung zur Unwirksamkeit des § 7 V 1 AKB a. F. zugrunde gelegt (ebenso BGH 3.VI.1977 VersR 1977 S. 734). Es ist allerdings die Besonderheit zu konstatieren, daß es in § 4 I 1 PflichtvsG heißt, daß der Vsvertrag für Fahrzeuge mit Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Vsbedingungen entsprechen müsse. Diese Bestimmung ist vom BGH 27.V.1981 BGHZ Bd 80 S. 332–345 in einer inzwischen zu Recht aufgegebenen Rechtsprechung (vgl. BGH 5.X.1983 BGHZ Bd 88 S. 296–301) zur Wirkung eines vertraglichen Regreßverzichts auf die Rechtsstellung eines an einem solchen Verträge nicht beteiligten Gläubigers so hoch bewertet worden, daß er den AKB eine weit über den üblichen Rahmen von AGB hinausgehende Bedeutung beimessen wollte. Dieser „überhöhten“ Betrachtungsweise der AKB, die einer verkappten Einordnung als Gesetzesrecht gleichkommt, ist aus systematischen Gründen entgegenzutreten (dazu auch Anm. B 148). Vorzuziehen ist die nüchterne und rechtssoziologisch zutreffende Feststellung in BGH 21.III.1990 a. a. O. (zur Fahrzeugv), daß die Bedeutung der AKB über die von gewöhnlichen AGB in der Beziehung hinausgehen, daß von ihnen der Standard der in der Bundesrepublik für Kraftfahrzeuge abgeschlossenen Haftpflichtvsverträge festgelegt werde (vgl. dazu Anm. A 14). Als Grundsatz ist festzuhalten, daß § 4 I 1 PflichtvsG keine Norm ist, der eine Außenwirkung im Verhältnis zwischen Ver und Vmer beigemessen werden darf. Vielmehr betrifft sie lediglich das für den Ver vorgeschriebene Genehmigungsverfahren bezüglich der von ihm nach dem Geschäftsplan zu verwendenden Vsbedingungen. Erläuternd heißt es in diesem Sinne dazu in § 4 I 2 PflichtvsG, daß die Aufsichtsbehörde die Allgemeinen Vsbedingungen zu genehmigen hat, wenn sie mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen der Vsaufsicht im Einklang stehen und dem Zweck des PflichtvsG gerecht werden. Ein Genehmigungsermessen des BAV ist ausgeschlossen, wenn die Allgemeinen Vsbedingungen den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtv für Kraftfahrzeuge vom 20.IV.1959 (BGBl. II S. 281–296 = VA 1965 S. 108–111) nicht entsprechen. Dann muß das BAV die Genehmigung vielmehr nach § 4 I 3 PflichtvsG versagen. Das ist verständlich aus der Überlegung heraus, daß die Bundesrepublik Deutschland dieses Abkommen ratifiziert und in innerstaatliches Recht umgesetzt hat. Mit Rücksicht auf diese Transformation in das Kfz-Haftpflichtvsrecht hätte es allerdings der zusätzlichen Erwähnung des Verstoßes gegen das genannte Abkommen in § 4 I 3 PflichtvsG eigentlich nicht bedurft. Immerhin kann die genannte Bestimmung dem BAV eine Argumentationshilfe in denjenigen Fällen bieten, in denen sich eine unbewußte Abweichung des deutschen Gesetzgebers von dem genannten Abkommen zeigen sollte (eine solche Diskrepanz hat sich allerdings nach dem bisherigen Stand der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis nicht ergeben). Bemerkenswert ist weiter, daß das BAV nach § 4 I 4 PflichtvsG die Genehmigung versagen kann, wenn bei einer solchen Erteilung der Genehmigung die Einheitlichkeit der Allgemeinen Vsbedingungen nicht mehr hinreichend gewährleistet wäre. Man kann gewiß darüber streiten, welcher materielle Wert in einer solchen Einheitlichkeit der Vsbedingungen aller Marktwettbewerber erblickt werden könnte. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß das BAV eine gewisse Bandbreite von Abweichungen von dieser Einheitlichkeit hinnehmen muß. Das ergibt sich aus der im Gesetz verankerten Ausdrucksweise darüber, daß dem BAV eine Versagung nur gestattet ist, wenn die Einheitlichkeit nicht mehr hinreichend gewährleistet ist. Denn daraus ist zu schließen, daß nur nicht mehr überschaubare Abweichungen von dieser Einheitlichkeit nicht zu tolerieren sind. Jedenfalls ergibt die Gesetzesfassung, daß das BAV nicht schlechthin einem Ver jede Abweichung von dem für die Pflichthaft-

pflichtv geltenden Teil der AKB in ihrer heutigen Fassung im Genehmigungsverfahren versagen dürfte. Vielmehr muß es sich um gravierende Unterschiede handeln, die zugleich dem Durchblick des Vmers wesentliche Schwierigkeiten bereiten. Sicherlich darf die gesetzliche Regelung nur so verstanden werden, daß sie in diesem Zusammenhang allein den Schutz des Vmers, des Vten und des geschädigten Dritten bezweckt (und keineswegs z. B. den der Wettbewerber des mit einer Innovation zugunsten der Vmer auftretenden Vers). Zu beachten ist aber, daß über die genannte Regelung nach § 4 I 4 PflichtvsG hinaus dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit gegeben ist, bezüglich der Kraftfahrzeughaftpflichtv auf eine gänzliche Einheitlichkeit des Bedingungswerks hinzuwirken. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 4 I 5 PflichtvsG. Nach dieser Bestimmung kann nämlich der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die aufsichtsbehördlich genehmigten Allgemeinen Vsbedingungen, die dem Zweck des PflichtvsG am besten gerecht werden, gegenüber allen zum Betrieb der Kraftfahrzeughaftpflichtv befugten Vern für verbindlich erklären. Eine solche Rechtsverordnung ist bisher noch nicht ergangen, wie die Durchsicht der Gesetzesblätter ergibt (so zutreffend Asmus Kraftfahrtv⁵ S. 62, Stiefel-Hofmann¹⁵ Einf. Anm. 3, S. 28; a. M. Bäumers Zukunft S. 39, Deppe-Hilgenberg Direktanspruch S. 8, beide ohne eigenständige Begründung; mißverständlich Prölss-Martin²⁵ Vorbem. I B 6 d a. E., S. 10, da nicht deutlich gemacht wird, daß tatsächlich eine solche Verbindlichkeitserklärung bisher nicht erfolgt ist; ähnlich mißverständlich Knappmann a. a. O. Anm. 1 vor § 1 AKB, S. 1396, wenn dort von der Allgemeinverbindlichkeit gemäß § 4 I 1 PflichtvsG gesprochen wird). Daraus, daß es eine Delegationsnorm gibt, die den Erlass einer solchen Rechtsverordnung möglich macht, darf gewiß nicht geschlossen werden, daß § 4 I 4 PflichtvsG schon jetzt so auszulegen sei, als wären die AKB gegenüber den zum Betrieb der Kraftfahrzeughaftpflichtv zugelassenen Vern für verbindlich erklärt.

[A 14] cc) Konsequenzen

aaa) Abweichungen von den AKB

Geht man von diesen Erkenntnissen aus, so ergibt sich, daß ungeachtet des in § 4 I 1 PflichtvsG zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes über die Verwendung der genehmigten AKB eine Abweichung davon durch den Ver lediglich einen Verstoß gegen seinen Geschäftsplan darstellt. Es ist aber anerkannt, daß Verstöße des Vers gegen seinen Geschäftsplan grundsätzlich die zivilrechtliche Wirksamkeit der von ihm auf dieser Basis abgeschlossenen Vsverträge nicht berühren (vgl. Bruck-Möller Bd I Einl. Anm. 23 m. w. N.). Demgemäß können auch rechtswirksam Abweichungen von den AKB zwischen dem Ver und dem Vmer vereinbart werden, allerdings nur solche, in denen von den AKB nicht zu Lasten des Vmers abgewichen wird (ebenso [wenn auch ohne eine solche Differenzierung] Bruck-Möller Bd I Einl. Anm. 24, Fleischmann-Deiters in Thees-Hagemann² S. 132, 218, Prölss-Martin-Knappmann²⁴ Anm. 1 zu § 1 AKB, S. 1108, letztere mit dem Bemerkten, daß zwar eine Abweichung von den AKB ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung den Vern untersagt sei, daß aber eine eindeutige individuell abweichende Vereinbarung Vorrang habe [in der 25. Aufl. fehlen diese Bemerkungen, was auf einen Meinungswechsel schließen läßt, insbesondere auch deshalb, weil Knappmann a. a. O. in Anm. 1 vor § 1 AKB, S. 1396 davon auszugehen scheint, daß die AKB für allgemein verbindlich erklärt worden seien, was indessen nicht der Fall ist, vgl. Anm. A 13 a. E.]; a. M. Fromm S. 219, Pienitz-Flöter⁴ Vorbem. III S. 4, Bäumers Zukunft S. 60, LG Aachen 31.III.1989 r + s 1989 S. 206–207 = ZfS 1989 S. 312–313 [gk.]; vgl. auch Anm. J 4, S. F 8–9 sowie Anm. B 148). Dieser Auffas-

sung sind auch Stiefel-Hofmann¹⁵ Einf. Anm. 15, S. 34; sie bemerken allerdings einschränkend, daß das nur dann gelte, wenn der Vmer sich der Abweichung des Vers vom Geschäftsplan nicht bewußt sei und mithin an dem Verstoß gegen § 140 VAG nicht vorsätzlich teilnehme (dafür, daß eine solche Abweichung entgegen Stiefel-Hofmann¹⁵ a. a. O. keine Straftat sondern nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt, vgl. Sieg ZVersWiss 1983 S. 204, 1990 S. 328 [Rezensionen zur 12. und 14. Aufl. des genannten Kommentars]). Abgesehen davon, daß eine solche Unkenntnis auf seiten des Vmers der Regelfall sein dürfte, liegt es näher, es auch bei einer Kenntnis des Vmers über das sich aus dem Geschäftsplan ergebende Gebot an den Ver, von diesem nicht planmäßig abzuweichen, bei der zivilrechtlichen Wirksamkeit der die AKB zugunsten des Vmers abändernden Vereinbarung zu belassen. Denn der Sinngehalt der Regelungen verbietet es nicht, den Vmer günstiger als nach den AKB zu stellen.

Bedenklich ist es dagegen, Abweichungen zu Lasten des Vmers (Vten oder Dritten) zuzulassen. Vielmehr ist diesen die rechtliche Anerkennung zu versagen. Das folgt daraus, daß eine entgegengesetzte Auslegung im Widerspruch zu dem in § 5 II PflichtvsG verankerten Annahmewang stehen würde. Es tritt in diesen Fällen an die Stelle der die Rechtsposition des Vmers verschlechternden Individualbestimmung nach dem Sinn und Zweck des mit der Pflichtv verbundenen Annahmewangs die AKB-Regelung (gegebenenfalls auch AVB-Regelung gemäß geschäftsplanmäßigen Erklärungen), auf deren Vereinbarung der Vmer einen Rechtsanspruch hat (vgl. Anm. C 6, 11, 21). Es bedarf daher nicht einer Umwegkonstruktion über einen deliktischen Anspruch, wie sie von Stiefel-Hofmann¹⁵ Einf. Anm. 17, S. 34–35 (ähnlich auch Fleischmann-Deiters in Thees-Hagemann² S. 132) unter Bezugnahme auf RG 17.III.1919 RGZ Bd 95 S. 156–160, 13.XII.1932 JW 1933 S. 1837 = VA 1933 S. 75–76 Nr. 2518 vorgenommen wird (abgesehen davon, daß durchaus darüber gestritten werden könnte, ob ein solcher deliktischer Anspruch überhaupt gegenüber einem im Inland zugelassenen Ver auf § 140 VAG i. V. m. § 823 II BGB gestützt werden könnte; die aufgeführten Entscheidungen belegen das jedenfalls nicht, da es sich um Klagen wegen der Tätigkeit von Vern gehandelt hat, die im Inland zum Geschäftsbetrieb gerade nicht zugelassen waren; in Betracht kommt aber – außerhalb der hier nach den Schutzprinzipien des PflichtvsGedankens gefundenen Lösung – in den sonstigen Vsweigen eine Schadenersatzpflicht des Vers aus § 823 II BGB i. V. m. § 10 III VAG, vgl. dazu Bruck-Möller-Sieg Feuerv Anm. A 48 m. w. N.).

[A 15] bbb) Zur Auslegung der AKB

Vielfach heißt es in Wissenschaft und Rechtsprechung, daß AVB-Bestimmungen objektiv und gesetzesähnlich auszulegen seien (vgl. nur die Nachweise bei Bruck-Möller Bd I Einl. Anm. 69–75 und vor allem aus neuerer Zeit bei Bruck-Möller-Winter Lebensv Anm. A 53–64 und bei Prölss-Martin²⁵ Vorbem. III A.9.a), b), S. 31–33). Dem ist Möller a. a. O. Anm. 72 entgegengetreten. Er hat insbesondere – wenn auch mit differenzierenden Einschränkungen – an der Geltung der Unklarheitenregelung festgehalten (vgl. Möller a. a. O. Anm. 73, 74). Diese Überlegungen gelten verstärkt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des AGB-Gesetzes. Abzulehnen ist danach im Prinzip eine gesetzesähnliche Interpretation (a. M. Winter Lebensv Anm. A 55). Das ergibt sich schon daraus, daß es den Verwendern von AVB an einer rechtlichen Legitimation fehlt, Vertragsbestimmungen schaffen zu können, die wie Gesetze auszulegen sind. Die Gegenmeinung läuft im Grunde genommen auf eine Fiktion des Inhalts hinaus, daß es sich bei AVB wie bei Gesetzesrecht um von unabhängigen gesetzgeberischen Gremien geschaffene Normen zur objektiven Konfliktregelung handeln würde. Tatsächlich ist es aber so,

daß es lediglich um die Bewertung der vom Verwender vorformulierten Vertragsklauseln geht. Die Auslegung darf dabei gewiß nicht außer acht lassen, daß es sich um typisierte Regelungen handelt, die für eine Vielfalt von Fällen gelten sollen, was an und für sich eine generelle Auslegung nahelegt (vgl. Möller a. a. O. Einl. Anm. 66 und 72). Es sind solche Vertragsklauseln aber vor allem wesentlich vom Standpunkt des verobjektivierten Erklärungsempfängers zu interpretieren. Dagegen kommt eine objektive Interpretation im Sinne einer gesetzesähnlichen Auslegung nicht in Betracht. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß solche AVB – wie die AKB – von dem BAV genehmigt worden sind. Erst recht gilt das von AVB-Regelungen aus geschäftsplanmäßigen Erklärungen (vgl. dazu Anm. 17–21), die ohne formelle Genehmigung lediglich zwischen BAV und Ver zuvor abgestimmt worden sind. Das ergibt sich schon daraus, daß auch dem BAV keine rechtsetzende Legitimation zusteht. Demgemäß sind solche Genehmigungen von AVB durch das BAV lediglich ein Indiz dafür, daß die Sachbearbeiter des BAV der Meinung waren, daß das betreffende Bedingungsnetzwerk einer AGB-Kontrolle wohl standhalten werde. Ob dem eine vertretbare Auffassung zugrunde liegt und ob es sich um eine objektiv die Interessen beider Vertragsteile abgewogen berücksichtigende Bestimmung handelt, ist vom Richter genauso zu prüfen, als wenn es sich nicht um behördlich genehmigte Bedingungen handeln würde.

Ein gutes Beispiel für eine derart wesentlich am Verständnishorizont des Vmers orientierte Interpretation der AVB ist BGH 16.VI.1982 BGHZ Bd 84 S. 268–280 zu entnehmen. Das Gericht führt zwar zunächst a. a. O. S. 272 aus, daß es h. M. und ständiger Rechtsprechung des BGH entspreche, daß AGB nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen seien, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Anschließend heißt es dann aber (unter Bezugnahme auf BGH 26.I.1973 BGHZ Bd 60 S. 174–177 [177], nicht vsrechtliche Entscheidung), daß es auch in diesem genannten objektiven Rahmen auf die Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders der AGB (hier also eines durchschnittlichen Vmers ohne vsrechtliche Spezialkenntnisse) und damit – auch – auf seine Interessen ankomme. Das bedeutet aber, daß gewiß keine gesetzesähnliche Auslegung vorgenommen wird. Auch wird nur eingeschränkt auf den typischen Sinn der Bedingungsregelung abgestellt. Vielmehr wird maßgebend der Horizont des durchschnittlichen Erklärungsempfängers berücksichtigt. Zwar schwächt der BGH dieses Ergebnis dadurch ab, daß er ausführt, daß die in concreto ausgelegte Klausel über den materiellen Vsbeginn in einem Lebensvsfall keine von gesetzesähnlicher Art sei. Da aber zuvor treffend ausgeführt worden ist, daß eine derartige Bestimmung im Antragsformular als eine Regelung im Sinne des § 1 I AGBG zu bewerten sei, handelt es sich letzten Endes nur um ein Zurückweichen vor dem Ausspruch der der Entscheidung zugrundeliegenden Erkenntnis, daß in Wirklichkeit nicht eine objektive Interpretation im Sinne einer gesetzesähnlichen Auslegung vorgenommen wird. Denn das Abstellen auf die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vmers, und zwar eines solchen ohne vsrechtliche Spezialkenntnisse, und „auch“ auf seine Interessen, zeigt deutlich, daß Kriterien angelegt werden, die dem klassischen Interpretationsmuster für individuelle Willenserklärungen entnommen sind. Diese Erkenntnisse werden durch weitere BGH-Entscheidungen bestärkt. So heißt es in BGH 2.X.1985 VersR 1986 S. 177–179 zu § 13 II AKB a. F., daß dem Ausgangspunkt des Berufungsrichters, daß es darauf ankomme, was mit der Klausel allenfalls gemeint sein könnte, nicht zugestimmt werden könne. Maßgeblich sei für die Auslegung von AVB nicht, was sich der Verfasser der Bedingungen bei der Abfassung vorstelle, vielmehr wie sie ein durchschnittlicher Vmer bei dem Abschluß eines Vsvertrages bei verständiger Würdi-

gung verstehen müsse. In diesem Sinne auch BGH 13.VII.1988 BGHZ Bd 105 S. 140–153 für eine AVB-Bestimmung in der Kraftfahrzeughaftpflichtv, die in einer geschäftsplanmäßigen Erklärung enthalten war (teilweiser Regreßverzicht bei Verletzungen von Obliegenheiten, die vor Eintritt des Vsfalls zu erfüllen waren; vgl. dazu Anm. A 17 und F 27–29). Als maßgebend für die Auslegung solcher vertragliche Rechte begründender Erklärungen wird angesehen, wie ein verständiger, juristisch und vstechnisch nicht vorgebildeter Vmer den Text der geschäftsplanmäßigen Erklärung verstehen würde.

Das Gesagte schließt allerdings nicht aus, daß bei der Auslegung einer Klausel auch der mit ihr verfolgte vswirtschaftliche Zweck berücksichtigt wird, soweit er in der Klausel mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommt. BGH 25.I.1978 VersR 1978 S. 362–365 m. w. N. war (in einer im Ergebnis durchaus zutreffenden Entscheidung zum Vsbeginn in der privaten Krankenv) noch der Meinung, daß ein solcher vswirtschaftlicher Zweck auch dann berücksichtigt werden dürfe, wenn er im Text der Bedingung nur unvollkommen zum Ausdruck gekommen sei. Das wird man aber in denjenigen Fällen nicht halten können, in denen ein durchschnittlicher Vmer solche „dunklen“ Hinweise nicht nachvollziehen kann. Etwas anderes kann allerdings in denjenigen Fällen gelten, in denen die AVB das dispositive Recht lediglich wiederholen.

[A 16] ccc) Kontrolle nach AGB-Kriterien

Aus der Erkenntnis, daß es sich bei den AKB um Vertragsrecht in der Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen handelt, folgt ferner, daß die AKB – wie alle anderen AVB auch – den Bestimmungen des AGBG unterliegen. Dem entspricht es, daß der BGH die AKB schon vor Inkrafttreten des AGBG einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB unterworfen hat, wie das insbesondere durch die die Leistungsfreiheit des Vers aus Obliegenheitsverletzungen einschränkende Relevanzrechtsprechung geschehen ist (vgl. dazu Anm. F 112 m. w. N.). Als weiteres Beispiel sei auf BGH 30.VI.1969 BGHZ Bd 52 S. 88–89 verwiesen, in der zum Ausdruck gebracht worden ist, daß eine Regelung wie in § 7 V AKB a. F. nicht toleriert werden könne, nach der der Vmer bei einer nur vermuteten vorsätzlichen Verletzung der Aufklärungslast des Vsschutzes verlustig gehe (zur Neuregelung der Beweislast in diesem Bereich vgl. § 7 V 1 AKB und dazu Anm. F 122).

Auf die AKB findet insbesondere auch die Unklarheitenregelung gemäß § 5 AGBG Anwendung. Von dieser ist vom BGH zunächst außerhalb der AKB im Bereich der Lebens-, der Haftpflicht und der Krankenhaustagegeldv Gebrauch gemacht worden (BGH 16.VI.1982 BGHZ Bd 84 S. 268–280 [273], 21.IX.1983 BGHZ Bd 88 S. 228–230, 11.IV.1984 BGHZ Bd 91 S. 98–105 [103–104]). Es gibt aber keinen einleuchtenden Grund dafür, diesen Auslegungsgrundsatz nicht auch im Bereich der AKB anzuwenden. Die erste die Unklarheitenregel auch insoweit anwendende Entscheidung ist zu § 13 II AKB a. F. getroffen worden (BGH 2.X.1985 VersR 1986 S. 177–179), so daß sich die optimistische Prognose, daß im Bereich der Fahrzeugv trotz grundsätzlicher Geltung dieses Auslegungsgrundsatzes ohne seine Anwendung judiziert werden könne (vgl. Anm. J 4, S. F 8), als unzutreffend erwiesen hat. Es zeigt sich vielmehr immer wieder, daß noch so gut gemeinte Bedingungsformulierungen in sich einen auch dem Verwender häufig gar nicht bewußten Doppelsinn tragen können. Als weitere Entscheidung auf dem Gebiet der Kraftfahrvtv, in der es zur Anwendung der Unklarheitenregelung gekommen ist, ist auf BGH 13.VII.1988 BGHZ Bd 105 S. 140–153 zu verweisen. Die Entscheidung bezieht sich zwar nicht auf die AKB, sondern auf die Auslegung der in der geschäfts-

planmäßigen Erklärung VA 1975 S. 157 zum Regreßverzicht enthaltenen Regelungen (vgl. dazu Anm. F 27–29). Der BGH bewertet jene geschäftsplanmäßige Erklärung aber im Ergebnis treffend wie eine AVB-Regelung (vgl. dazu Anm. A 17 m. w. N.). Es ist daher konsequent, auch auf das Auslegungsmittel der Unklarheit im Sinne des § 5 AGBG zurückzugreifen (wenngleich diese zusätzliche Begründung in concreto eigentlich nicht erforderlich war). Denn der Sache nach handelt es sich in beiden Fällen um kontrollbedürftige AGB-Regelungen.

Daß man sich davor hüten muß, auch untergeordnete Zweifelsfragen zu einer den Rechtsstreit entscheidenden „Unklarheit“ hochzustilisieren, ist eine andere Frage. Eine solche Tendenz ist der Rechtsprechung des BGH auch nicht zu entnehmen, vielmehr lediglich im gewissen Umfang ein Berufen auf die Unklarheitenregelung im Sinne einer zusätzlichen und vielleicht gelegentlich auch nicht mehr erforderlichen Begründung. Jedenfalls kann an der grundsätzlichen Anwendbarkeit dieses Auslegungsmittels nicht gezweifelt werden. Das Gesagte gilt um so mehr, wenn ein Betrachter sich bei divergierenden Auslegungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der in Anm. A 15 dargelegten Prämissen nicht für eine bestimmte Auslegung zu entscheiden vermag. Dann bietet sich unter Umständen § 5 AGBG als letztes Interpretationsmittel für einen unentschlossen zweifelnden Betrachter an.

Als weiteres AGBG-spezifisches Auslegungskriterium kann neben der Unklarheitenregelung auch das Verbot überraschender Klauseln gemäß § 3 AGBG zur Anwendung kommen. Das gilt auch, soweit AVB-Regelungen in Tarifbestimmungen enthalten sind (dazu Anm. E 13).

Wichtig ist, daß man sich stets vergegenwärtigt, daß die AKB und die sonstigen generellen Vertragsregelungen der Kraftfahrtv systembedingt vollen Umfangs der normalen AGB-Kontrolle unterliegen. Demgemäß ist auch eine Angemessenheitskontrolle nach § 9 AGBG durchzuführen.

[A 17] b) Bewertung der geschäftsplanmäßigen Erklärungen

aa) Vertragscharakter eines Teils der geschäftsplanmäßigen Erklärungen

Eine vsrechtliche Eigenart ist es, daß sich die Ver in sog. geschäftsplanmäßigen Erklärungen gegenüber dem BAV zu bestimmten Verhaltensweisen verpflichten, ohne daß das in der Vspolice oder in den entsprechenden AVB zum Ausdruck kommt (vgl. für den Text der auf die Kraftfahrtv bezogenen Erklärungen Anm. A 5). Solche geschäftsplanmäßigen Erklärungen wurden in der Vergangenheit in dem Sinne bewertet, daß ihnen keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf das zwischen dem Ver und dem Vmer bestehende Vertragsverhältnis zukomme. Es handle sich vielmehr um Erklärungen, die allein dem öffentlich-rechtlichen Bereich zwischen Ver und BAV zuzuordnen seien. Dem Vmer bleibe keine andere Möglichkeit als die, sich bei einem den geschäftsplanmäßigen Erklärungen widerstrebenden Verhalten des Vers beschwerdeführend an das BAV zu wenden (vgl. zu dieser früher h. M. Bruck-Möller Bd I Einl. Anm. 30 m. w. N.). Eine solche Auslegung konnte von dem Zeitpunkt an nicht mehr aufrechterhalten werden, von dem an die Ver dazu übergangen, wesentliche Punkte des Vertragsrechts nicht mehr in den AKB oder in der Police zu regeln, sondern durch geschäftsplanmäßige Erklärungen, die darüber hinaus zur möglichen Kenntnis aller Vmer veröffentlicht worden sind. So ist z. B. der Rgreßverzicht in der Kraftfahrzeughaftpflichtv nicht nur in VA 1973 S. 103, 1975 S. 157 publiziert, sondern darüber hinaus der Öffentlichkeit im weitesten Sinne durch Erklärungen der Ver über die Tagespresse und andere Medien bekanntgegeben worden. Hier war es geboten, die Ver an derartige Versprechen aus dem Gesichtspunkt der „Erklärung an die Öffent-

lichkeit“ zu binden, wie das von Möller (in Abweichung von dem ursprünglich vertretenen Standpunkt) schon bei der Diskussion um die Einführung des Regreßverzichts befürwortet worden ist (AnwBl 1973 S. 244). In diesem Sinne haben sich Rechtsprechung und Schrifttum in der Folgezeit ausnahmslos für eine Verbindlichkeit des Regreßverzichts mit unterschiedlichen Gründen ausgesprochen (vgl. dazu Anm. J 15 m. w. N.), wobei die Rechtsprechung der Instanzgerichte zumeist ohne eigenständige Begründung von der Wirksamkeit des Regreßverzichts ausgegangen ist (positive Ausnahme: OLG Koblenz 20.XI.1981 VersR 1982 S. 260–262 = r + s 1982 S. 69–71). Grundlegende Ausführungen sind nunmehr in der das Problem intensiv beleuchtenden Entscheidung BGH 13.VII.1988 BGHZ Bd 105 S. 140–153 (150–153) zu finden. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß eine veröffentlichte geschäftsplanmäßige Erklärung wie die zum Regreßverzicht als eine Vertragsbestimmung zu bewerten sei, die den sonstigen zum Vertrag vereinbarten AVB gleichstehe (im Ergebnis ebenso BGH 5.II.1992 NJW 1992 S. 1507–1509 = VersR 1992 S. 485–487, Bruck-Möller-Sieg Feuerv Anm. A 21, Bruck-Möller-Winter Lebensv Anm. A 31, sämtlich m. w. N.; anders noch – in Übereinstimmung mit Möller Bd I a. a. O. – Bruck-Möller-Wagner Unfallv Anm. A 34–35). Den Gründen ist dabei zu entnehmen, daß diese Vertragseigenschaft sowohl aus der Abstimmung der einzelnen Erklärungen mit dem BAV wie auch aus der Veröffentlichung hergeleitet wird. Dem ist speziell für den Regreßverzicht uneingeschränkt beizupflichten (für Einzelheiten zum Regreßverzicht vgl. Anm. F 27–29). Wenn die Entscheidung des BGH aber vom Einzelfall gelöst und gemäß dem Wortlaut der Urteilsgründe dahin interpretiert wird, daß allen veröffentlichten geschäftsplanmäßigen Erklärungen als AVB Vertragscharakter beizumessen sei, so müßte dem aus rechtstatsächlichen Gründen entgegengetreten werden. Denn es ist zu bedenken, daß in der Kraftfahrtv sämtliche geschäftsplanmäßigen Erklärungen der Ver veröffentlicht worden sind (VA 1987 S. 169–173, VA 1988 S. 313–318; vgl. auch deren Abdruck unter A 5) und nicht nur solche, die sich erkennbar auf die Vertragsverhältnisse zu den einzelnen Vmern beziehen. Eine Durchsicht der gesamten Erklärungen zeigt, daß es sich vielfach lediglich um vom Ordnungssinn des BAV geprägte Regelungen handelt, die keinen vertragsrechtlichen Bezug im engeren Sinne aufweisen.

Es ist demgemäß für jede Einzelregelung zu untersuchen, ob es sich um vertragstypische Regelungen handelt, die als Vertragsergänzung zu bewerten sind oder nicht. Eine solche Bestimmung ist z. B. das Versprechen, sich bei der Veräußerung von Fahrzeugen mit Vskennzeichen nicht auf die Leistungsfreiheit nach § 71 zu berufen, wenn die Anzeige über die Veräußerung eines solchen Fahrzeugs weder vom Veräußerer noch vom Erwerber erstattet worden ist (so Nr. II, 7 der geschäftsplanmäßigen Erklärungen; zum generell eingeschränkten Umfang des § 71 für die Kraftfahrzeughaftpflichtv vgl. ergänzend Anm. F 76). Ferner ist die für Kraftfahrzeuge aller Art abgegebene Erklärung gemäß Nr. II, 6 der geschäftsplanmäßigen Erklärung, daß von dem Kündigungsrecht nach § 6 II AKB nur Gebrauch gemacht werde, wenn hinsichtlich des Erwerbers erhebliche Bedenken bestehen, wenn die Fortsetzung des Vertrages einem sachlich oder örtlich beschränkten Geschäftsplan entgegenstehe oder wenn der Erwerber die Zahlung des im Tarif vorgesehenen Beitragszuschlags ablehnt, als eine solche vertragsergänzende Bestimmung zu bewerten (wenn mit den „erheblichen“ Bedenken in der ersten Alternative dieser Erklärung die in § 5 IV Ziff. 3 PflichtvG aufgeführten Tatbestände gemeint sein sollten, handelt es sich im übrigen nur um eine deklaratorische Wiederholung dessen, was sich aus dem wohlverstandenen Sinn des Annahmewangs gemäß § 5 II PflichtvG ergibt; vgl. dazu Anm. D 50).

Weiter hat Vertragscharakter Nr. II, 8 der geschäftsplanmäßigen Erklärungen, in der die BGH-Rechtsprechung über die Belehrungspflicht bezüglich der Folgen vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten, die nach Eintritt des Vsfalls zu erfüllen sind und durch die der Vsschaden nicht vergrößert wird, niedergelegt worden ist (vgl. dazu Anm. F 110 – 111). Das gleiche gilt von Nr. II, 4, in der eine Belehrungspflicht des Vers teilweise gemäß entsprechender BGH-Rechtsprechung über die Gefahr des Wegfalls des Vsschutzes bei nicht pünktlich erfolgter Zahlung der Erstprämie verankert ist (vgl. dazu Anm. D 4, 13 m. w. N.; dafür, daß ungeachtet dieser Belehrung Billigkeitsbedenken gegen den rückwirkenden Wegfall des Vsschutzes gemäß § 1 II 4 AKB bestehen, vgl. Anm. D 9).

Als Beispiel für eine Regelung mit Vertragscharakter ist ferner die aus Nr. II, 13 der geschäftsplanmäßigen Erklärungen aufzuführen, in der für einen Schadenersatzanspruch in Rentenform Berechnungsgrundsätze für die Abgrenzung zwischen dem vom Ver und dem vom Vmer zu tragenden Teil des Schadens im Sinne des § 155 verankert sind (vgl. dazu Anm. G 35; da § 10 VII 2 AKB ausdrücklich auf diese geschäftsplanmäßige Erklärung Bezug nimmt, wäre hier allerdings auch schon nach überkommenen Grundsätzen der Vertragscharakter zu bejahen).

Zu den Regelungen, die dem Vmer vertragliche Ansprüche gegen den Ver gewähren, gehört auch Nr. I, 7 a der geschäftsplanmäßigen Erklärungen. Danach sind die Mitarbeiter des Vers anzuweisen, keine Verpflichtungserklärungen zur Übertragung von Ven von solchen Vmern entgegenzunehmen, die noch länger als ein Jahr bei einem anderen Ver vert sind. Geschieht das doch, so werden die Ver nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Erklärung daraus keine Rechte herleiten. Der Vmer wird damit davor bewahrt, weit in der Zukunft liegende Verpflichtungen zu übernehmen. Das erscheint als nachvollziehbar. Dennoch gibt dieser Teil der geschäftsplanmäßigen Erklärungen für die Kraftfahrtv wenig Sinn, da nach § 4 Ia AKB der Vsvertrag im Regelfall nur für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen wird (vgl. dazu Anm. D 15).

Ohne vertragliche Relevanz sind dagegen das Versprechen nach Nr. I, 1 Abs. I der geschäftsplanmäßigen Erklärungen, daß bestimmte Antragsformulare benutzt werden, und das nach Nr. I, 2, daß die Farbe des Papiers für Allgemeine Vsbedingungen sowie der Antrags- und Vsscheinordrucke nicht zu kräftig und nicht zu dunkel gewählt werde.

[A 18] bb) Verhältnis der AKB zu den in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen enthaltenen Vertragsbestimmungen

Wenngleich es sich nach den Ausführungen in Anm. A 17 bei einem Teil der geschäftsplanmäßigen Erklärungen um solche handelt, denen Vertragscharakter zuzusprechen ist, darf doch eine Besonderheit im Verhältnis zu den AKB nicht außer acht gelassen werden. Diese Besonderheit ist die, daß in der Police und in den AKB durchweg kein Hinweis auf das in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen enthaltene Vertragsrecht enthalten ist (wenn man von dem Sonderfall des § 10 VII 2, 3 AKB absieht, vgl. dazu Anm. G 35). Das bedeutet, daß der durchschnittliche Vmer, der sich anhand der Vertragsurkunde und der AKB über den vertraglichen Umfang der Rechte und Pflichten orientiert, von diesen geschäftsplanmäßigen Erklärungen mangels besonderen Hinweises keine Kenntnis erlangen kann. Der Vmer braucht daher nicht damit zu rechnen, daß ihm gemäß einer geschäftsplanmäßigen Erklärung geringere Rechte als nach den AKB und nach dem sonstigen standardisierten Inhalt der Vertragsurkunde zustehen. Würde sich daher in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen eine derartige Klausel befinden, so wäre sie als überraschend im Sinne

des § 3 AGBG zu bewerten und demgemäß unwirksam. Es dürfte sich dabei nach dem heutigen Inhalt der geschäftsplanmäßigen Erklärungen nur um ein theoretisches Problem handeln. Denn die gegenwärtig in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen enthaltenen Vertragsklauseln weisen erkennbar das Bestreben des BAV aus, entweder das Bedingungswerk zu verbessern oder eine Auslegung der AKB im Sinne der höchststrichterlichen Rechtsprechung sicherzustellen. Ungeachtet dessen ist aber als Grundsatz festzuhalten, daß der dem Vmer günstigeren Regelung aus den AKB stets der Vorrang gegenüber etwaigen verschlechternden Bestimmungen aus den geschäftsplanmäßigen Erklärungen zusteht. Den geschäftsplanmäßigen Erklärungen kommt somit eine vertragsergänzende Wirkung nur insoweit zu, als sich dadurch die Rechtsstellung des Vmers verbessert.

[A 19] cc) Abänderung von Vertragsregelungen in geschäftsplanmäßigen Erklärungen

Des weiteren ist zu bedenken, daß die Einordnung der auf den Vsvertrag bezogenen Regelungen in den Vertragsinhalt auch Konsequenzen in bezug auf eine Änderungsbefugnis des Vers hat. Soweit diese geschäftsplanmäßigen Erklärungen dem Vmer rechtliche Vorteile gegenüber den Regelungen der AKB bieten, können sie nach vertragsrechtlichen Grundsätzen – sofern nicht rechtswirksam ein Änderungsvorbehalt vereinbart worden ist – nicht durch einseitige Erklärung des Vertragspartners außer Kraft gesetzt werden. Das sei hier deshalb betont, weil die geschäftsplanmäßigen Erklärungen gegenüber dem BAV aus öffentlich-rechtlicher Sicht gewiß jederzeit geändert werden können, ohne daß der Vmer auf dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis Einfluß nehmen könnte. Dadurch, daß einem Teil der geschäftsplanmäßigen Erklärungen in bezug auf das einzelne Vsverhältnis aber eine positiv den Vertragsinhalt ergänzende Funktion beigemessen wird, ist zugleich ein Doppelcharakter dieser geschäftsplanmäßigen Erklärungen zu konstatieren in dem Sinne, daß es sich auch um bereitliegende AVB-Regelungen mit vertragsergänzendem Charakter handelt. Dieser bürgerlich-rechtliche Teil wird bei dem jeweiligen Vertragsabschluß zum Bestandteil des Vsverhältnisses und durch eine nachträgliche Änderung der öffentlich-rechtlichen Erklärung gegenüber dem BAV nicht verändert, und zwar auch nicht für künftige Vsfälle. Diese Bemerkungen beziehen sich aber – das sei klarstellend bemerkt – nicht auf die mit einer Änderung der geschäftsplanmäßigen Erklärungen verbundenen Verbesserungen der Rechtsstellung des Vmers. Soweit diese in geänderten geschäftsplanmäßigen Erklärungen enthalten sind, werden sie aus dem in Anm. A 17 hervorgehobenen Gesichtspunkt der „Erklärung an die Öffentlichkeit“ Vertragsbestandteil. Für bereits eingetretene Vsfälle gilt das Gesagte aber nur, wenn das sich aus dem Inhalt der Publikation eindeutig ergibt.

Dafür, daß Bedenken dagegen bestehen, eine Änderung der geschäftsplanmäßigen Erklärungen unter § 9 a I AKB zu subsumieren, wird auf Anm. C 34 verwiesen.

[A 20] dd) Umgestaltungüberlegungen

Die Ausführungen in Anm. A 17–19 zeigen, daß das Nebeneinander von AKB und geschäftsplanmäßigen Erklärungen mit Vertragscharakter im Sinne von AVB die Gefahr von Mißverständnissen mit sich bringt. Es gibt keinen einleuchtenden Grund dafür, daß ein solches Nebeneinander von Vertragsbedingungen besteht. Eine solche Unübersichtlichkeit verstößt gegen das anzustrebende Ziel der Vertragsklarheit. Es bereitet rechtstechnisch keine Schwierigkeit, den vertragsrechtlichen Teil der geschäftsplanmäßigen Erklärungen in die AKB einzuarbeiten. Das sollte daher im Sinne einer übersichtlichen und klaren Vertragsgestaltung geschehen. Es mag bei der Aufnahme von den Vmer begünstigenden Regelungen in die geschäftsplanmäßigen

Erklärungen und nicht in die AKB der Gedanke Pate gestanden haben, daß es leichter sein könne, sich in der Zukunft von Konzessionen gegenüber dem Vmer (wie sie z. B. mit der teilweisen Regreßverzichtsregelung gemäß VA 1973 S. 103, 1975 S. 157 [jetzt Nr. II, 3 der geschäftsplanmäßigen Erklärungen] gewährt worden sind [vgl. dazu Anm. F 27–29]) bei geschäftsplanmäßigen Erklärungen zu lösen, als wenn das durch eine Änderung der AKB zu Lasten des Vmers erfolgen müßte. Diese Überlegung ist indessen fehlsam. Sie wäre nur richtig, wenn durch solche geschäftsplanmäßigen Erklärungen entsprechend älterer Lehre keine vertraglichen Rechte des Vmers begründet werden würden. Daß aber solche Rechtsansprüche zuzusprechen waren, war indessen bei einem in aller Öffentlichkeit bekanntgegebenen Regreßverzicht zu erwarten, so daß eigentlich nur um die juristischen Konstruktionen dieses unabweisbaren Ergebnisses gestritten werden konnte. Macht man sich im Anschluß an BGH 13.VII.1988 BGHZ Bd 105 S. 140–153 [150–153] diese Überlegungen klar, so liegt es nahe, diesem verwirrenden Nebeneinander ergänzender vertragsrechtlicher Regelungen ein Ende zu bereiten. Dabei ist zu bedenken, daß es für den Vmer nicht einfach ist, diese Regelungen zu durchschauen und daß er deshalb unter Umständen von einer ihm günstigen Regelung in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen keine Kenntnis erlangt. Einem solchen theoretisch gewiß nicht auszuschließenden Übelstand sollte durch Einarbeitung der vertraglichen Regelungen aus den geschäftsplanmäßigen Erklärungen in die AKB gesteuert werden (vgl. ergänzend Johannsen Rechtsfragen S. 27–37).

[A 21] 3. Einordnung der Tarifbestimmungen

Schrifttum:

Asmus, Festgabe für Möller, Karlsruhe 1972, S. 11–19, Conradt-Golz-Hoenen, Tarifbestimmungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, Komm., Karlsruhe 1991.

Die Berechnungsgrundsätze für die Tarife in der Kraftfahrzeughaftpflichtv sind der VO über die Tarife in der Kraftfahrtv vom 5.XII.1984 BGBl. I S. 1437–1477 = VA 1985 S. 6–40 (mit den diversen seitdem vorgenommenen Änderungen, vgl. dazu die Fundstellen in Anm. A 9) zu entnehmen (im nachfolgenden TarifVO genannt). Ihren praktischen Niederschlag hat diese auf § 9 PflichtvG beruhende TarifVO in den Mustertarifbestimmungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv (im nachfolgenden TB-KH genannt) gefunden (vgl. dazu die letzte vollständige Fassung für das Tarifgebiet West in VA 1991 S. 3–4 und VA 1992 S. 10–12 und für das Tarifgebiet Ost in VA 1990 S. 351–355). Diese TB-KH sind vom HUK-Verband in Abstimmung mit dem BAV erarbeitet worden (Asmus Festgabe für Möller S. 16). Sie enthalten neben den Prämiensätzen auch sehr ins einzelne gehende Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen sowie sonstige vertragsrechtlich bedeutsame Regelungen. Bei diesem Teil des Tarifwerks handelt es sich im materiell-rechtlichen Sinne um Vsvertragsbedingungen (Asmus a. a. O. S. 11–19; Conradt-Golz-Hoenen Einführung Anm. 7, 8). Für den einzelnen Ver gelten die Regelungen aus den TB-KH, soweit es sich nicht um Wiederholungen aus der TarifVO handelt, in aufsichtsrechtlicher Beziehung mit der Genehmigung durch das BAV. Aus zivilrechtlicher Sicht bedürfen diese Tarifregelungen der Einbeziehung in den einzelnen Vsvertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien. Im Regelfall findet sich auf dem Standardantragsformular ein deutlicher Hinweis des Inhalts, daß der Ver nur nach Maßgabe seines Tarifs abschließe. Durchweg wird ein solcher Hinweis auch auf dem Vsschein wiederholt. Wird derart vorgegangen, so werden nicht nur die im Tarifwerk genannten Vsprämien Bestandteil des Einzelvertrages, sondern auch die im Tarifwerk enthaltenen materiell-rechtlichen

Vsbedingungen. Dabei findet § 23 III AGBG auf diese Vsbedingungen Anwendung. Danach werden die von der zuständigen Behörde genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einem Vsvertrag auch dann in den Vertrag einbezogen, wenn die in § 2 I Nr. 1 und 2 AGBG bezeichneten Erfordernisse nicht eingehalten sind.

Soweit sich allerdings ergibt, daß in den in den Tarifbestimmungen enthaltenen Allgemeinen Vsbedingungen zum Nachteil des Vmers von den AKB abgewichen wird, bestehen dagegen rechtliche Bedenken. Hier müßte der AKB-Regelung deshalb ein Vorrang eingeräumt werden, weil andernfalls nicht bedacht wird, daß ein Vmer nicht damit rechnet, daß die in den AKB verbrieften Vertragsrechte durch Tarifregelungen abgeändert werden könnten. Es gilt demgemäß insoweit das gleiche, was in Anm. A 18 über das Verhältnis zwischen den in den AKB und den in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen enthaltenen Vertragsbestimmungen gesagt worden ist. Das bedeutet, daß wohl Verbesserungen der Position des Vmers durch in den Tarifbestimmungen erhaltene Vertragsregelungen im Verhältnis zu den AKB Rechtswirksamkeit erlangen, nicht aber Vertragsverschlechterungen. Mit diesen braucht ein Vmer bei üblicher Vertragsgestaltung nicht zu rechnen, so daß andernfalls ein Überraschungseffekt im Sinne des § 3 AGBG zugrundeliegenden Rechtsgedankens vorliegen würde.

Da es sich bei den Vertragsbestimmungen aus den TB-KH um Allgemeine Vsbedingungen handelt, findet auf diese Vertragsregelungen im übrigen auch die Unklarheitenregelung nach § 5 AGBG Anwendung (anders noch vor Inkrafttreten des AGBG Asmus a. a. O. S. 19).

[A 22] II. Entwicklung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Schrifttum:

Vgl. vor allem Sieg, Ausstrahlungen der Haftpflichtv, Hamburg 1950, S. 17–81, ferner Bd IV Anm. A 9 m. w. N. und aus neuerer Zeit Feyock VW 1991 S. 1376–1382, Hübner, 29. Verkehrsgerichtstag 1991, S. 156–168, Lemor VW 1992 S. 17–23, Präve VW 1992, S. 596–601, 656–670, Steffen VersR 1987 S. 528–533, Wiesel, 29. Verkehrsgerichtstag 1991, S. 141–155, Zech VW 1991 S. 1206–1212, ferner Anm. B 4 m. w. N.

In dem 1970 erschienenen Bd IV ist in Anm. A 9 die Entwicklung der Haftpflichtv in gedrängter Form unter Einschluß der Kraftfahrzeughaftpflichtv dargestellt worden. Damals wurde berichtet, daß der durch das Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) geschaffene Schutz des geschädigten Dritten für den Fall der Leistungsfreiheit des Vers gesetzgeberisch seinen wesentlichen Abschluß durch das PflichtvsG vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) gefunden habe (vgl. über die Entwicklung zum Direktanspruch auch Anm. B 4). Durch dieses Gesetz ist nicht nur der Direktanspruch im Sinne einer Verdeutlichung der Verstärkung der Rechtsstellung des geschädigten Dritten geschaffen worden. Materiell war vielmehr ebenfalls sehr bedeutsam, daß gleichzeitig gemäß § 12 PflichtvsG ein Verkehrssperferfonds mit einem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch des geschädigten Dritten für die Schadenherbeiführung durch unidentifizierte oder systemwidrig ohne Vsschutz in den Verkehr gebrachte Fahrzeuge geschaffen worden ist. Beide Rechtsfiguren beruhen auf entsprechenden Vorgaben durch das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Europäische Abkommen über die obligatorische Haftpflichtv für Kraftfahrzeuge vom 20.IV.1959 (BGBl. II 1965 S. 281–296 = VA 1965 S. 108–111).

Gesetzgeberisch ist weiter eine erhebliche Verbesserung zugunsten des geschädigten Dritten dadurch vorgenommen worden, daß durch das Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11.V.1976 (BGBl. I S. 1181) die

Vorsatzschäden unter die Eintrittspflicht des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gestellt worden sind (§ 12 I PflichtvG).

Neben diesen Schutzregelungen zugunsten des geschädigten Dritten ist in den letzten Jahren ein Trend zur Verbesserung der Rechtsstellung des Vten zu konstatieren. Im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers ist das deutlich der 1965 geschaffenen Bestimmung des § 158 i a. F. zu entnehmen. Danach durfte der Ver, der wegen einer Obliegenheitsverletzung des Vmers leistungsfrei auch im Verhältnis zum Vten geworden ist, bei diesem Vten keinen Regreß nehmen, wenn nicht die die Leistungsfreiheit begründenden Umstände auch in der Person des geschädigten Dritten liegen. Durch diese Regelung war der Schutz des Vten wesentlich verbessert. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß vom BGH 14.XII.1967 BGHZ Bd 49 S. 130–140 ohnedies aus dem Gesamtzusammenhang der Bestimmungen über die Pflichthaftpflichtv der Grundsatz entwickelt worden ist, daß dem Vten solche Obliegenheitsverletzungen des Vmers nicht schaden, die nach Eintritt des Vsfalls begangen worden sind. Daran war auch nach der Einführung des § 158 i a. F. festzuhalten (streitig, vgl. Anm. H 28 und 39 m. w. N.). Aus § 158 i a. F. hat der BGH dann in rechtsschöpferischer Tat für den Vten einen ergänzenden Schutz abgeleitet, indem er aus dieser Bestimmung folgerte, daß die Sozialvträger oder anderen Ver, deren Eintrittspflicht nach § 158 c IV der überobligationsmäßigen Haftung des Vers aus § 3 Ziff. 4, 5 PflichtvG vorgeht, einen solchen Regreß gegen den Vten ebenfalls nicht nehmen dürfen (BGH 14.VII.1976 BGHZ Bd 67 S. 147–151). Hingegen ist es vom BGH abgelehnt worden, § 158 i a. F. auch auf eine Leistungsfreiheit des Vers wegen Nichtzahlung der Erst- oder Folgeprämie entsprechend anzuwenden (vgl. BGH 20.I.1971 BGHZ Bd 55 S. 281–288 und ergänzend zum Streitstand gemäß § 158 i a. F. Anm. H 36–38 m. w. N.). Die Rechtsstellung des Vten ist dann über 2 geschäftsplanmäßige Erklärungen gemäß VA 1973 S. 103, VA 1975 S. 157 (vgl. auch den Abdr. unter II, 4 in den geschäftsplanmäßigen Erklärungen in Anm. A 5) verbessert worden. Danach haben sich die Ver u. a. verpflichtet, keinen Regreß gegen einen Vten zu nehmen, der von einer Leistungsfreiheit wegen unterlassener Prämienzahlung keine Kenntnis hatte und bei dem diese Unkenntnis auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Die Lücke, die sich hier auftat, bestand dann darin, daß der Vte der Regreßforderung des an dieser vertraglichen Absprache gemäß geschäftsplanmäßiger Erklärung nicht beteiligten Sozialvers oder sonstigen Privatvers ausgesetzt war (BGH 13.I.1988 BGHZ Bd 103 S. 52–58). Es folgte dann zum 1.I.1991 eine starke Verbesserung der Rechtsstellung des Vten durch die Neufassung des § 158 i. Danach kann der Ver dem Vten eine Leistungsfreiheit – gleich aus welchem Grund – nur dann entgegenhalten, wenn die der Leistungsfreiheit des Vers zugrundeliegenden Umstände in der Person dieses Vten liegen oder wenn diese Umstände dem Vten bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt waren (für Einzelheiten vgl. Anm. H 29–34).

Aber auch die Rechtsposition des Vmers ist verstärkt worden. Zunächst war durch VA 1973 S. 103 ein limitierter Regreßverzicht bei Obliegenheitsverletzungen aller Art verankert worden. Ein solcher Regreßverzicht gilt auch heute noch bei Verletzungen von Obliegenheiten, die vor Eintritt des Vsfalls zu erfüllen sind (vgl. dazu Anm. F 27–29). Diese für den Vmer günstige Regelung wurde dann 1976 in der Weise verstärkt, daß in § 7 V Nr. 1, 2 AKB für die Mehrzahl der Verletzungen von nach Eintritt des Vsfalls zu erfüllenden Obliegenheiten nur noch eine limitierte Leistungsfreiheit des Vers verankert wurde (vgl. dazu Anm. F 96, 114–117). Mit dieser nur teilweisen Verwirkung des Vsschutzes im Bereich vorsätzlicher Verletzungen von Obliegenheiten, die nach Eintritt des Vsfalls zu

erfüllen sind, ist für den Vmer eine nahezu optimale Regelung geschaffen worden, für die es bisher kaum vergleichbare Beispiele im Bereich anderer Vssparten gibt.

Eine weitere vertragliche Verbesserung des Vsschutzes liegt in den 1977 neugefaßten Ausschußtatbeständen (VA 1977 S. 48–50). Nach § 11 AKB n. F. gibt es nicht mehr den Ausschluß von Schadenersatzansprüchen der Angehörigen des Vmers. Auch sind nach § 11 Nr. 2 AKB n. F. nur noch die Haftpflichtansprüche des Vmers, Halters oder Eigentümers gegen mitvte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden vom Vsschutz ausgeschlossen, also nicht die Haftpflichtansprüche dieses Personenkreises wegen Körperschäden (vgl. dazu Anm. G 67–74). Diese Fassung des § 11 AKB ist wesentlich besser als die Regelung in § 4 II Ziff. 2 AHB und die in § 4 Ziff. 6 AHBVerm, so daß den AKB insoweit Vorbildfunktion für andere Haftpflichtvsarten zukommen könnte.

Nachzutragen ist, daß die zugunsten des Dritten geltenden Grundsätze über die überobligationsmäßige Haftung des Vers durch das erste Gesetz zur Änderung des PflichtvsG vom 22.III.1988 (BGBl. I S. 358) mit Wirkung vom 1.VII.1988 geändert worden sind. Die Änderung mußte nach Maßgabe der zweiten Richtlinie des Rates der EG vom 30.XII.1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kfz-Haftpflichtv vorgenommen werden (vgl. EG-AmtsBl. 1984 Nr. L 8/17 Art. 2). Der materielle Änderungsgehalt zugunsten des originär geschädigten Dritten ist dabei als gering anzusehen. Die erste der beiden Änderungen ist dabei eine solche zum Anwendungsbereich des § 158 c IV. Es heißt jetzt nämlich sinngemäß in dem neu geschaffenen zweiten Halbsatz des § 3 Ziff. 6 S. 1 PflichtvsG, daß der nach § 3 Ziff. 4 PflichtvsG überobligationsmäßig haftende Ver in drei Fällen den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen könne, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenver oder von einem Sozialvsträger zu erlangen. Diese drei Fälle sind folgende:

1. das Fahrzeug entsprach nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO
oder
2. es wurde von einem unberechtigten Fahrer
oder
3. von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt.

Der Dritte kann nach dieser Neuregelung darüber entscheiden, ob er seinen privaten Schadenver in Anspruch nimmt oder sich an den überobligationsmäßig haftenden Ver des Schadenstifters hält oder nicht. Wozu diese Änderung gut sein soll, ist nicht recht einzusehen (kritisch auch Steffen VersR 1987 S. 533). Denn Unzuträglichkeiten, die sich aus der Differenzhaftung des nur überobligationsmäßig im Risiko befindlichen Haftpflichtvers ergeben hätten, sind nicht bekanntgeworden. — Als geradezu mißverständlich muß es erscheinen, wenn es heißt, daß der nur nach § 3 Ziff. 4 PflichtvsG haftende Ver den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen könne, Ersatz von einem Sozialvsträger zu erlangen. Denn dabei wird nicht berücksichtigt, daß sich der Forderungsübergang auf den Sozialver gemäß § 116 SGB X im Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses vollzieht. Wenn diese Bestimmung durch den Zusatz zu § 3 Ziff. 6 S. 1 PflichtvsG geändert werden sollte, hätte das nach überkommener deutscher Gesetzestechnik in anderer Art und Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen, etwa durch einen Hinweis auf eine Abweichung von den sonst für § 116 SGB X geltenden Grundsätzen. Da nicht einzusehen ist, warum die materielle Haftungslage sich bei einem gestörten Haftpflichtvsverhältnis anders gestalten soll als bei einem Schädiger mit intaktem Vsschutz, ist dahin zu entscheiden, daß trotz des Zusatzes zu § 3 Ziff. 6 S. 1 PflichtvsG auch der nur überobligationsmäßig haftende Ver einwenden darf, daß der Dritte mit Rücksicht

auf den bereits erfolgten gesetzlichen Forderungsübergang in Höhe der Leistungspflicht des Sozialvers nicht mehr anspruchsberechtigt ist. Folgt man dieser Argumentation, so verbleibt als verdeckter Sinn dieser Abänderung des Anwendungsbereichs des § 158 c IV für den Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtv der, daß der andere Schaden- oder Sozialver als Dritter im Sinne des § 3 Ziff. 4 PflichtvsG anzusehen ist. Die eigentümlich unpräzise Ausgestaltung der Änderung läßt darauf schließen, daß das Problem im Gesetzgebungsverfahren zwar klar erkannt worden ist, daß man aber die Frage, ob der überobligationsmäßig haftende Ver in den drei aufgeführten Fällen die Rückgriffsansprüche des anderen Schadenvers oder des Sozialsträgers befriedigen muß, der Entscheidung der Gerichte anvertrauen wollte. Bedenkt man, daß es vom BGH bisher abgelehnt worden ist, den Kreis der durch § 158 c I, II geschützten Dritten auf die originär Geschädigten zu begrenzen (vgl. nur BGH 8.X.1952 BGHZ Bd 7 S. 244–252, 17.X.1957 BGHZ Bd 25 S. 330–340 m. w. N., ferner Anm. B 52), so liegt es nahe, § 3 Ziff. 4 PflichtvsG entsprechend zu interpretieren. Bedenklich aus dem Gesamtzusammenhang der bisher systemgerechten Lösung ist die Änderung im übrigen auch deshalb, weil sie zur Konsequenz hat, daß in den aufgeführten drei Fällen der Geschädigte auch nicht mehr an einen im Risiko befindlichen Haftpflichtver eines Mitschädigers verwiesen werden kann (vgl. insoweit zur Rechtslage bei bis zum 1.VII.1988 eingetretenen Schadenfällen Anm. B 55).

Eine weitere durch das Gesetz vom 22.III.1988 herbeigeführte Änderung betrifft § 3 Ziff. 5 PflichtvsG. In diese Vorschrift ist ein Satz 4 eingefügt worden. Dieser besagt, daß ein in § 3 Ziff. 5 S. 1, 2 bezeichneter Umstand (Nichtbestehen oder Beendigung des Vsverhältnisses) dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden kann, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadeneignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend § 1 PflichtvsG für das Fahrzeug abgeschlossenen neuen V zugegangen ist. Der Änderungsgehalt dieser Regelung erscheint als gering. Denn wenn der neue Ver im Risiko ist, so konnte sich der alte ohnedies gegenüber dem geschädigten Dritten auf § 158 c IV berufen. So bleibt als mutmaßlicher Änderungsgrund der, daß auch das neue Vsverhältnis zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein gestörtes ist (oder es später wird, z. B. durch eine nach Eintritt des Vsfalls begangene Obliegenheitsverletzung). Sind alter und neuer Ver vertraglich nicht im Risiko, so ist sinnvollerweise bisher eine gesamtschuldnerische überobligationsmäßige Haftung angenommen worden (vgl. Anm. B 55). Das kann man gewiß ändern, wenngleich es möglich sein müßte, das Gewollte sprachlich klarer auszudrücken.

Auf dem Gebiet der Kraftfahrzeughaftpflichtv ist für die Zukunft aufgrund der Umsetzung europäischer Vorgaben mit einschneidenden Veränderungen zu rechnen. Diese Änderungen bezwecken die Herstellung eines einheitlichen EG-Wirtschaftsmarktes. Der nationale Gesetzgeber ist verpflichtet, den Richtlinien des EG-Rates in den gesetzten Fristen Folge zu leisten. Folgt er dieser Verpflichtung nicht, so treten die Regelungen der Richtlinien, soweit dem nationalen Gesetzgeber kein Ermessensspielraum gelassen worden ist, unmittelbar im nationalen Bereich des Mitgliedstaates, der seiner Transformationspflicht nicht nachgekommen ist, in Kraft (ständige Rechtsprechung, vgl. EuGH 17.XII.1970 SACE ./ Italianische Rep. Slg. 1970 S. 1213–1225, 1.II.1977 Nederlandse Ondernemingen ./ Inspecteur der Invoerechten en Accijnzen Slg. 1977 S. 113–129, 20.IX.1988 Moormann ./ Kreis Borken Slg. 1988 S. 4716–4726, 30.V.1991 Karella und Karellas ./ Ypourgou viomichanias, energieas kai technologias u. a. Slg. 1991 S. 2710–2721; w. N. bei v. d. Groeben-Thiesing-Ehlermann Komm. zum EWG-Vertrag, 4. Aufl., Baden-Baden 1991, Bd 4, Anm. 41 zu Art. 189).

Für die Kraftfahrzeughaftpflichtv ist hier zunächst auf die dritte Kraftfahrzeughaftpflichtvsrichtlinie vom 14.V.1990 (Amtsblatt der EG vom 19.V.1990 Nr. L 129/33 = VA 1990 S. 372) hinzuweisen. Diese Richtlinie hat das Ziel, den Schutz der Vten und der Unfallgeschädigten zu verbessern. Für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich allerdings aus dieser Richtlinie nur geringe Änderungen, da die in Art. 1 geforderte Abdeckung aller Haftpflichtansprüche von Fahrzeuginsassen für Personenschäden (mit Ausnahme des Fahrers) bereits seit der Bedingungsänderung zum 1.I.1977 (VA 1977 S. 48 – 50; vgl. dazu Anm. G 67) verwirklicht ist (vgl. dazu auch Wezel 29. Verkehrsgesichtstag 1991 S. 134 – 136). Entsprechendes gilt für das Gebot nach Art. 2, daß die Pflichtvsverträge zur Haftpflicht für die Nutzung von Fahrzeugen auf der Basis einer einzigen Prämie das gesamte Gebiet der Gemeinschaft abdecken und auf der Grundlage dieser Prämie den in dem Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebenen Vsschutz bzw. den in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, gesetzlich vorgeschriebenen Vsschutz gewährleisten, wenn letzterer höher ist. Nach § 2 I AKB erstreckte sich der Vsschutz traditionell schon immer auf das gesamte Europa. Auch wird der im Ausland vorgeschriebene Vsschutz durch § 10 VIII AKB zusätzlich gewährt (vgl. dazu Möller ZVersWiss 1972 S. 232 und Anm. G 27 und G 43).

Hingegen lösen Art. 3 und 4 für die Bundesrepublik Deutschland bedeutsame Änderungen aus. Sie betreffen die Leistung des Verkehrsofferfonds. Nach Art. 3 darf dieser die Zahlung von Schadenersatz nicht mehr davon abhängig machen, daß der Geschädigte in irgendeiner Form nachweist, daß der Haftpflichtige zur Schadenersatzleistung nicht in der Lage ist oder die Zahlung verweigert. Dazu steht § 12 I 2 PflichtvsG im Widerspruch, der die Ersatzpflicht des Verkehrsofferfonds u. a. davon abhängig macht, daß der Ersatzberechtigte weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag (vgl. dazu Anm. B 110). Diese Bestimmung war bis zum 31. Dezember 1992 abzuändern. Erfolgt keine Umsetzung in das nationale Recht, so findet die im Widerspruch zum EG-Recht stehende Bestimmung nach Maßgabe der oben zitierten EuGH-Entscheidungen auf Ersatzansprüche der durch nicht vte und nicht ermittelte Fahrzeuge Geschädigten keine Anwendung. Es ist zu erwarten, daß der Verkehrsofferfonds demgemäß für Schadenfälle ab 1.I.1993 diesen Subsidiaritätseinwand nicht mehr erhebt, und zwar auch nicht für den in den Richtlinien nicht ausdrücklich erwähnten Fall der Vorsatzschäden, zumal da den deutschen Verhandlungspartnern im EG-Bereich bis zur Ergänzung des § 12 I PflichtvsG durch Ziff. 3 immer diese Schwäche des Schutzsystems des deutschen Rechts in bezug auf die Absicherung der Geschädigten vorgehalten worden war (vgl. zur Kfz-Haftpflichtv im europäischen Vergleich ergänzend Wiesel 29. Verkehrsgesichtstag 1991 S. 141 – 155).

Bis zum 31.XII.1992 war ferner nach Art. 4 bei einem Streit zwischen dem Verkehrsofferfonds und dem Haftpflichtver darüber, wer dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten hat, durch entsprechende Maßnahmen zu bestimmen, wer unter den Parteien dem Geschädigten unverzüglich vorläufigen Schadenersatz zu leisten hat. Es ist zu erwarten, daß der Verkehrsofferfonds diese Leistung ab 1.I.1993 vorerbringt, da der Gesetzgeber bis zum genannten Zeitpunkt die Umsetzung in das nationale Recht nicht bewerkstelligt hat. Eine solche Handhabung liegt im wohlverstandenen Interesse des Ansehens aller Kraftfahrzeughaftpflichtver und ist in Härtefällen auch bisher als dem Pflichtvsgedanken entsprechende Regulierungspraxis des Verkehrsofferfonds zu beobachten gewesen. Rechtlich erzwungen werden könnte ein solches Verhalten von einem Dritten ohne gesetzliche Transformationsmaßnahmen nicht, da das Gericht nicht den Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers gestalten darf; somit wäre der Dritte auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen die Bundesrepublik Deutschland angewiesen. Da ein

solches Vorgehen aber genauso lange dauert wie das Ausprozessieren gegen den Veroder den Verkehrsofferfonds und überdies § 839 I 2 BGB zu überwinden wäre (Subsidiarität der Staatshaftung, weil der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag), ist dem Dritten mit diesen Überlegungen kaum zu helfen.

Weiter ist für die künftige Entwicklung des Kraftfahrtsrechts die Richtlinie des Rates vom 8.XI.1990 (Amtsblatt der EG vom 29.XI.1990 Nr L 330/44) zu beachten. Die darin vorgesehenen Rechtsänderungen sind gemäß Art. 12 binnen 18 Monaten in das innerstaatliche Recht einzufügen und binnen weiterer 6 Monate anzuwenden. Die Bekanntgabe an die Mitgliedsstaaten ist am 20.XI.1990 erfolgt, eine Änderung der deutschen Rechtsvorschriften aber bisher nicht vorgenommen worden. Da die Richtlinien den Mitgliedsstaaten in den Kernpunkten der Änderungsvorgaben keinen Ermessensspielraum einräumen, ist nach Maßgabe der eingangs zitierten Rechtsprechung des EuGH von der unmittelbaren Geltung der Änderungsbestimmungen ab 21.XI.1992 auszugehen.

Der Hauptpunkt der Änderungen liegt in der Sonderbehandlung der sog. Großrisiken im Kraftfahrzeugvsgeschäft (vgl. dazu vor allem auch die kritische Darstellung durch Hübner, 29. Verkehrsgerichtstag 1991, S. 156 – 168 und Lemor VW 1992 S. 18 – 19). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß durch die Zweite Koordinierungsrichtlinie zur Schadenv vom 22.VI.1988 (Amtsblatt EG Nr L 172 vom 4.VII.1988) die Ver partiell für sog. Großrisiken von der Vorlage der Tarife und der allgemeinen Vbedingungen bei den Aufsichtsbehörden befreit worden sind. Die Kraftfahrzeughaftpflichtv und die Fahrzeugv wurden ursprünglich von dieser durch § 5 VI VAG (in der Fassung des Zweiten Durchführungsgesetzes EG zum VAG vom 20.VI.1990, BGBl. I S. 1249) nicht erfaßt. Das ist durch die Richtlinie vom 8.XI.1990 geändert worden. Nunmehr greift für Großrisiken in der Kraftfahrzeug-Kaskov und in der Kraftfahrzeughaftpflichtv auch eine Sonderregelung ein. Danach gibt es im Bereich der Großrisiken für die Fahrzeugv keine Genehmigungspflicht für das Bedingungsmerk mehr und es gibt auch keine Verpflichtung, das Tarifwerk vorzulegen. Für die Kraftfahrzeughaftpflichtv besteht dagegen auch für Großrisiken weiterhin eine Genehmigungspflicht für die Bedingungen, dagegen bedarf der Tarif in diesem Bereich keiner Genehmigung mehr.

Der Begriff der Großrisiken ist in § 5 VI VAG (in Übereinstimmung mit der Vorgabe in der Zweiten Schaden-Koordinierungsrichtlinie) definiert. Maßgebend wird darauf abgestellt, wie hoch die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse des vten Unternehmens sind und wieviele Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigt werden. Dafür sind Schwellenwerte angegeben, nämlich eine Bilanzsumme von 6,2 Millionen ECU, ein Nettoumsatzerlös von 12,8 Millionen ECU und 250 Arbeitnehmer. Überschreitet ein Unternehmen bei zwei von diesen drei Begriffen den aufgeführten Schwellenwert, so liegt ein Großrisiko im Sinne des EG-Rechts vor. Ergänzend ist zu bemerken, daß diese Freiräume für den Bereich der Großrisiken auch dann zum Tragen kommen, wenn die Vsnahme über eine Niederlassung eines ausländischen Vers erfolgt oder von ihm im Wege des Dienstleistungsverkehrs erbracht wird. Das bedeutet, daß ein ausländischer Ver aus dem EG-Bereich in der Weise im Großrisikobereich von der BAV-Aufsicht freigestellt ist, daß im Kaskovgeschäft weder Bedingungen noch Tarife vorzulegen sind, während im Kraftfahrzeughaftpflichtvssektor die Bedingungsaufsicht noch besteht. Hübner a. a. O. S. 157 – 158 bemerkt dazu treffend, daß ein Ver aus einem Mitgliedsstaat der EG im Großrisikobereich vom BAV unkontrolliert auf dem deutschen Kaskovmarkt tätig sein könne. Das ist nicht kritisch zu verstehen, da eine Gleichstellung der in- und ausländischen Ver aus dem EG-Bereich im gesamten einheitlichen Markt dem Vertragsziel des EG-Vertrages auch auf dem Gebiet des Vswesens entspricht.

Erwähnenswert ist im übrigen, daß Unternehmen, die im Großrisikobereich das Kraftfahrzeughaftpflichtvsgeschäft im Dienstleistungsverkehr betreiben, sich im System der Grünen Karte dem Vsbüro des betreffenden Staates anschließen müssen und sich an der Finanzierung des Garantiefonds (Verkehrsofferfonds) zu beteiligen haben. Auch muß ein derartiges Unternehmen einen in dem betreffenden Staatsgebiet ansässigen oder niedergelassenen Vertreter ernennen, der alle erforderlichen Informationen über Schadenfälle zusammenträgt und über ausreichende Befugnisse verfügt, um das Unternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten, die Schadenersatzansprüche geltend machen können, einschließlich der Befugnis zur Auszahlung des Schadenersatzes. Dieser Vertretungsbefugte muß auch berechtigt sein, den Ver vor den Gerichten und Behörden des betreffenden Mitgliedsstaates in bezug auf diese Schadenersatzansprüche zu vertreten oder vertreten zu lassen.

Es ist zu erwarten, daß zum 1.VII.1994 aufgrund der Verabschiedung der Dritten EG-Koordinierungsrichtlinie zur Schadenv vom 18.VI.1992 (ABl EG vom 11.VIII.1992 Nr. L 228/1–23) für die Kraftfahrzeughaftpflichtv die Genehmigungspflicht für die Vsbedingungen entfällt. Das kann im Bereich der Pflichtv eigentlich nicht verantwortet werden. Gegen diesen Standpunkt spricht allerdings, daß ein derartiges System im Ausland funktioniert. Es muß jedenfalls von dem genannten Zeitpunkt an mit unterschiedlichen Bedingungswerken gerechnet werden. Es kann bezweifelt werden, daß das eine Verbesserung der Rechtsposition der Vmer und der geschädigten Dritten zur Folge haben wird. Es ist vielmehr zu befürchten, daß das Gegenteil der Fall sein wird. Indessen muß eine solche dynamische Entwicklung abgewartet werden. Gleichzeitig wird zum 1.VII.1994 die Tarifgenehmigungspflicht im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtv aufgehoben werden. Das braucht im Prinzip keine nachteiligen Folgen für den einzelnen Vmer oder den geschädigten Dritten zu haben, sofern entsprechend vorsichtig kalkuliert und gewirtschaftet wird.

Ferner ist zu erwarten, daß die heute gemäß § 5 II PflichtvG bestehende Annahmepflicht entfällt (dagegen aus rechtspolitischer Sicht Hübner a. a. O. S. 162–163, dafür Feyock VW 1991 S. 1382, Lemor VW 1992 S. 20, Zech VW 1991 S. 1206). Das erscheint deswegen als bedauerlich, weil der Staat, der dem einzelnen Vmer den Abschluß einer V zur Pflicht macht, eigentlich auch dafür sorgen müßte, daß ein Ver zur Annahme eines solchen Pflichtvsantrages verpflichtet ist. Der gegenteilige Standpunkt läuft darauf hinaus, daß man es getrost den Kräften des Marktes überlassen könne, wie nämlich der einzelne Vmer einen Ver findet, der bereit ist, mit ihm zu kontrahieren. Es bleibt abzuwarten, ob daraus Mißstände in einem Umfang erwachsen, die ein gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich machen, sei es notfalls auch in der Form, daß eine Einigung mit den europäischen Partnern über eine Abänderung erfolgt.

Als bedauerlich ist es anzusehen, daß von den deutschen Vern geplant ist, den Solidarhilfevertrag aufzukündigen (so Lemor VW 1992 S. 21; zur Erläuterung der bisherigen Rechtslage vgl. Ann. B 132–144). Es war ein wesentliches Werbemittel für die deutschen Ver, daß sie in einer Gesamttaktion die Vmer und die geschädigten Dritten durch einen solchen Solidarhilfevertrag so gestellt haben, als wenn ein stets solventer Ver für die Befriedigung der Ansprüche des geschädigten Dritten zur Verfügung steht. Ob der deutsche Gesetzgeber eingreift, um eine Ersatzlösung zu schaffen, bleibt abzuwarten (zu den Zukunftsprognosen vgl. Hübner a. a. O. S. 158–164, Zech VW 1991 S. 1206–1212, Feyock VW 1991 S. 1376–1382 und zu den möglicherweise bevorstehenden Änderungen des Vsvertragsrechts Präve VW 1992 S. 596–601, 656–670 m. w. N.). Es bleibt zu hoffen, daß die Gesamtreform nicht zu einer Verschlechterung der Position des Vmers oder des geschädigten Dritten führt.

B. Institutionelle Eigenheiten der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des geschädigten Dritten

Gliederung:

Schrifttum B 1

I. Vorbemerkung B 2–3

1. Verknüpfung des Direktanspruchs mit den für die allgemeine Haftpflicht geltenden Grundsätzen B 2
2. Überblick über wesensmäßige Besonderheiten der Kfz-Haftpflicht B 3

II. Rechtsstellung des geschädigten Dritten B 4–145

1. Entwicklung zum Direktanspruch B 4
2. Rechtstheoretische Gestaltungsmöglichkeiten B 5
3. Rechtliche Einordnung des Direktanspruchs B 6–11
(weitere Untergliederung vor B 6)
4. Zum Begriff des geschädigten Dritten B 12
5. Direktanspruch im ungestörten Haftpflichtsverhältnis B 13–35
(weitere Untergliederung vor B 13)
6. Bindungswirkungen B 36–41
(weitere Untergliederung vor B 36)
7. Leistungspflicht des Vers im gestörten Vsverhältnis B 42–71
(weitere Untergliederung vor B 42)

8. Zur Rechtsposition des auf dem traditionellen Wege vorgehenden Dritten B 72–73
(weitere Untergliederung vor B 72)

9. Internationalprivatrechtliche Aspekte der Kfz-Haftpflicht B 74–91
(weitere Untergliederung vor B 74)

10. Zusätzliche Haftung der von der Vspflcht nach § 2 I Ziff. 1–5 PflichtvsG befreiten Halter B 92–96
(weitere Untergliederung vor B 92)

11. Eintrittspflicht des Entschädigungsfonds B 97–131
(weitere Untergliederung vor B 97)

12. Eintrittspflicht des Solidarhilfevereins wegen Zahlungsunfähigkeit des Vers B 132–144
(weitere Untergliederung vor B 132)

13. Exkurs: Staatshaftung für Versehen der Zulassungsstelle und der Grenzbehörde B 145

III. Reflexwirkungen der Haftpflicht B 146–148

1. Schmerzensgeldbemessung B 146
2. Billigkeitshaftung nach § 829 BGB B 147
3. Anspruchsverlust wegen fehlenden Haftpflichtvsschutzes B 148

[B 1] Schrifttum:

Asmus, Kraftfahrtv, 2. Aufl., Wiesbaden 1982, v. Bar AcP Bd 181 (1981) S. 289–327, Bäumer, Hat das deutsche Kraftfahrzeug-Haftpflichtvs-System eine Zukunft? Eine rechtsvergleichende Untersuchung über die Entwicklung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, Karlsruhe 1982, (zit. Bäumer Zukunft), Bauer, Die Kraftfahrtv, München 1976, Baumann, Leistungspflicht und Regreß des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, Karlsruhe 1969, (zit. Baumann Entschädigungsfonds), Baumann ZVersWiss 1970 S. 193–226, Böhm, 18. Verkehrsgerichtstag, Hamburg 1980, S. 128–137, Bott, Der Schutz des Unfallgeschädigten durch die Kraftfahrzeug-Pflichtv, Karlsruhe 1964, (zit. Bott Schutz des Unfallgeschädigten), Breuer, Die internationalprivatrechtliche Behandlung des Direktanspruchs gegen eine inländische Kraftfahrzeughaftpflichtv bei Verkehrsunfällen im Ausland, Diss. Münster 1979, (zit. Breuer Direktanspruch), Bringezu VersR 1968 S. 533–537, Büchner, Zur Theorie der obligatorischen Haftpflichtven, Karlsruhe 1970, (zit. Büchner Obligatorische Haftpflichtven), Clemm, Der Rückgriff des subsidiär haftenden Kfz-Haftpflichtvers, Berliner Diss. 1968, Deinhardt VersR 1980 S. 412–415 = 18. Verkehrsgerichtstag, Hamburg 1980, S. 138–147, Deiters VW 1965 S. 1100–1105, Deiters, Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe

1976, S. 379–394, Denck VersR 1979 S. 973–975, Denck VersR 1980 S. 9–12, Ebel, Berichtigung, transactio und Vergleich-Untersuchungen zu Schuldversprechen und Vergleichsvertrag des Zivilrechts, Tübingen 1978, (zit. Ebel Vergleich), Ebel VersR 1980 S. 158–159, Feuerstein JRPV 1941 S. 201–203, Feyock VW 1965 S. 318–321, Fleischmann VersR 1958 S. 137–139, Fleischmann VersR 1961 S. 1–5, Fromm, Kraftfahrzeug-Pflichtv und Vsbedingungen, Komm., 2. Aufl., Berlin 1961, Geyer VersR 1966 S. 512–514, Gülde-Schmidt = Rost, Die Kraftfahrzeugpflichtv, Erläuterungen, Berlin 1940, Haindl, 18. Verkehrsgerichtstag, Hamburg 1980, S. 148–157, Hoegen VersR 1978 S. 1081–1083, Hofmann, Wandlungen des Trennungsprinzips, Festschrift für Sieg, Karlsruhe 1976, S. 185–210, Hübner VersR 1977 S. 1069–1076, Johannsen VersArch 1956 S. 279–368, Karcher, Kollisionsrechtliche Fragen bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, Karlsruhe 1973, (zit. Karcher Kollision), Keilbar, Die Rechtsstellung des Drittgesehädigten gegenüber dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtver nach dem Pflichtvsänderungsgesetz vom 5. April 1965, Diss. Berlin 1967, (zit. Keilbar Rechtsstellung), Keilbar ZVersWiss 1970 S. 441–454, Keilbar ZVersWiss 1976 S. 705–719, Keßler Iher Jb Bd 88 S. 293–350, Küppersbusch VersR 1983 S. 193–212, Landwehr VersR 1965 S. 1113–1117, Lappe NJW 1977 S. 95, Malchow, Die rechtliche Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtv im Falle des § 158c VVG, Hamburger unveröffentlichte Diss. (Maschinenschrift) 1951, (zit. Malchow Diss.), Möller VersR 1950 S. 3–4, 16–17, Möller ZVersWiss 1963 S. 409–470, Müller-Stüler, Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtver, Karlsruhe 1966, (zit. Müller-Stüler Direktanspruch), Ossewski VersR 1958 S. 4–8, H. Plagemann NJW 1983 S. 423–427, E. Prölss NeumannsZ 1939 S. 1044–1046, E. Prölss JRPV 1941 S. 211–212, NJW 1965 S. 1737–1743, J. Prölss VersR 1977 S. 367–368, Reichert-Facilides VersR 1955 S. 65–66, Rodopoulos, Kritische Studie der Reflexwirkungen der Haftpflichtv auf die Haftung, Diss. Hamburg, Frankfurt a. M. 1981, Roeder ÖffrV 1941 S. 289–291, 302–306, Roth-Stielow NJW 1972 S. 1357–1358, Schantl MDR 1982 S. 450–453, Schirmer, Die Vertretungsmacht des Haftpflichtvers im Haftpflichtverhältnis, Karlsruhe 1969, (zit. Schirmer Vertretungsmacht), H. W. Schmidt DAR 1965 S. 232–234, Seidel, Zur Struktur und zum Inhalt der Rechtsbeziehungen in der Kraftfahrzeughaftpflichtv, Diss. Mannheim, Karlsruhe 1979, (zit. Seidel Struktur), Sendtner-Voeldderndorff, Ausgleichsansprüche nach dem Pflichtvs-Änderungsgesetz vom 5. IV. 1965, Diss. Berlin 1967, Sieg, Ausstrahlungen der Haftpflichtv – Geschichtliche, materiellrechtliche und prozessuale Studien zur Stellung des Drittgesehädigten, Hamburg 1952, (zit. Sieg Ausstrahlungen), Sieg ZVersWiss 1965 S. 357–384, Sieg VersR 1966 S. 101–104, Sieg VersR 1982 S. 913–914, Sperner VersR 1976 S. 516–518, Stiefel-Hofmann, Kraftfahrvt, 12. Aufl., München 1983, Thees ZVersWiss 1940 S. 11–19, Thees-Hagemann, Das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtv, 2. Aufl., Berlin 1958, neubearbeitet von Fleischmann-Deiters, Wahle ZVersWiss 1960 S. 51–104 m.w.N., weitere Schrifttumsnachweise in Anm. B 31, B 36, B 74, B 97, B 124 und B 132, ferner in Bd IV Anm. B 1, B 9, B 56, B 76, B 109 und G 8.

I. Vorbemerkung

[B 2] 1. Verknüpfung des Direktanspruchs mit den für die allgemeine Haftpflichtversicherung geltenden Grundsätzen

Zu den begrifflichen Grundlagen der allgemeinen Haftpflichtv im System des bürgerlichen Rechts und zu den wesentlichen Besonderheiten des Haftpflichtvs-verhältnisses ist in Bd IV Anm. B 1–66 Stellung genommen worden. Diese Abgrenzungen gelten im Prinzip auch für die Kfz-Haftpflichtv, so daß insoweit zur begrifflichen Klärung auf das a. a. O. Gesagte Bezug genommen werden darf. Es werden daher in dem nachfolgenden Abschnitt in Anm. B 4–145 in erster Linie die Besonderheiten der Kfz-Haftpflichtv dargestellt. Diese Besonderheiten ergeben sich namentlich durch die Zubilligung des Direktanspruchs gemäß § 3 PflichtvsG. Das Verhältnis zwischen Haftpflichtanspruch und Haftpflichtvsforderung hat dadurch im Vergleich zur Haftpflichtv überkommener Art einen bedeutsamen Wandel erfahren, aus dem sich eine Fülle von Zuordnungsproblemen ergibt. Kompliziert wird die Betrachtung dadurch, daß dem Dritten neben diesem Direktanspruch die Möglichkeit offen gelassen worden ist, den Ver in überkommener Weise nach vorheriger Klage gegen den Vmer als dessen

Rechtsnachfolger über eine Pfändung und Überweisung der Haftpflichtvsforderung in Anspruch zu nehmen. Für diesen Fall gelten im Prinzip die Ausführungen aus Bd IV Anm. B 51–54 über die Übertragung der Haftpflichtvsforderung weiter (vgl. zur eingeschränkten Wirkung des Abtretungsverbots aber auch Anm. B 22) wie auch der Abschnitt über die Bindungswirkung (Bd IV Anm. B 61–65). Dabei handelt es sich allerdings aus der Sicht der Kfz-Haftpflichtv um Ausnahmefälle ohne symptomatische Bedeutung. Das Schwergewicht der Besonderheit der Kfzhaftpflichtv liegt daher gewiß nicht in der Überschneidung des neuen Rechtsinstituts des Direktanspruchs mit den früher entwickelten Grundsätzen zur Einordnung der Rechtsstellung des geschädigten Dritten. Vielmehr ist der Kernpunkt die systematische Erfassung und Darstellung dieses neu geschaffenen Instituts. In diesem Zusammenhang ist aber als Besonderheit auch auf die Schutzvorschriften zu Gunsten des geschädigten Dritten im Falle eines gestörten Vsverhältnisses einzugehen. Allerdings gelten entsprechende Bestimmungen nach § 158c ohnedies für alle Pflichthaftpflichtven. Der Schutz des Dritten ist insoweit durch die Einräumung eines Direktanspruchs nicht verbessert worden. Eine Darstellung dieser Problematik des Schutzes des Dritten in Anm. B 42–63 war aber mit Rücksicht darauf unumgänglich, daß der Bereich der sonstigen Pflichthaftpflichtven in Bd IV nicht abgehandelt worden ist. An der speziellen Regelung für die Kfz-Haftpflichtv ist insoweit im übrigen zu tadeln, daß sie außerhalb des VVG in einem besonderen Gesetz erfolgt ist und daß man sich nicht auf die Darstellung der Besonderheiten der Kfz-Haftpflichtv beschränkt hat. Es wäre doch ohne weiteres möglich gewesen, auf die §§ 158a–158k ergänzend Bezug zu nehmen und nicht ein Kombination von Wiederholungen und Verweisungen zu wählen (vgl. einerseits die Übereinstimmung zwischen § 158c I und II mit § 3 Ziff. 4 und 5 PflichtvsG und andererseits die Bezugnahme auf § 158c III–IV in § 3 Ziff. 6 PflichtvsG). Ein Problemkreis besonderer Art ist die herkömmliche Konstruktion des Haftpflichtvsanspruchs als Befreiungsverbindlichkeit (vgl. dazu Bd IV Anm. B 33–34). Ein solcher Befreiungsanspruch steht dem Vmer auch weiterhin nur zu und lediglich in Ausnahmefällen ein Zahlungsanspruch (vgl. dazu Bd IV Anm. B 39–41). Des Schutzgedankens dieser Rechtskonstruktion und des noch weiter gehenden relativen Verfügungsverbots nach § 156 I (vgl. dazu Bd IV Anm. B 87–93) bedarf aber der den Weg des Direktanspruchs beschreitende Dritte nicht mehr, da er nunmehr ohnedies insoweit eigenständiger Rechtsinhaber geworden ist (vgl. dazu Anm. B 16–17). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang aber, daß die Verteilungsverantwortung des Vers bei nicht ausreichenden Vssummen gemäß § 156 III auch hinsichtlich des Direktanspruchs in der Kfz-Haftpflichtv gilt (vgl. dazu Sieg ZVersWiss 1965 S. 362, E. Prölss NJW 1965 S. 1738 und Baumann Entschädigungsfonds S. 72–74, a.M. nur Müller-Stüler Direktanspruch S. 148–149, vgl. ergänzend Anm. B 13). Bedeutungslos ist dagegen für den Dritten in der Kfz-Haftpflichtv auch die Bestimmung des § 157 über das Absonderungsrecht im Konkurs des Vmers geworden. Denn der Direktanspruch enthebt ihn der Durchsetzung seines Anspruchs nach Maßgabe dieser Sondernorm für den Konkurs seines Haftpflichtschuldners.

Daß der Vsschutzanspruch in der Haftpflichtv eine doppelte Komponente hat, nämlich die Befreiung von begründeten und von unbegründeten Ansprüchen eines Dritten, gilt gewiß auch für die Kfz-Haftpflichtv. Hervorzuheben ist dabei, daß diese Befreiungs- und Rechtsschutzverpflichtungen verschiedenartige Ausgestaltungen des einheitlich vorzustellenden Anspruchs auf Haftpflichtvsschutz sind (vgl. dazu Bd IV Anm. B 36 m.w.N.). Ein fehlerhaftes Beurteilungsermessen des Vers in der Abgrenzung zwischen begründeten und unbegründeten Haftpflichtansprüchen schlägt aber in der Kfz-Haftpflichtv wegen des dem Dritten gegen den Ver eingeräumten Direktanspruchs ohne Umweg über die traditionelle Bindungswirkung in der Haftpflichtv auf den Ver durch. Als Folge dieser Regelung häufen sich im übrigen die Fälle, in denen

die Ver entgegen den Auffassungen ihrer Vmer ihnen als begründet erscheinende Forderungen der Dritten befriedigen (vgl. z. B. LG München 11. IV. 1973 VersR 1974 S. 155 m.w.N., AG Saarbrücken 8. VII. 1975 VersR 1976 S. 360 m. Anm. von Kaulbach a. a. O. S. 676, LG Bremen 16. XII. 1976 VersR 1977 S. 1120–1121, LG Köln 11. II. 1981 VersR 1981 S. 1124, AG Bremen 29. IX. 1981 VersR 1982 S. 1045). Der Ver ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, einen unbegründeten Regulierungswiderspruch des Vmers nicht zu beachten. Das bedeutet auch, daß der die Folgen eines solchen Widerspruchs regelnde § 10 IX AKB gegenstandslos geworden ist (insoweit wird ergänzend auf die künftigen Ausführungen im Abschnitt F. verwiesen). Diese Entwicklung ist im Interesse einer schnellen Erfüllung begründeter Ansprüche im Prinzip zu begrüßen, mag es auch in dem einen oder anderen Fall den Vmer schmerzlich berühren, daß gar zu geschwind seiner Meinung nach unbegründete Ansprüche von dem Ver anders beurteilt und als begründete befriedigt werden (soweit der Ver hierbei im übrigen ermessensmißbräuchlich gehandelt hat, geht das in seinen vertraglichen Konsequenzen nicht zu Lasten des Vmers).

Wie für die allgemeine Haftpflichtv stellt sich auch für die Kfz-Haftpflichtv die Frage nach der Bestimmung des Begriffs des Vsfalls. Als Anknüpfungspunkte kommen dabei das Ursachenereignis, der äußerlich sichtbare Schadeneintritt oder gar erst die Erhebung von Schadenersatzansprüchen in Betracht (vgl. dazu Bd IV Anm. B 9–29). § 7 I Ziff. 1 AKB hat diesen Vsfall dahin definiert, daß es sich um das Ereignis handle, das Ansprüche gegen den Vmer zur Folge haben könnte. Die damit wörtlich übereinstimmende Bestimmung in § 5 I AHB ist vom BGH 4. XII. 1980 NJW 1981 S. 870–873 = VersR 1981 S. 173–176 entgegen früherer Rechtsprechung (vgl. BGH 27. VI. 1957 BGHZ Bd 25 S. 34–47) und weitverbreiteter Auslegung (vgl. die Nachweise in Bd IV Anm. B 30) mit Rücksicht auf eine etwas abweichende Wortfassung in §§ 1 und 3 AHB a.F. dahin interpretiert worden, daß das Ursachenereignis und nicht das sich äußerlich dokumentierende Schadenereignis gemeint sei. Das stimmt in der Grundtendenz mit der in Bd IV Anm. B 23 vertretenen Auffassung überein, daß die gesetzliche Regelung gemäß § 149 in diesem Sinne zu interpretieren sei. Davon unabhängig ist allerdings zu prüfen, ob nicht doch § 7 I Ziff. 1 AKB eine abweichende Regelung vertraglicher Art zu entnehmen ist (vgl. für die AHB die durch die genannte BGH-Entscheidung veranlaßte Änderung der §§ 1 und 3 AHB gemäß VO vom 15. I. 1982 BAnz 1982 Nr. 19 vom 29. I. 1982 = VA 1982 S. 122–123, mit der vom Standpunkt der h.M. lediglich eine Klarstellung erfolgt ist, und dazu die Begründung in VA 1982 S. 65–66 und die dazu gehörigen, a. a. O. S. 66 veröffentlichten geschäftsplanmäßigen Erklärungen der Ver). Diese Frage wird aber aus systematischen Gründen im Rahmen der Leistungspflicht des Vers im Abschnitt G. erörtert werden. Vgl. in diesem Zusammenhang auch BGH 15. X. 1962 MDR 1963 S. 29–30 = VA 1963 S. 27–28 Nr. 353: Dort hatte der Fahrer A einem Dritten B, der keine gültige Fahrerlaubnis besaß, das Steuer des Wagens zum Fahren übergeben; für die gegen A gerichteten Schadenersatzansprüche wurde vom BGH unter Hinweis darauf, daß dieser zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses nicht Fahrer gewesen sei, der Vsschutz verneint.

[B 3] 2. Überblick über wesensmäßige Besonderheiten der Kfz-Haftpflichtversicherung

Ohne Vorbild in der allgemeinen Haftpflichtv und daher eingehender Darstellung bedürftig sind dagegen folgende fünf Problembereiche:

(1) Durch § 12 PflichtvsG ist für die Kfz-Haftpflichtv ein Entschädigungsfonds geschaffen worden, der einen Teil der Systemschutzlücken zugunsten des Verkehrsopfers beseitigt. Der Darstellung der drei gemäß § 12 I Ziff. 1–3 PflichtvsG erfaßten Fallgruppen ist daher verhältnismäßig breiter Raum gewährt worden (vgl. Anm. B 97–131). Dabei ergab eine vergleichende Interpretation der Entschädigungsleistungssysteme für

die drei erfaßten Fallgruppen, daß gegen die einschränkende Regelung in § 12 II PflichtvsG verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (vgl. Anm. B 117).

(2) Eine Besonderheit des Kfz-Haftpflichtrechts stellt auch das von den Kfz-Haftpflichtvern geschaffene Institut der Eintrittspflicht eines Solidarhilfevereins dar. Dieser Verein will ebenfalls Systemlücken ausgleichen, und zwar solche, die sich aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Kfz-Haftpflichtvers ergeben können. Die Systemwidrigkeit ist dabei in der vom Gesetzgeber der Pflichthaftpflichtv gar nicht bedachten Möglichkeit einer solchen Zahlungsunfähigkeit eines Vers zu sehen; denn der Kfz-Ver soll doch nach dem Grundgedanken der Pflichthaftpflichtv in der bei uns verwirklichten Erscheinungsform gerade der Garant für einen Schutz des Dritten (aber auch des Vmers und des Vten) sein. Ist er das aber nicht, so wird das Netz des durch den Pflichtvs-gedanken geknüpften Sozialschutzes zerrissen und der Gedanke der Lösung sozialer Probleme durch Einschaltung privatwirtschaftlich geführter Ver in Frage gestellt. Aus diesem Gedankengang wird es verständlich, daß die Ver ohne gesetzgeberischen Zwang in einer Selbsthilfeaktion dieses Problem, wenn auch nicht ohne jede Lücke, weitgehend gelöst haben. Das ist in der Weise geschehen, daß dem genannten Verein von den Vern die Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, um begründete Haftpflichtansprüche aus dem Betrieb eines Kfz gegen den zahlungsunfähig gewordenen Ver zu erfüllen. Aus der komplizierten Regelung dieses Problemkreises ergibt sich eine Fülle von Einzelfragen (vgl. Anm. B 132–144).

(3) Schließlich waren besonderer Darstellung bedürftig die internationalprivatrechtlichen Aspekte der Kfz-Haftpflichtv, die aus dem in Europa weitgehend liberalisierten grenzüberschreitenden Verkehr resultieren. Hier spielt die rechtliche Einordnung des Direktanspruches eine besondere Rolle (vgl. Anm. B 76–78). Manches würde sich hier allerdings vereinfachen, sofern von der Bundesrepublik Deutschland das Haager Übereinkommen vom 4. V. 1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (englischer und französischer Text in RabelsZ Bd 33 [69] S. 342–353, deutsche Übersetzung bei Jayme-Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, München 1978, S. 90–93) ratifiziert werden würde. Es würde allerdings auch dann noch eine Fülle von Einzelfragen verbleiben, die sich zum Teil schon aus der komplizierten Regelung dieses Vertragswerkes ergibt (vgl. Anm. B 79). In dem Zusammenhang internationalprivatrechtlicher Aspekte war auch auf die besondere interlokale Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einzugehen und die hier bestehenden Sonderabreden bezüglich der Regulierung von Haftpflichtschäden (vgl. dazu Anm. B 84–90).

(4) Das Wesen der Kfz-Haftpflichtv wird als Pflichtv im Gegensatz zur allgemeinen Haftpflichtv ferner durch den den Vern auferlegten Annahmewang mitgeprägt. Er ist zu verstehen als notwendige Ergänzung für die getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, die Verantwortung für die Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden als Teil der sozialen Daseinsvorsorge den Individualvern zu übertragen. Wenn im Prinzip alle Kfz-Halter verpflichtet sind zu versichern, so muß auch sichergestellt sein, daß die VsabschlußAnträge eines Vmers auch angenommen werden. Diese sich aus § 5 PflichtvsG ergebende Besonderheit und die vom Annahmewang bestehenden Ausnahmen werden im einzelnen im Abschnitt C. über den Abschluß des Kfz-Haftpflichtsvertrages erörtert werden.

(5) Eine institutionelle Besonderheit der Kfz-Haftpflichtv stellt es ferner dar, daß sich kraft zwingenden Rechts der Vsschutz stets auch auf mitvte Personen erstreckt, insbesondere den Fahrer des vten Kfz. Die Einzelheiten dieser gesetzlichen Regelung gemäß §§ 1 und 4 PflichtvsG i.V.m. § 10 II AKB, die den Schutz dieser Pflichthaftpflichtv jetzt insgesamt 6 Personengruppen als Vten zusätzlich zukommen läßt und die durchaus als wesensprägend anzusehen sind, werden aus systematischen Gründen im

Abschnitt H. über die Erstreckung der Kfz-Haftpflichtv auf dritte Personen dargestellt. Dort ist insbesondere die Abgrenzung vorzunehmen, inwieweit die Rechtsstellung des Vten durch und über § 158 i hinaus von der des Vmers unabhängig ist.

II. Rechtsstellung des geschädigten Dritten

[B 4] 1. Entwicklung zum Direktanspruch

Bis zum 1. X. 1965, dem Tage des Inkrafttretens des durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtv für Kraftfahrzeughalter* vom 5. IV. 1965 (BGBl. I 1965 S. 213–221) in das PflichtvsG eingefügten § 3 Ziff. 1, war es fester Grundsatz des deutschen Haftpflichtvsrechts, daß der geschädigte Dritte den Ver nicht ohne den Umweg über die Rechtsposition des Vmers in Anspruch nehmen konnte. Vgl. dazu die Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum in Bd IV Anm. B 79. Dabei ist unter diesem „Umweg“ die Nachfolge des geschädigten Dritten in die Rechtsposition des Vmers durch Pfändung und Überweisung des Vsanspruchs oder durch eine allerdings nur ausnahmsweise zulässige Abtretung dieses Anspruchs zu verstehen. Dieses Trennungsprinzip ist für die Kfz-Haftpflichtv durch die Einführung des Direktanspruchs aufgegeben worden. Keilbar Rechtsstellung S. 23 Anm. 10 hat vorgeschlagen, diesen durch § 3 Ziff. 1 PflichtvsG geschaffenen Anspruch nicht als Direkt-, sondern als Drittanspruch zu bezeichnen. Dabei hat er zutreffend auf die im Ausdruck Direktanspruch liegende Tautologie verwiesen. Schrifttum und Rechtsprechung sind aber überwiegend bei der Ausdruckweise Direktanspruch verblieben, so daß ihr hier mit dem Hinweis darauf gefolgt wird, daß die Sprachentwicklung auch sonst nicht immer nach logischen Gesichtspunkten verläuft.

§ 3 Ziff. 1 PflichtvsG bestimmt, daß der Dritte seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Ver geltend machen kann. Damit hat ein langer Streit über die rechtspolitische Zweckmäßigkeit der Einführung des Direktanspruchs in das deutsche Rechtssystem sein Ende gefunden (vgl. dazu nur Möller ZVersWiss 1963 S. 409–468 m.w.N.). Das Motiv für diese zunächst auf den Widerstand der deutschen Haftpflicht-verstoßende Systemänderung ist in einem begrüßenswerten Bestreben nach einer europäischen Rechtvereinheitlichung zu sehen. Dabei war zu bedenken, daß das System des unmittelbaren Anspruchs des geschädigten Dritten gegen den Ver sich in Europa schon vorher in Frankreich und der Schweiz und – mit Einschränkungen auch in Großbritannien – durchgesetzt hatte (vgl. dazu Bott, Der Schutz des Unfallgeschädigten durch die Kraftfahrzeug-Pflichtv, Karlsruhe 1964 S. 37–49 m.w.N.). Unmittelbarer Ausgangspunkt für diese deutsche gesetzgeberische Initiative war das am 20. IV. 1959 in Straßburg abgeschlossene „Europäische Abkommen über die obligatorische Haftpflichtv für Kraftfahrzeuge“ (abgedruckt BGBl. II 1965 S. 281–296 = VA 1965 S. 108–111). In diesem Staatsvertrag haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Abkommenspartner gegenseitig verpflichtet, dem geschädigten Dritten ein Recht auf unmittelbare Inanspruchnahme des Kfz-Haftpflichtvers einzuräumen. Wörtlich heißt es in Art. 6 I des Anhangs I zu dem genannten Abkommen, daß „a direct claim against the insurer“ (un droit propre contre l'assureur) einzuräumen sei. Zur rechtstheoretischen Einordnung dieses Forderungsrechts gegen den Ver vgl. Anm. B 6–11.

Verfehlt ist es, § 3 Ziff. 1 PflichtvsG auf andere Haftpflichtven entsprechend anzuwenden. Es handelt sich vielmehr um eine auf die Kfz-Haftpflichtv beschränkte Sonderregelung. Für alle anderen Haftpflichtvsverträge bleibt es bei dem Grundsatz, daß der geschädigte Dritte den Ver nicht unmittelbar in Anspruch nehmen kann. Das gilt auch für diejenigen Haftpflichtven, für die eine gesetzliche Abschlußverpflichtung besteht. Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch § 158 c VI, der deutlich von

der Aufrechterhaltung des Trennungsprinzips für die sonstigen Pflichthaftpflichtven ausgeht. Die gegenteilige Auffassung von Büchner (Zur Theorie der obligatorischen Haftpflichtven, Karlsruhe 1970, S. 76–94), der für alle Pflichthaftpflichtven nach Feststellung der Haftpflichtforderung dem geschädigten Dritten ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Ver einräumt, läßt sich auf dem Boden des geltenden Rechts nicht überzeugend begründen. Der an sich zutreffende Hinweis auf das im Rahmen des § 157 gegebene Recht des geschädigten Dritten, den Ver im Konkurs des Vmers nach Feststellung der Haftpflichtforderung ohne besonderen Zwischenakt unmittelbar in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu Bd IV Anm. B 102–106), besagt in diesem Zusammenhang nichts. Dabei handelt es sich um eine singuläre Rechtsentwicklung für den Konkurs, die nicht zum Ansatzpunkt für eine Systemänderung ohne gesetzgeberische Initiative genommen werden kann.

Für einen Ausnahmefall wird man allerdings eine analoge Anwendung des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG befürworten müssen. In dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. VI. 1969 (BGBl. I S. 549–554) ist ebenfalls eine Pflichthaftpflichtv verankert. Für diese bestimmt § 6 III EhfG, daß im Haftpflichtvsvertrag vorzusehen sei, daß dem Geschädigten ein unmittelbarer Anspruch gegen den Ver eingeräumt werde. Hier wird demgemäß eine von § 3 Ziff. 1 PflichtvsG abweichende Konstruktion gewählt. Der Anspruch gegen den Ver beruht nicht unmittelbar auf dem Gesetz. Dieses schreibt vielmehr nur vor, wie der Pflichthaftpflichtvsvertrag für den Entwicklungshelfer auszugestalten sei, ohne aber die Rechtsfolgen einer Verletzung dieses gesetzgeberischen Gebots zu regeln. Diese Lücke ist nach dem erkennbaren Sinn der gesetzlichen Regelung durch entsprechende Anwendung des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG zu schließen. Dieses Entwicklungshelfer-Gesetz gibt zugleich Hinweise für die künftige Rechtsentwicklung. Setzt sich diese Tendenz fort, so mag sich eines Tages die von Büchner a. a. O. vertretene Auffassung, daß für alle Pflichthaftpflichtvsverträge der Direktanspruch nach Feststellung der Haftpflichtforderung gegeben sei, durchsetzen; ja, das Erfordernis der vorangegangenen Feststellung ebenfalls entfallen. Für die Gegenwart ist aber außerhalb der Kfz-Haftpflichtv am überkommenen Trennungssystem festzuhalten.

Bemerkenswert ist der im Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. VIII. 1976 (BGBl. 1976 I S. 2445–2482) gewählte Weg. Für die Deckungsvorsorge ist in § 94 I AMG entweder ein inländischer Haftpflichtver oder ein inländisches Kreditinstitut vorgesehen. Sowohl für den Ver als auch das Kreditinstitut wird in § 94 II, III AMG die Geltung der §§ 158c–k angeordnet. Das bedeutet, daß kein Direktanspruch besteht, wie § 158c VI deutlich ergibt. Sieht man von der für das Kreditinstitut dadurch gegebenen Haftungsanomalie ab, so wird diese aus der Sicht des Haftpflichtvers klare Regelung durch die in § 40 I Ziff. 8, III AMG vorgesehene V eigener Art (Probandenv) verdunkelt. § 40 III AMG schreibt nämlich vor, daß diese Probandenv zugunsten der von der klinischen Prüfung betroffenen Person abzuschließen ist. Damit ist der Weg einer V für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74–80 gewählt worden, in der die Rechte aus dem Vsvertrag gemäß § 75 I dem Vten zustehen. Die Vermengung des Rechtinstituts der V für fremde Rechnung, in dem wie hier gemäß § 12 I 2 AVB Probanden (VA 1978 S. 88–91) dem Vten auch das Recht zur unmittelbaren Geltendmachung zusteht, mit dem Gedankengut des durch § 3 PflichtvsG gewährten Direktanspruchs ergibt sich durch die besondere Ausgestaltung der Probandenv. Diese geht dahin, daß gemäß § 40 III 3 AMG die Leistungen aus der Probandenv auf begründete Haftpflichtansprüche angerechnet werden (gesetzgeberisches Vorbild ist insoweit ersichtlich § 50 S. 3 LuftVG) und daß die Probandenv (entgegen der durch § 50 S. 1, 2 LuftVG erfolgten Ausgestaltung der Fluggastunfallv) als Schadenv mit konkreter Bedarfsdeckung konzipiert ist (vgl. § 6 I AVB Probanden und zur rechtlichen Einordnung der Probandenv Klingmüller, Festschrift für Fritz Hauß, Karlsruhe 1978, S. 169–179).

[B 5] 2. Rechtstheoretische Gestaltungsmöglichkeiten

Die Verwirklichung einer Haftung des Vers für die Haftpflichtschuld des Vmers ist durch § 3 PflichtvsG in der Weise erfolgt, daß dem Dritten mit dem Ver ein zusätzlicher Schuldner für die Haftpflichtschuld zur Verfügung gestellt worden ist. Rechtstheoretisch möglich wäre es ohne weiteres auch gewesen, die Haftung des Vmers (oder des Vten) ganz entfallen zu lassen. Allerdings hätte das – wenn man den zivilrechtlichen Gleichklang der Haftung des Vers mit der des Vmers (oder des Vten) hätte erreichen wollen – auch bedeutet, daß dann die Haftung des Vers summenmäßig unbeschränkt hätte ausgestaltet werden müssen. Eine mögliche Gestaltungsform wäre es als Zwischenlösung gewesen, wenn man sich nicht für eine unbegrenzte Haftung des Vers entscheiden wollte, die Eigenhaftung des Vmers oder des Vten nur im Umfang der Haftung des Vers entfallen zu lassen, den Vmer (oder Vten) also nur insoweit haften zu lassen, als der Anspruch des Dritten durch die gesetzlichen Mindestvssummen oder die höher vereinbarten vertraglichen Vssummen nicht gedeckt ist. In diesem Zusammenhang hätte sich allerdings rechtspolitisch die Frage gestellt, wieso es eigentlich dem einzelnen Schädiger gesetzlich im Rahmen der Verschuldenshaftung zugemutet wird, summenmäßig unbeschränkt zu haften, während man dem Ver, der sich doch durch Abschluß geeigneter Rückvsverträge weitaus besser sichern kann, das nicht zumuten will, wie der Streit um die Zulässigkeit summenmäßig unbeschränkter Vssummen in der Kfz-Haftpflichtv zeigt (allerdings kommt die in § 8 II TarifVO in der Fassung der 14. ÄnderungsVO vom 5. V. 1981 VA 1981 S. 207 [vgl. auch die vollständige redaktionelle Neufassung in VA 1982 S. 200–210 unter Einbeziehung der 15. ÄnderungsVO vom 11. XI. 1981 VA 1982 S. 15] gefundene Kompromißlösung, daß eine unbegrenzte Vssumme mit der Einschränkung gestattet wird, daß pro geschädigter Person nicht mehr als DM 7.500.000.– geleistet werden dürfen, nach den heutigen Währungsverhältnissen einer summenmäßig unbegrenzten Haftung nahezu gleich, da höhere Schäden aus dem Betrieb eines Kfz bisher nicht bekannt geworden sind und auch kaum erwartet werden können; vgl. zum Streit darüber, ob früher genehmigte gänzlich unbegrenzte Vssummen aufrechterhalten bleiben dürfen oder nicht, Beschlußkammerentscheidung vom 1. VII. 1981 VA 1982 S. 62–64 und dazu Kaulbach VersR 1982 S. 526–527). Der Gesetzgeber hat sich jedoch für diese denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten nicht entschieden, sondern einen Weg gewählt, der eine gesamtschuldnerische Haftung des Vers im Rahmen seiner vsrechtlichen Eintrittspflicht (oder im gestörten Vsverhältnis gemäß § 3 Ziff. 4 und 5 PflichtvsG) mit dem Vmer und dem Vten vorsieht. Diese gesamtschuldnerische Mithaftung des Vers hätte gesetzlich auch in der Weise ausgestaltet werden können, daß der Dritte stets sowohl den Ver als auch den Vmer (und/oder Vten) verklagen muß (vgl. für die unterschiedlichen Regelungen dieser Fragen in anderen europäischen Rechtsordnungen Bott Schutz des Unfallgeschädigten S. 87–88). Auch für eine solche Lösung, die im Prinzip auf eine notwendige Streitgenossenschaft hinausläuft, hat sich der Gesetzgeber nicht entschlossen, so daß es im Ermessen des Dritten liegt, ob er zunächst gegen den Vmer oder gegen den Ver vorgeht (vgl. dazu ergänzend B 23 und B 36–40 m.w.N.). Auf der Basis dieser gesetzlichen Grundentscheidung gemäß § 3 PflichtvsG stellt sich die Frage, ob der Dritte, der zunächst den Vmer (oder Vten) in Anspruch genommen hat, anschließend – nach einem rechtskräftigen Obsiegen in einem solchen Haftpflichtprozeß – gegen den Ver auf dem klassischen Wege der Pfändung und Überweisung der Haftpflichtvsforderung vorgehen sollte oder ob es genügt, daß der Dritte dann den Ver im Umfang des festgestellten Anspruchs im Wege der Direktklage in Anspruch nimmt. In Anm. B 39 wird die Auffassung vertreten, daß dann, wenn der Ver nach den überkommenen, wenn auch ungeschriebenen allgemeinen Grundsätzen des Haftpflichtvsrechts das Ergebnis des Haftpflichtprozesses gegen sich gelten lassen müsse (weil er diesen Prozeß für den Vmer selbst geführt oder die Führung vertragswidrig unterlassen habe), sich diese klassische Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses auch auf den Direktanspruch

auswirke. Aus diesem Gesichtspunkt heraus wird man demgemäß eine dennoch erfolgende Pfändung und Überweisung des Haftpflichtvsanspruchs als überflüssig anzusehen haben. Angesichts dessen aber, daß von namhaften Autoren und vor allem auch vom BGH 3. III. 1971 NJW 1971 S. 940 = VersR 1971 S. 611, wie in Anm. B 39 im einzelnen dargetan worden ist, die gegenteilige Auffassung vertreten wird, ist dem Dritten zur Sicherung seiner derart bestrittenen Ansprüche auch das Recht zu gewähren, die Ansprüche aus dem Haftpflichtvsverhältnis zu pfänden und sich überweisen zu lassen (vgl. auch OLG Hamburg 21. XII. 1971 VersR 1972 S. 631). Nimmt er allerdings anschließend an diesen Pfändungs- und Überweisungsakt den Ver in Anspruch, so ist zu vermuten, daß er einheitlich sowohl den Direktanspruch als auch den Anspruch aus dem gepfändeten Vsverhältnis geltend macht. Allerdings handelt es sich bei dieser Doppelkonstruktion in letzter Konsequenz nur um eine Doppelbegründung ein und desselben Anspruchs. Es ergibt sich daraus, daß ein solches Vorgehen des Dritten über einen Pfändungsakt eine notwendige Maßnahme darstellt, die nur dann als überflüssige Kostenkumulation im Sinne des § 254 BGB anzusehen ist, wenn der Dritte eine Unterrichtung des Vers unterlassen hat, obwohl ihm diese möglich gewesen wäre (vgl. ergänzend B 20).

3. Rechtliche Einordnung des Direktanspruchs

Gliederung:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Skizzierung der vertretenen Auffassungen B 6–8 <ul style="list-style-type: none"> aa) Schuldbeitritt B 6 bb) Vsrechtliche Konstruktionen B 7 cc) Sonderwertungen B 8 b) Stellungnahme B 9 | <ul style="list-style-type: none"> c) Rechtstheoretische Besonderheiten zur Haftung des Vers im gestörten Vsverhältnis B 10–11 <ul style="list-style-type: none"> aa) Zu § 158c vertretene Auffassungen B 10 bb) Einwendungsausschuß gemäß § 3 Ziff. 4, 5 PflichtvsG B 11 |
|---|---|

[B 6] a) Skizzierung der vertretenen Auffassungen

aa) Schuldbeitritt

Die rechtliche Einordnung des Direktanspruchs ist umstritten. Das liegt daran, daß Anknüpfungspunkte sowohl dem Delikts- als auch dem Vertragsrecht entnommen werden können. Diese Verquickung des Haftpflichtanspruchs des Geschädigten mit dem Haftpflichtvsanspruch des Schädigers hat Möller ZVersWiss 1963 S. 462 schon vor der Einführung des Direktanspruchs dahin charakterisiert, daß eine merkwürdige Zwierspältigkeit und Doppelnatur dieser Rechtsmacht gegeben sei. Im Anschluß an Sieg ZVersWiss 1965 S. 378 wird von der h.M. im deutschen Rechtskreis angenommen, daß es sich bei der in § 3 Ziff. 1 PflichtvsG angeordneten Mithaftung des Vers zur Haftpflichtschuld des Vmers (oder Vten) um einen gesetzlichen Schuldbeitritt handle (so BGH 23. XI. 1971 BGHZ Bd 57 S. 269–270 m.w.N., 4. XII. 1974 BGHZ Bd 65 S. 7, 3. V. 1977 BGHZ Bd 69 S. 156, 7. XI. 1978 NJW 1979 S. 272 = VersR 1979 S. 31, 18. XII. 1980 NJW 1981 S. 925 = VersR 1981 S. 324; Asmus Kraftfahrvt² S. 65, Bäumer Zukunft S. 26–27, Bronisch-Cuntz-Sasse-Starke Anm. 4b zu § 158b, S. 213–214, Bringe zu VersR 1968 S. 536, Feyock VW 1965 S. 318, Möller Vsvertragsrecht³ S. 53, Möschel in Münch. Komm., 1979, Anm. 11 vor § 414 BGB, Müller-Stüler Direktanspruch S. 142, E. Prölss NJW 1965 S. 1737, Prölss-Martin²² Anm. 2 zu § 3 Ziff. 1, 2 PflichtvsG, S. 869, H. W. Schmidt DAR 1965 S. 233, Stiefel-Hofmann¹² Anm. 25 zu § 2 AKB, S. 86, Wussow Unfallhaftpflichtrecht¹² Anm. 944, S. 523–524; ferner auch schon Begr. IV S. 15). Daraus wird dann von den genannten Autoren auf die deliktsrechtliche Qualifikation dieses Direktanspruchs geschlossen, dem allerdings auch vsvertragliche Grenzen immanent seien (abweichend allerdings Eichler² S. 443, der zwar ebenfalls von einer gesetz-

lichen Schuldmitübernahme ausgeht, aber dennoch eine Zuordnung des Direktanspruchs zum Deliktsrecht ablehnt; vgl. dazu auch die Ausführungen in Anm. B 7). Vom BGH ist diese Haftung des Vers auch als „Annex“ des Haftpflichtanspruchs bezeichnet worden, der durch den gesetzlichen Schuldbeitritt des Vers zur leichteren und sicheren Durchsetzung verstärkt worden sei (so BGH 7. XI. 1978 NJW 1979 S. 272 = VersR 1979 S. 31). Mehrfach wird in diesem Zusammenhang auch von einer quasideliktischen Haftung des Vers gesprochen (vgl. BGH 23. XI. 1971 BGHZ Bd 57 S. 265, 23. I. 1979 NJW 1979 S. 1047 = VersR 1979 S. 272) oder von einem gesetzlichen Anspruch überwiegend deliktsrechtlicher Natur (so BGH 11. XI. 1981 NJW 1982 S. 1399 = VersR 1982 S. 133). Bemerkenswert auch BGH 25. V. 1982 NJW 1982 S. 2322 = VA 1982 S. 497 Nr. 755, wenn dort von einem gesetzlichen Haftpflichtanspruch gesprochen wird, der gegenüber den vertraglichen Ansprüchen aus dem Vsverhältnis eigenständig sei, allerdings begrenzt durch das vte Risiko und die Vssummen.

[B 7] bb) Versicherungsrechtliche Konstruktionen

Gegenüber dieser überwiegend auf das Institut des gesetzlichen Schuldbeitritts mit dominierend deliktsrechtlicher Qualifikation abstellenden Auffassung stehen die Vertreter einer vsrechtlichen Einordnung dieses Rechtsinstituts. Als erster hat Bott Schutz des Unfallgeschädigten S. 76–83 versucht, eine dogmatische Rechtfertigung des im französischen Rechtskreis entwickelten Direktanspruchs – zugleich aus rechtsvergleichender Sicht unter dem Blickwinkel des englischen und des Schweizer Rechts – durch die Konstruktion dieser Rechtsmacht als einer „gesetzlichen Forderungsv der Haftpflichtv“ zu finden. Dabei hat er durchaus die Möglichkeit einer kumulativen Schuldübernahme gesehen (a.a.O. S. 69–73), diese jedoch – wie auch die ebenfalls denkbare Konstruktion einer V für fremde Rechnung (dazu Bott a.a.O. S. 74–75) – als nicht ideale Sachlösung verworfen. Zu bedenken ist aber bei der Auswertung der von Bott entwickelten Gedankengänge, daß es sich nicht um Äußerungen zu dem zu dieser Zeit noch gar nicht neu gefaßten PflichtvsG handelt, sondern um die Frage der rechtstheoretisch „besten“ oder „idealen“ Ausgestaltung der dem geschädigten Dritten im Zusammenhang mit der Zubilligung des Direktanspruchs einzuräumenden Rechtsposition. Die Ausführungen von Bott a.a.O. dürfen demgemäß nicht als Votum gegen die oben skizzierte Qualifizierung des Direktanspruchs durch einen gesetzlichen Schuldbeitritt mit der Konsequenz einer überwiegend deliktsrechtlichen Prägung mißverstanden werden. Auch Möller ZVersWiss 1963 S. 409 hat de lege ferenda auf die Möglichkeit einer solchen Lösung – also einer Forderungsv – hingewiesen, ohne daß daraus eine Stellungnahme gegen die vom Gesetz nach h. A. schließlich gewählte Lösung eines Schuldbeitritts hergeleitet werden könnte.

Zum geltenden Recht ist der Direktanspruch erstmals von Landwehr VersR 1965 S. 1114–1115 als ein vsrechtlicher qualifiziert worden (so auch Wussow Unfallhaftpflichtrecht¹⁰ Anm. 944, S. 413, anders aber Wussow Unfallhaftpflichtrecht¹² Anm. 944, S. 523–524). Nach Landwehr ist der geschädigte Dritte als Vter im Sinne einer gesetzlich angeordneten V für fremde Rechnung anzusehen. – Eine vsrechtliche Konstruktion findet sich auch bei Keilbar Rechtsstellung S. 162–169. Anknüpfend an die Überlegungen von Bott wird der Sache nach folgendes ausgeführt: Der Direktanspruch stelle sich nicht als eine gesetzliche Forderung dar, sondern als Forderung aus dem gesetzlich zu einem Vertrag zugunsten Dritter ausgestalteten Kraftfahrzeughaftpflichtsvertrag. Der Dritte habe die Rechtsstellung eines Mitgläubigers des Befreiungsanspruchs erhalten. Das beruhe auf dem gesetzlich zu einem Verträge zugunsten Dritter ausgestalteten Haftpflichtsvertrag. Dieser Deutung stehe die Gesamtschuldnerschaft des Vers und Vmers nicht entgegen, da der Befreiungsanspruch ebenso wie der Haftpflichtanspruch selbst auf die Tilgung der Haftpflichtschuld gerichtet sei. Diese Konstruktion gebe dem

Geschädigten aber nicht die Stellung eines Vten in der Haftpflichtv. Die Leistung bestehe nicht in der Tragung einer Gefahr des Dritten, sondern in der Befreiung des Vmers von dessen Haftpflichtverbindlichkeiten. Hier sei nicht wie in den §§ 74–79 ein fremdes Interesse vert, es handle sich vielmehr um eine V eigenen Interesses, bei der der Anspruch auf die Leistung einem anderen von vornherein zugewandt worden sei. – Eine überwiegend vsrechtliche Qualifikation nimmt auch Eichler² S. 443–444 vor. Er geht zwar von einem gesetzlich angeordneten Schuldbeitritt aus, verneint aber eine deliktische Haftung des Haftpflichtvers mit der Begründung, daß Delikthaftung eine Täterhaftung sei. Eichler verweist dann auf bürgschaftsähnliche Züge, läßt die Subsumtion unter dieses Rechtsinstitut aber daran scheitern, daß beide Schuldner gleichzeitig haften und die Haftung des Vers nicht etwa der des Vmers subsidiär sei. Während Eichler² S. 443 zunächst ausführt, daß der Anspruch des Dritten sich rechtlich nicht auf einem Vsvertrag gründe, weil der Dritte nicht Vertragspartner sei, nimmt er a. a. O. auf S. 444 letztlich doch eine vsrechtliche Qualifikation vor. Denn dort heißt es, daß der Direktanspruch eher vs- als deliktsrechtlich nuanciert sei, möge er auch von der Haftpflichtv als solcher unabhängig sein. Es bleibe zu beachten, daß der Haftpflichtver mit der Befriedigung des Dritten seine Verpflichtungen aus dem Haftpflichtvsvertrage erfülle. Dieser rechtliche Zusammenhang, der sich aus der gesamtschuldnerischen Haftung ergebe, lasse es zu, von einem eigenartigen vsrechtlichen Drittanspruch zu sprechen, von einem vsrechtlichen Schuldverhältnis auf gesetzlicher Basis.

Eine eingehende dogmatische Untersuchung des Wesens des Direktanspruchs ist durch Seidel Struktur S. 46–96 erfolgt. Er lehnt a. a. O. S. 48 ebenfalls eine deliktische Haftung ab, verwirft auch die Theorie einer Schuldmitübernahme (a. a. O. S. 52–59) und entscheidet sich für eine vsrechtliche Lösung (a. a. O. S. 59–96). Im Anschluß an Landwehr a. a. O. qualifiziert er dann den Direktanspruch als eine gesetzliche Fremdvg zugunsten des Drittgeschädigten, begründet durch rechtsgeschäftlichen Kontakt zwischen dem Haftpflichtver und dem Vmer (a. a. O. S. 66–67). Dabei hebt er die Besonderheit hervor, daß mit Rücksicht auf das gleichzeitig bestehende Haftpflichtvsverhältnis eine Doppelfunktion des Vers im ungestörten Haftpflichtvsverhältnis zu konstatieren sei (a. a. O. S. 80–82).

[B 8] cc) Sonderwertungen

Gegenüber diesen teils auf dem Delikts-, teils auf dem Vsvertragsrecht fußenden Theorien stehen Autoren, die eine von diesen beiden Rechtsinstituten unabhängige Qualifikation in dem Sinne vornehmen, daß der neu geschaffene Direktanspruch im Grunde genommen keinem der bisherigen Rechtsinstitute des Schuldrechts zugeordnet werden könne. Hervorzuheben ist hier insbesondere Büchner Obligatorische Haftpflichtven S. 94–97. Er weist jede juristische Konstruktion mit dem Hinweis darauf zurück, daß es einer solchen nicht bedürfe. Es genüge zu wissen, daß der Gesetzgeber den Ver als akzessorisch auf Geldersatz haftenden Gesamtschuldner des Dritten neben den Vten gestellt und ihm gewisse Einwendungen genommen, andere belassen habe. Diese klare, ohne jede Schwierigkeit aus dem Gesetz selbst abzulesende Entscheidung gelte es zu verstehen, anzuwenden, notfalls zu ergänzen, fortzuentwickeln und nicht zuletzt immer wieder unter rechtspolitischen Gesichtspunkten neu zu überdenken; nur an einer Konstruktion, ihrer dogmatischen Rechtfertigung sei gar nichts gelegen. – In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführungen von Hübner VersR 1977 S. 1072–1073 hinzuweisen. Er untersucht den Direktanspruch speziell aus der Sicht des internationalen Privatrechts. Sein Ergebnis ist, daß der Direktanspruch gleichermaßen und nebeneinander delikts- wie vsrechtliche Züge habe. Es bestehe eine Gemengelage, die jedenfalls bei der Einordnung nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu einem „qualifikatorischen non-liquet“ führe (vgl. dazu aber auch Anm. B 76–78 m.w.N.; für

eine Sonderwertung auch Ebel Vergleich S. 180–183 mit berechtigtem Hinweis darauf, daß eine Lösung allein unter Hinweis auf die „Rechtsnatur“ eines Anspruchs problematisch sei).

[B 9] b) Stellungnahme

Die Wertung der Rechtsinstitution des Direktanspruchs ergibt, daß der herrschenden Meinung darin zu folgen ist, daß die gesetzliche Konstruktion als ein Schuldbeitritt aufzufassen ist. Wäre nicht die von Anfang an bestehende gesamtschuldnerische Haftung gegeben, so käme allerdings auch die Qualifikation als gesetzliche Bürgschaft in Betracht, wie sie im Sinne einer Ausfallbürgschaft hinsichtlich des Entschädigungsfonds gemäß § 12 PflichtvsG von Baumann, Leistungspflicht und Regreß des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, Karlsruhe 1969, vorgenommen worden ist (vgl. dazu Anm. B 100). Allerdings ist die Bürgschaft eines Vollkaufmanns gemäß § 349 HGB auch stets eine selbstschuldnerische. Deshalb kann allein mit dem Hinweis auf die mangelnde Subsidiarität der Bürgschaftscharakter des Direktanspruchs entgegen der Annahme von Eichler² S. 443 nicht verneint werden. Das besondere ist aber doch dieses, daß der Hauptschuldner und der Bürge eben nicht als Gesamtschuldner haften, und zwar auch nicht bei einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (vgl. BGH 25. III. 1968 WPM 1968 S. 918 m.w.N. aus der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung). Damit scheidet die Figur der Bürgschaft aus. Das schließt aber nicht aus, daß einzelne Schutzregelungen des Bürgschaftsrechts zugunsten des Gläubigers, im Kfz-Haftpflichtvsrecht also des Dritten, auf Grund des typischen Gleichklangs der Interessenlage entsprechend anzuwenden sind, so z. B. die Bestimmung des § 767 BGB (vgl. dazu Anm. B 20). Es verbleibt aber im übrigen als treffendes Einordnungsbild im Hinblick auf die klassischen Schuldrechtsinstitute die Subsumtion unter die von der Rechtspraxis entwickelte Schuldmitübernahme. Für die Annahme eines solchen gesetzlichen Schuldbeitritts spricht insbesondere eine auf den Wortsinn des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG abstellende Interpretation. Diese Einordnung wird noch zusätzlich verdeutlicht durch die bereits erwähnte Regelung in § 3 Ziff. 2 PflichtvsG, daß der Ver und der ersatzpflichtige Dritte als Gesamtschuldner haften. Das Recht des Dritten ergibt sich dabei unmittelbar aus dem Gesetz; es besteht als gesetzliches Forderungsrecht. Diese gesetzliche Schuldmitübernahme wird dabei allerdings durch die Besonderheit charakterisiert, daß es sich um einen antizipierten Schuldbeitritt handelt, da ein Gläubiger zunächst nicht vorhanden ist (Sieg ZVersWiss 1965 S. 378). Das steht der Einordnung als Schuldmitübernahme jedoch gewiß nicht entgegen, da eine solche – ebenso wie bei der Bürgschaft – auch für erst zukünftige Forderungen eingegangen werden kann (so auch Landwehr VersR 1965 S. 1114 Anm. 12). Als Besonderheit dieses gesetzlichen Schuldbeitritts ist dabei ferner zu konstatieren, daß eine von den Bestimmungen des § 425 I, II BGB abweichende Abhängigkeit zwischen Haftpflichtforderung und Direktanspruch gegeben ist. Das ist gesetzlich ausdrücklich in der Verjährungsregelung gemäß § 3 Ziff. 3 PflichtvsG zum Ausdruck gekommen (vgl. dazu Anm. B 31–34), ferner in § 3 Ziff. 8 PflichtvsG bezüglich der Bindungswirkung eines den Haftpflicht- oder Direktanspruch verneinenden gerichtlichen Erkenntnisses (dazu Anm. B 36–40). Außerdem ist eine solche Abhängigkeit abweichend von § 425 II BGB gemäß dem Sinn der gesetzlichen Regelung auch für Vergrößerungen der Haftpflichtschuld durch Verzug und durch Rechtsstreitigkeiten (Kosten einer Rechtsverfolgung) anzunehmen (streitig, vgl. dazu Anm. B 20 m.w.N.). Dagegen ist die Konstruktion eines eigenen Vsverhältnisses zwischen dem Dritten und dem Ver in allen Varianten als gekünstelt zurückzuweisen. Sie tut der gesetzlichen Regelung Gewalt an. Von der herrschenden Meinung wird durchaus zutreffend in den Vordergrund gestellt, daß der Anspruch, für den der Ver im Wege des gesetzlichen Schuldbeitritts hafte, in der Mehrheit der Fälle deliktsrechtlicher Art sei. Dar-

aus ist zu folgern, daß dieser Direktanspruch insoweit auch ein deliktsrechtlicher ist. Allerdings kommen bei Bestehen eines entsprechenden vertraglichen Bandes zwischen Schädiger und Geschädigtem auch vertragliche Schadenersatzansprüche in Betracht. Das wird in der Diskussion um die Einordnung des Direktanspruchs mit Rücksicht darauf, daß es sich in der Mehrheit der Fälle allerdings um deliktische Ansprüche handelt, oft übersehen (vgl. auch Anm. B 77), kann aber im Grunde genommen nur zu einer definitorischen Ausdrucksverbesserung dahin führen, daß der Direktanspruch als überwiegend deliktsrechtlicher, als haftungsrechtlicher oder als quasi-deliktischer Anspruch bezeichnet wird. Jedenfalls scheidet die Annahme einer Forderungsv oder einer V für fremde Rechnung aus. Die gesetzliche Regelung hat sich für solche Rechtsinstitute nicht entschieden. Zutreffend ist an allen diesen vsrechtlichen Theorien nur, daß unbestreitbar vsrechtliche Einflüsse insofern gegeben sind, als sich die Grenzen des Direktanspruchs auch nach dem Vsvertrag richten. Das bedeutet z. B., daß der Ver nicht über die im Vsvertrag übernommenen Haftungssummen hinaus einzutreten hat (vgl. dazu Anm. B 13) und daß auch die Ausschußtatbestände der Kfz-Haftpflichtv dem Dritten entgegengehalten werden dürfen (dazu Anm. B 15). Die vsrechtliche Abhängigkeit ist auch insofern gegeben, als Verstöße des Vmers gegen die Obliegenheiten oder die Prämienzahlungspflicht sich grundsätzlich auf den Bestand des so limitierten Direktanspruchs auswirken, wenngleich hier eine Sicherstellung des Dritten im Rahmen des Einwendungsausschlusses gemäß § 3 Ziff. 4, 5 PflichtvsG (wie auch sonst im Bereich der Pflichthaftpflichtven gemäß § 158c I, II) vorgenommen worden ist. Wenn auch die deliktsrechtliche – genauer gesagt „schadenersatzrechtliche“ – Natur des Direktanspruchs überwiegt, so darf doch diese vsrechtliche Komponente nicht vernachlässigt werden. Es entspricht zum Beispiel dem immer wieder anzutreffenden Hang zu starren Konstruktionen, daß vielfach angenommen wird, daß bei der Geltendmachung des Direktanspruchs im Anschluß an einen vorangegangenen Haftpflichtstreit gegen den Vmer keine Bindungswirkung im Sinne des traditionellen Haftpflichtvsrechts gegeben sei, weil der Dritte nicht durch eine Pfändung und Überweisung Rechtsnachfolger des Vmers bezüglich der Haftpflichtvsforderung geworden sei (vgl. für diese Auffassung die Nachweise in Anm. B 39). Indessen ist hier dem Direktanspruch eine eigenständige Bedeutung aus der vsrechtlichen Komponente zuzubilligen mit dem Ergebnis, daß dem Ver im gleichen Maße eine Bindungswirkung wie in den Fällen zuzurechnen ist, in denen auch noch eine solche Pfändung und Überweisung des Vsanspruchs erfolgt ist (vgl. dazu im einzelnen Anm. B 39). In dieser Art und Weise strahlen allerdings vsrechtliche Elemente aus dem Haftpflichtvsverhältnis auf den Direktanspruch aus. Dazu zählt auch die Überlegung, daß unabhängig von der Bestimmung des § 156 I jetzt schon allein aus der Tatsache der Schaffung des Direktanspruchs herzuleiten ist, daß der Vmer nicht mehr die Möglichkeit hat, durch eigene Erklärungen auf den auch auf dem Vsvertrag wurzelnden Direktanspruch des Dritten durch einen Verzicht auf den Vsschutz einzuwirken. Das ist zwar nur eine theoretische Überlegung, da hilfsweise immer noch eine Stütze in § 156 I gefunden werden könnte. Es geht aber um das Prinzip, durch das verdeutlicht werden soll, daß dem Dritten ein unentziehbares Recht gewährt worden ist. Damit stimmt überein die neuere Rechtsprechung des BGH, daß durch eine Fristsetzung gemäß § 12 III gegenüber dem Vmer der Drittanspruch in keiner Weise beeinträchtigt werde (vgl. dazu BGH 4. XII. 1974 BGHZ Bd 65 S. 1–9, 18. XII. 1980 NJW 1981 S. 925–926 = VersR 1981 S. 323–325 und Anm. B 16 m.w.N.).

Was speziell die Ausführungen von Büchner Obligatorische Haftpflichtven S. 94–97 anbetrifft, so ist ihnen insoweit beizustimmen, als Büchner vor übertriebener Konstruktionswut warnt. Doch ist zu beachten, daß Konstruktionen und dogmatische Unterscheidungen im rechtswissenschaftlichen Bereich Teil des Gesamtsystems der Geisteswissenschaften sind. Ohne die durch die Jahrhunderte gehende Typisierung der Rechtsinstitute

würde die Rechtsordnung in ein reines Fallrecht ableiten, dessen Schwächen das angelsächsische Recht deutlich aufzeigt. Der Hinweis darauf, daß die Annahme der Konstruktion eines gesetzlichen Schuldbeitritts schon an der Frage der Anwendbarkeit des § 417 II BGB scheitere, übersieht im übrigen, daß hier in § 3 Ziff. 1 in Verb. m. § 3 Ziff. 4–6 PflichtvsG eine spezielle Regelung getroffen worden ist, die § 417 II BGB ausschließt. Überdies läßt sich nicht übersehen, daß die Erkenntnis, daß der Gesetzgeber den Ver als akzessorisch auf Geldersatz haftenden Gesamtschuldner neben den Dritten gestellt und ihm gewisse Einwendungen genommen habe, jedenfalls im ersten Teil auch nur eine Umschreibung des „Rechtsphänomens“ der gesetzlichen Schuldmitübernahme mit anderen Worten darstellt.

[B 10] c) Rechtstheoretische Besonderheiten zur Haftung des Versicherers im gestörten Versicherungsverhältnis

aa) Zu § 158c VVG vertretene Auffassungen

Nach § 3 Ziff. 4 PflichtvsG kann dem Dritten nicht entgegengehalten werden, daß der Ver dem ersatzpflichtigen Vmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei sei (vgl. dazu Anm. B 43). Darüber hinaus bestimmt § 3 Ziff. 5 PflichtvsG, daß ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Vsverhältnisses zur Folge habe, dem Drittanspruch nur entgegengehalten werden könne, wenn das Schadenereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten sei, in dem der Ver diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt habe (vgl. dazu Anm. B 44–46). Ihr gesetzgeberisches Vorbild haben diese beiden Bestimmungen in § 158c I, II.

Die rechtstheoretische Einordnung dieser im Jahre 1939 in das VVG eingefügten Bestimmungen des § 158c hat zu recht unterschiedlichen Deutungsversuchen aus rechtsdogmatischer Sicht geführt. So ist von Keßler Iher Jb Bd 88 S. 293–337 die Ansicht vertreten worden, daß § 158c ein Novum in der deutschen Rechtswelt sei, für das sich eine rechtsdogmatische Stütze im geltenden Recht nicht finden lasse; deshalb sei die Rechtseinrichtung des § 158c überhaupt als verfehlt abzulehnen. Damit wurden dann allerdings Zweck und Wesen der Rechtsdogmatik verkannt. Von Prölss⁶ Anm. 1 zu § 158c, S. 414 und NeumannsZ 1939 S. 1044–1046 ist ursprünglich versucht worden, § 158c als eine Bürgschaft im Sinne des BGB zu erklären. Diese Deutung ist von Baumann S. 89–113 für die Haftung des Entschädigungsfonds gemäß § 12 PflichtvsG in modifizierter Form übernommen worden (vgl. dazu Anm. B 100). Von J. v. Gierke II S. 319 wurde § 158c mit den Worten erklärt, daß es sich um eine „eigenartige mittelbare Gewährleistung des Vers für seine Verpflichtung aus einem formal gültigen Haftpflichtsverhältnis“ handle. Thees ZVersWiss 1940 S. 18 hat zur Erläuterung des § 158c auf die Parallele zum Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag verwiesen. Es handle sich darum, daß der Ver, der über seine eigentliche vertragliche Leistungspflicht hinaus leiste, damit „ein Geschäft des Vmers“ führe. Das ist freilich – bildhaft gesprochen – richtig, berücksichtigt aber nicht genügend die Besonderheit in der Rechtsstellung des Vers, die sich daraus ergibt, daß er zu diesem Handeln nach der Fiktion des § 158c verpflichtet ist.

Sieg Ausstrahlungen S. 155–156 hat § 158c als Unterfall des § 156 erklärt. Beide Bestimmungen seien als gesetzliches relatives Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 BGB aufzufassen. Es handle sich um Verfügungssperren, präziser Entziehungssperren. Da § 158c über § 156 hinausgehe, sei die erstgenannte Bestimmung im Verhältnis zu § 156 als erweiterte Entziehungssperre anzusehen. Gülde-Schmidt = Rost Anm. 7 zu § 158c haben § 158c damit erklärt, daß ein Rechtschein für die Gültigkeit des Haftpflichtsvertrages bestehe. Mit dieser Überlegung wurde ange-

knüpft an eine entsprechende Bemerkung in der Amtlichen Begründung (vgl. Begr. II S. 1774). Diese – auf den ersten Blick dogmatisch unschwer widerlegbar erscheinende – Einordnung ist von Baumann Entschädigungsfonds S. 25–38 für die Haftung des Vers bei Ausstellung einer Vsbestätigung mit beachtlichen Überlegungen neu begründet worden (vgl. dazu auch Anm. B 44).

Möller VersR 1950 S. 3–4, 16–17 hat sich mit diesen Einordnungsversuchen vom rechtslogischen Standpunkt aus kritisch auseinandergesetzt und seinerseits folgende Abgrenzung vorgenommen: § 158c sei aus der Unterscheidung zwischen Schuld, Verurteilbarkeit und Haftung zu erklären. Aus § 158c V (§ 158c VI n.F.) ergebe sich, daß dem geschädigten Dritten vom Haftpflichtver nichts geschuldet werde und daß dementsprechend der Dritte auch nicht im Wege einer Leistungsklage vorgehen könne. Andererseits sei aber dem geschädigten Dritten eine Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen des Haftpflichtvers eröffnet; letzterer hafte im rechtstechnischen Sinne des Wortes. Diese Haftung werde auf einem Umweg realisiert, der in der Pfändung der in Wahrheit nicht bestehenden – lediglich fingierten – Forderung des Vmers gegen den Ver bestehe. Es werde demnach dem geschädigten Dritten eine fingierte Forderung des Vmers als Zugriffsobjekt zur Befriedigung seiner Schadenersatzansprüche zur Verfügung gestellt.

Büchner Obligatorische Haftpflichtven S. 43–45 kritisiert diese Art der Einordnungsversuche und kommt dann im weiteren Verlauf seiner Arbeit für den Direktanspruch (S. 94–97) zu der bereits in Anm. B 9 abgehandelten These, daß solche rechtstheoretischen Abgrenzungen als gewissermaßen unfruchtbare Denkartistik zu verwerfen seien. Rühmend wird dagegen hervorgehoben, daß Esser (Schuldrecht² S. 708) über § 158c geschrieben hat: Diese Deckung des Unfallschadens auch bei einer nicht (mehr) rechtsgültigen oder „leistungsfrei“ gewordenen V sei ein Novum, das sachlich die Zuständigkeit eines Vsvertragsgesetzes übersteige; ein Legalschuldverhältnis eigener Art. Indessen wird damit der Sache nach nichts Neues gesagt. Schon Keßler Iher Jb Bd 88 S. 293–337 hat die Regelung als Novum bewertet und gerade deshalb, weil nach der Auffassung aller Beteiligten die neugeschaffene Rechtsinstitution nicht nahtlos in das bisherige Rechtssystem paßte, wurden die Ähnlichkeiten mit vorhandenen Einrichtungen erörtert und das Für und Wider abgewogen. Unklar ist überdies, was Esser mit dem Zusatz sagen will, daß dieses Novum „die sachliche Zuständigkeit eines Vsvertragsgesetzes übersteige“. Unter solchen Formulierungen kann man sich im Grunde genommen alles vorstellen, weil Esser nicht expressis verbis sagt, was er meint. Die Aussage schließlich, daß es sich um ein Legalschuldverhältnis eigener Art handelt, bringt auch keinen zusätzlichen Gewinn und unterscheidet sich von dem von J.v. Gierke II S. 319 gebrauchten Ausdruck der eigenartigen mittelbaren Gewährleistung, der ebenfalls nur als Rechtsbild und nicht als konkreter Hinweis zu verstehen ist, nur um Nuancen. Büchner a.a.O. S. 67–76 beanstandet schließlich besonders, daß man sich durchweg mit dem Hinweis auf die gesetzgeberische Fiktion begnügt habe, ohne den sozialen Charakter der Regelung vertieft zu erkennen. Was Büchner vermißt, wird besonders deutlich durch seinen Hinweis auf Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967. Von Wieacker wird a.a.O. S. 537 zur Einführung des Direktanspruchs u.a. folgendes bemerkt: Es gewähre einen tiefen Einblick in die sozialstaatliche Umstrukturierung des privaten Rechts und spreche für einen Vertragstypus unmittelbar die Tendenz aus, die die Rechtsprechung ganz allgemein verfolge, nämlich die Konzeption des Vertrages als Mittel zur Gewährleistung sozialer Existenz, die notwendig die strenge Intersubjektivität – Relativität – des klassischen Forderungsbegriffs sprengen müsse. Büchner S. 76–94 kommt schließlich zur Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen Ver und geschädigtem Dritten mit „verzögertem“ Direktanspruch. Entgegen § 158c VI bejaht Büchner diesen Drittanspruch, der aller-

dings erst mit der Feststellung der Haftpflichtforderung fällig werde. Die dagegen stehende h.A. über die Zweigleisigkeit des Haftpflichtvssystems (vgl. die Nachweise in Bd IV Anm. B 79) wird von Büchner als dem formalen Rechtsdenken zugehörig verworfen (vgl. dagegen Anm. B 9). Soweit sich Büchner S. 84–85 dabei im übrigen auf Fleischmann VersR 1961 S. 3 als Vorläufer für seine Auffassung beruft, ist ihm nicht zu folgen. Isoliert betrachtet könnten allerdings folgende Bemerkungen von Fleischmann a.a.O. so aufgefaßt werden: Die herbe Kritik von Wahle ZVersWiss 1960 S. 89ff. an dieser Rechtsprechung entbehre nicht einer gewissen Rechtfertigung, solange man daran festhalte, daß dem Geschädigten ein eigener Anspruch gegen den Ver nicht zustehe (§ 158c VI), und solange versucht werde, die dem Ver übertragene „soziale Aufgabe“ in das Schema des Vsvertrags zu pressen, anstatt anzuerkennen, . . . daß hier ein Legalanspruch des Geschädigten gegen den Ver geschaffen worden sei, der außerhalb des Vsverhältnisses und neben diesem stehe. – Indessen dürften diese Ausführungen von Fleischmann als ein verständliches Plädoyer für die Änderung des Gesetzes durch Einführung des Drittanspruchs zu verstehen seien. Das zeigt deutlich der kurz vorher a.a.O. gegebene Hinweis, daß der BGH der Konstruktion des § 158c folge und davon ausgehe, daß auch im Falle des „kranken“ Vertrages der Geschädigte auf Grund der im Haftpflichtprozeß erwirkten rechtskräftigen Entscheidung den (fingierten) Entschädigungsanspruch des Schädigers gegen den Haftpflichtver pfänden lassen müsse.

[B 11] bb) Einwendungsausschluß gemäß § 3 Ziff. 4, 5 PflichtvsG

Der in Anm. B 10 dargestellte Meinungsstreit über die rechtliche Einordnung des § 158c ist wesentlich dadurch geprägt worden, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung der genannten Bestimmung von der überkommenen Konstruktion der Haftpflichtv ausgegangen ist. Das PflichtvsG ist nunmehr eigene Wege gegangen. Der verdienstvollen Konstruktions- und Abgrenzungsversuche zur Erläuterung des gesetzgeberischen „Kunstgriffs“ bedarf es jetzt für die Kfz-Haftpflichtv in dieser Form nicht mehr. Das liegt vor allem daran, daß nunmehr nicht mehr mit einer Fiktion zu Gunsten des Verkehrsoپfers gearbeitet zu werden braucht (Begr. IV S. 16, vgl. ferner Möller Vsvertragsrecht³ S. 53, Seidel Struktur S. 51). Es wird nicht mehr expressis verbis wie in § 158c im Verhältnis zu dem Dritten das Haftpflichtvsverhältnis als bestehend behandelt. Vielmehr wird – ausgehend von der aus Gründen des Sozialschutzes gesetzlich gewährten Anspruchsberechtigung in der Form des Drittanspruchs – diese sozialpolitische Grundkonzeption verstärkt durch den vom Bestand des Vsschutzes im Umfang der Bestimmungen des § 3 Ziff. 4–6 PflichtvsG unabhängigen Drittanspruch. Dabei ist im übrigen Büchner S. 43–45, 67–76 entgegenzuhalten, daß das vswissenschaftliche Schrifttum bei seinen Konstruktionsversuchen den sozialpolitischen Zweck des § 158c nicht verkannt hat. Dieser sozialpolitische Gedanke der neuen Rechtsinstitution war in aller Deutlichkeit in der der Einführung der Pflichtv für Kraftfahrzeughalter vorausgegangenen rechtspolitischen Diskussion herausgearbeitet worden. Die amtliche Begründung (Begr. II S. 1774) enthält darüber hinaus treffend den Hinweis, daß die Neuregelung zum möglichst lückenlosen Schutz des Verkehrsoپfers geschaffen worden sei. Wenn das im vswissenschaftlichen Schrifttum bei der Diskussion der Konstruktion der in § 158c geschaffenen Regelung nicht mehr besonders hervorgehoben worden ist, so letzten Endes deshalb, weil denjenigen, die mit der Materie vertraut waren, diese Konzeption des Gesetzes ohnedies als Ausgangsbasis aller Überlegungen diene und von ihnen diese Kenntnis bei ihren Lesern auch vorausgesetzt werden konnte. Auf der anderen Seite ist es verständlich, daß von Wieacker bei einer Erwähnung einer solchen Rechtsinstitution in einer Privatrechtsgeschichte der Neuzeit für einen ganz anders zusammengesetzten Leserkreis die soziale Grundkonzeption erneut hervorgehoben werden mußte. Im übrigen sei in diesem Zusammenhang

ergänzend auf die verständnisvollen Ausführungen von Müller-Stüler Direktanspruch S. 40–43 verwiesen, mit denen er § 158c treffend als „Vorschrift eines sozialen Privatrechts“ qualifiziert. Das gleiche gilt gewiß von der sachlich weithin übereinstimmenden Regelung in § 3 PflichtvsG und wird noch verstärkt durch die in §§ 12–14 PflichtvsG getroffenen Bestimmungen über die Bildung eines Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (vgl. dazu Anm. B 97–131). Alle diese Bestimmungen sind mit Baumann Entschädigungsfonds S. 6–7 als Schutzvorschriften im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge aufzufassen.

Es wäre allerdings verfehlt, den vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Gründen verfügten gesetzlichen Schuldbeitritt des Haftpflichtvers für diejenigen Fälle wiederum einer besonderen Konstruktion zu unterziehen, in denen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 Ziff. 4–6 PflichtvsG der Ver an sich gegenüber dem Vmer leistungsfrei ist. Ein formales Argument böte sich hier freilich an, nämlich der Hinweis darauf, daß nach § 417 II BGB bei einer vertraglichen Schuldübernahme aus dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Schuldner Einwendungen gegenüber dem Gläubiger nicht erhoben werden dürfen. Indes ist streitig, ob § 417 II BGB überhaupt auf die im BGB als Rechtsinstitut nicht geregelte kumulative Schuldübernahme Anwendung findet (dagegen BGH 5. XII. 1975 DB 1976 S. 332–333 m.w.N., Möschel in Münch. Komm., 1979, Bd II, Bem. 16 vor § 414 m.w.N., Palandt-Heinrichs⁴² Bem. 2a vor § 414, Soergel-R. Schmidt¹⁰ Anm. 6 vor § 414 m.w.N.; für eine differenzierende Anwendung Larenz Schuldrecht¹³ I § 35 II, S. 554 m.w.N.). Selbst wenn man sich aber insoweit der von Larenz a. a. O. vertretenen Auffassung anschließt, nach der bei der vereinbarten Schuldmitübernahme § 417 II BGB entsprechend anzuwenden sei, wäre damit doch nur eine formelle Ähnlichkeit aufgezeigt, die die gesetzgeberischen Intentionen nicht näher erklärt. Die ratio läßt sich aber wie zu § 158c in seiner früheren und jetzigen Fassung nicht anders als mit dem Hinweis auf die sozialpolitische Verpflichtung des Staates erklären, für die Verkehrsoffer in besonderem Maße zu sorgen. Diese verstärkte sozialpolitische Verpflichtung folgt für die Kfz-Haftpflichtv aus der Erkenntnis, daß in der modernen Industriegesellschaft durch die fortschreitende Motorisierung („Automation“) trotz aller Fortschritte Dritte fast zwangsläufig Schäden erleiden. Die in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen gehen weiter dahin, daß die verantwortlichen Täter sehr häufig nicht die finanziellen Mittel besitzen, um die angerichteten Schäden auszugleichen. Auf diesen einfachen Überlegungen basieren letzten Endes alle Pflichthaftpflichtven. Aus dieser sozialen Verantwortlichkeit des Staates sind die Vorschriften des § 3 PflichtvsG und des § 158c zu verstehen. Es handelt sich danach bei diesen Normen um einen Teilbereich der sozialen Vorsorge des Staates (der Sache nach ebenso Müller-Stüler Direktanspruch S. 40–43 mit dem Hinweis darauf, daß es sich um „Vorschriften eines sozialen Privatrechts“ handle).

[B 12] 4. Zum Begriff des geschädigten Dritten

Zum Begriff des geschädigten Dritten ist bereits in Bd IV Anm. B 78 und H 22 Stellung genommen worden. Auf jene Ausführungen und Nachweise sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Festzuhalten ist hier, daß Dritter im Sinne des Haftpflichtvsrechts jede nicht mit dem Vmer identische Person sein kann. Diese Definition geht aus von einem Vsverhältnis, in dem es lediglich einen Einzelvmer gibt, der gegen die Gefahr einer Inanspruchnahme mit begründeten oder unbegründeten Schadenersatzansprüchen geschützt werden will. Begrifflich ist diese Definition im Fall der V für fremde Rechnung dahin zu ergänzen, daß in dieser Vsart jede nicht mit dem Vten identische Person Dritter im Sinne des Schutzbereiches jener Haftpflichtv für fremde Rechnung sein kann. Diese Aussage bedeutet, daß auch der Vmer in der Haftpflichtv für fremde Rechnung Dritter im Verhältnis zum Vten ist.

Als generelle Erkenntnis aus diesen beiden Überlegungen ist bei einer Kombination der beiden eben aufgeführten Haftpflichtvsarten zu konstatieren, daß dann, wenn eine V für die Gefahr einer eigenen Inanspruchnahme des Vmers gekoppelt ist mit einer V für fremde Rechnung, sowohl der Vmer als auch der Vte im Rahmen dieses Haftpflichtvsverhältnisses begrifflich geschädigte Dritte sein können. Das bedeutet, daß der Vmer im Hinblick auf den Fremdvsenteil der Kfz-Haftpflichtv, wie er immer gemäß § 10 II AKB gegeben ist (vgl. auch Anm. B 3 a.E.), geschädigter Dritter ist. Umgekehrt ist der Vte begrifflich als Dritter im Verhältnis zum eigenen Gefahrenbereich des Vmers anzusehen, wenn nämlich der Vmer dem Vten durch den Gebrauch eines Fahrzeugs im Sinne des § 10 I AKB einen Schaden zufügt.

Diese Grunderkenntnisse, die lange Zeit durch entgegenstehende Bestimmungen in den Haftpflichtvsverträgen verdeckt waren, sind vom BGH 7. I. 1965 BGHZ Bd 43 S. 42–46 in einem Fall zum Deckungsbereich der allgemeinen Haftpflichtv mit aller erforderlichen Klarheit herausgearbeitet worden. Es wäre daher nicht angebracht, nochmals die Gegenmeinung zu widerlegen, die nicht genügend zwischen dem jeweils vereinbarten Vertragsinhalt und den schuldrechtlich möglichen Konstruktionen unterschied. In der Zwischenzeit ist im Bereich der AKB durch die Neufassung des Bedingungsrechts zum 1. I. 1977 der Vsschutz wesentlich verbessert worden. Jetzt sind gemäß § 11 Ziff. 2 AKB nur noch Sach- oder Vermögensschadenhaftpflichtansprüche des Vmers, Halters oder Eigentümers gegen mitvte Personen ausgeschlossen. Ziel dieser Reform des Bedingungsrechts war es gerade, für Haftpflichtansprüche des Vmers (Halters oder Eigentümers) gegen mitvte Personen wegen Körperschäden Deckung herbeizuführen. Heute vertritt daher niemand mehr die im Grunde genommen begriffsscholastisch anmutende Auffassung, daß eine solche Vertragsgestaltung dem Wesen der Haftpflichtv zuwiderlaufe und womöglich als nicht rechtswirksam angesehen werden könne.

Soweit mehrere Vmer in einem Vsvertrag zusammengefaßt sind, gilt das Gesagte in gleichem Maße. Auch hier ist davon auszugehen, daß ein Vmer im Verhältnis zum anderen als Dritter angesehen werden kann. Abzugrenzen ist hier lediglich, daß verhindert werden muß, daß über eine solche Aufspaltung auch ein Eigenschaden desjenigen Vmers ersetzt wird, der von dem anderen Vmer haftpflichtig gemacht wird. Das bezieht sich auf einen Eigenschaden am Aktivvermögen des schädigenden Vmers, wenn nämlich z. B. eine Sache beschädigt wird, die im gemeinsamen Eigentum zweier Vmer steht. Das wird ergänzend unter den Rechtspflichten des Vers unter G. bei der Erörterung des Deckungsbereichs der Kfz-Haftpflichtv dargestellt werden. Hier geht es nur um die grundsätzliche Problematik, wer im Bereich des Drittanspruchs Dritter sein kann. Ergänzend ist ferner festzuhalten, daß auch ein Vter im Verhältnis zu einem anderen Vten Dritter im Sinne des Haftpflichtvsrechts ist. Solche Fälle werden rechtstatsächlich sogar häufiger als die Beteiligung mehrerer Vmer am Vsvertrag vorkommen, da § 10 II AKB institutionell immer mehrere Haftpflichtvsverträge für fremde Rechnung vorsieht.

Dritter ist auch jeder Ausgleichsgläubiger gemäß § 426 I, II BGB oder verwandter Vorschriften (vgl. Anm. B 57 und Bd IV Anm. G 60 m.w.N.). Die von Prölss-Martin²² Anm. 1 zu § 3 Ziff. 1, 2 PflichtvsG, S. 868 im Anschluß an KG 2. III. 1978 VersR 1978 S. 435–436 vertretene Auffassung, daß ein Mitschädiger bezüglich seines an sich deckungsfähigen Ausgleichsanspruchs nicht Dritter sei, steht mit dem Zweck des PflichtvsG nicht im Einklang (vgl. dagegen OLG Köln 6. III. 1972 VersR 1972 S. 651–652 und Anm. B 14 m.w.N.). Das gilt auch im gestörten Vsverhältnis (streitig, vgl. dazu Anm. B 57 m.w.N.).

5. Direktanspruch im ungestörten Haftpflichtversicherungsverhältnis

Gliederung:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Vsrechtliche Grenzen B 13–17 <ul style="list-style-type: none"> aa) Vssummen B 13 bb) Verhältnis zu § 10 I AKB B 14 cc) Örtliche und zeitliche Begrenzungen sowie vsrechtliche Ausschlüsse B 15 dd) Klagausschlußfrist und Direktanspruch B 16 ee) Auswirkungen von Verfügungen über die Haftpflichtforderung auf den Direktanspruch B 17 b) Haftungsrechtliche Ausprägung des Direktanspruchs B 18–35 <ul style="list-style-type: none"> aa) Identitätsgrundsatz B 18 | <ul style="list-style-type: none"> bb) Naturalrestitution B 19 cc) Vergrößerung der Haftpflichtforderung B 20 dd) Mehrheit von Direktansprüchen B 21 ee) Abtretung und Pfändung B 22 ff) Akzessorietätsproblematik im Prozeß B 23 gg) Fälligkeit B 24 hh) Darlegungs- und Beweislast B 25 ii) Obliegenheiten des Dritten B 26–29 (weitere Untergliederung vor B 26) jj) Verjährung B 30–34 (weitere Untergliederung vor B 30) kk) Gerichtsstand B 35 |
|--|--|

[B 13] a) Versicherungsrechtliche Grenzen

aa) Versicherungssummen

Nach § 3 Ziff. 1 S. 1 PflichtvsG kann der geschädigte Dritte den Ver im ungestörten Haftpflichtvsverhältnis „im Rahmen der Leistungspflicht aus dem Vsverhältnis“ in Anspruch nehmen. Das bedeutet als wohl wesentlichsten Faktor eine Beschränkung der Haftung des Vers auf die zu dem jeweiligen Kfz-Haftpflichtvsvertrag vereinbarten Vssummen (allgem. Meinung, vgl. nur BGH 25. V. 1982 NJW 1982 S. 2322 m.w.N. = VA 1982 S. 497 Nr. 755). Über diese hinaus haftet der Ver grundsätzlich nicht. Der Schutz des Dritten wird dabei für die Regelfälle dadurch gewährleistet, daß die gemäß § 4 II PflichtvsG (in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage) vorgeschriebenen Mindestvssummen bei dem Abschluß eines Pflichthaftpflichtvsvertrages einzuhalten sind. – Diese Mindestvssummen sind seit dem Inkrafttreten der VO vom 22. IV. 1981 (BGBl. I S. 394) am 1. VII. 1981 erfreulich hoch. Sie betragen nämlich immerhin 1.000.000,– DM für Personenschäden, 400.000,– DM für Sachschäden und 40.000,– DM für die sog. reinen Vermögensschäden. Wichtig ist dabei ferner, daß für den Fall einer Verletzung oder Tötung mehrerer Personen sich die Mindestvssummen für Personenschäden auf 1.500.000,– DM erhöhen (vgl. ergänzend den rechtspolitisch sehr instruktiven und vor allem wirksamen Aufsatz von Deinhardt VersR 1980 S. 412–415 = 18. Deutscher Verkehrsgerichtstag, Hamburg 1980, S. 138–147, ferner Böhm a. a. O. S. 128–137 und Haindl a. a. O. S. 148–157). – Soweit – versehentlich oder absichtlich – niedrigere Vssummen vereinbart werden, treten nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung an deren Stelle diese gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvssummen (anders Fleischmann-Deiters in Thees-Hagemann² Anm. 1, 2 zu § 4 PflichtvsG, S. 143, die nur eine Haftung im Verhältnis zum geschädigten Dritten für gegeben halten, ähnlich Fromm² S. 225, der von einer Nichtigkeit eines Vertrages mit zu niedriger Vssumme ausgeht). Denn der wohlverstandene Sinn des § 4 II PflichtvsG geht dahin, auch den Vmer zu schützen. Für eine solche Interpretation der Gesetzesregelung spricht im übrigen auch deren sinnvolle Ergänzung in § 9 a I 3 AKB, wonach gesetzliche Erhöhungen der Mindestvssummen mit ihrem Inkrafttreten auch für laufende Vsverträge gelten.

Ein Direktanspruch ist aber auch gegeben, soweit höhere Vssummen als die gesetzlich vorgeschriebenen vereinbart worden sind. Das ergibt sich schon aus der Formulierung in § 3 Ziff. 1 S. 1 PflichtvsG, daß der geschädigte Dritte den Ver im Rahmen der Leistungspflicht aus dem Vsverhältnis in Anspruch nehmen könne. Ergänzend ist das aber auch aus dem ohne Einschränkungen für die Kfz-Haftpflichtv geltenden § 158 k

zu folgern, in dem es heißt, daß die Vorschriften über die Pflichtv auch insoweit Anwendung finden, als der Vsvertrag eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung gewähre (dafür, daß das allerdings nicht im gestörten Vsverhältnis mit Rücksicht auf die in § 158c III getroffene Sonderregelung gilt, vgl. Anm. B 47 m.w.N.).

Die Beschränkung der Haftung des Vers auf die vertraglichen Vssummen ist im Prozeß nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Es ist vielmehr Aufgabe des Vers, auf diesen Umstand im Rechtsstreit hinzuweisen. Unterläßt er das, so ist ein Gericht berechtigt und verpflichtet, davon auszugehen, daß gegenüber dem geltend gemachten Anspruch der Einwand einer summenmäßig begrenzten Haftung nicht erhoben werde. Liegt ein rechtskräftiges Feststellungsurteil für den Zukunftsschaden ohne Beschränkung auf die Vssummen vor, so verstößt ein Dritter regelmäßig nicht gegen Treu und Glauben, wenn er sich in einem späteren Leistungsprozeß auf dieses Urteil beruft; das gilt selbst dann, wenn das Gericht des Vorprozesses eine derartige Einschränkung hätte einfügen müssen, weil sich aus dem insoweit unstreitigen Vorbringen beider Parteien ergab, daß der Ver im Verhältnis zum Vmer leistungsfrei war, so daß nach § 158c III nur eine Haftung des Vers zu den Mindestvssummen in Betracht kam (vgl. für diesen Fall BGH 23. I. 1979 NJW 1979 S. 1046–1048 = VersR 1979 S. 272–273). Der Ver hätte vielmehr das insoweit fehlerhafte Urteil nicht rechtskräftig werden lassen dürfen. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn sich zwar nicht aus dem Urteilstenor, wohl aber aus den Urteilsgründen ergibt, daß nur zu einer eingeschränkten Haftung verurteilt werden sollte. Vgl. dazu BGH 22. IX. 1981 NJW 1982 S. 447–448 m.w.N. In jenem Fall war es so gewesen, daß in der Urteilsformel die Verpflichtung zum Ersatz des Zukunftsschadens uneingeschränkt ausgesprochen worden war; den Urteilsgründen war aber zu entnehmen, daß nur Ansprüche nach den Grundsätzen des Straßenverkehrsgesetzes aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung zugesprochen werden sollten. Das wurde noch dadurch verdeutlicht, daß gleichzeitig die Schmerzensgeldforderung mangels Verschuldens abgewiesen wurde.

Reichen die Vssummen nicht aus, um den Dritten zu befriedigen, so geht dieser, sofern er seine Differenzforderung nicht von dem Vmer oder einem der Vten beitreiben kann, insoweit leer aus. Das ist eine sich aus dem System der Pflichthaftpflichtv mit Mindestvssummen ergebende gesetzliche Konsequenz, die nicht etwa aus Billigkeitsgründen zu Lasten des Vers durchbrochen werden darf, wie es auch systemwidrig wäre, eine nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen gegebene Schadenersatzpflicht des Vmers oder des Vten wegen mangelnden Haftpflichtvsschutzes zu verneinen (bedenklich daher für einen Sonderfall BGH 27. V. 1981 BGHZ Bd 80 S. 332–345; vgl. dazu Anm. B 148 m.w.N.).

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Bemessung der Haftpflichtvssummen und deren Abgrenzung zu Kosten und Zinsen, speziell auch hinsichtlich der Besonderheiten in denjenigen Fällen, in denen Rentenzahlungen geschuldet werden, wird auf die künftigen Ausführungen zu den Rechtspflichten des Vers im Abschnitt G. verwiesen. Dort sind auch die von den Vern im Zusammenhang mit den Mindestvssummen abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen (vgl. VA 1969 S. 78–79, VA 1976 S. 350) zu erörtern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß auf den Direktanspruch auch § 155 I Anwendung findet (BGH 30. IV. 1975 NJW 1975 S. 1278 = VersR 1975 S. 560. 25. V. 1982 NJW 1982 S. 2322 m.w.N. = VA 1982 S. 497 Nr. 755). Nach dieser Bestimmung kann der Vmer, wenn die Vssumme den Kapitalwert der von dem Vmer dem Dritten geschuldeten Haftpflichtvsrente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil dieser Rente verlangen (gemeint ist im Sinne der modernen Ausgestaltung des Haftpflichtvsrechts die Befreiung von diesem Teil der Rente; vgl. generell zur Einordnung der Haftpflichtvsforderung als Befreiungsanspruch Bd IV Anm. B 33–36 m.w.N.). Auf die Rechtsposition des Dritten übertragen, bedeutet dieses, daß er in einem derart ausgestalteten Fall vom Ver ebenfalls nur einen verhältnismäßigen Anteil einer

laufenden Rente ersetzt verlangen kann. Hinsichtlich der Einzelheiten der hier entstehenden Berechnungsprobleme muß auf die künftige Darstellung im Abschnitt G. dieses Kommentars unter den Rechtspflichten des Vers verwiesen werden; dies gilt um so mehr, als es in erster Linie darum geht, die in Bd IV Anm. G 38–40 dargestellten Grundsätze kritisch zu überprüfen und dabei die neueren Erkenntnisse aus Wissenschaft und Rechtsprechung angemessen zu berücksichtigen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang § 10 VII 1 AKB. Dort wird in Übereinstimmung mit § 3 III Ziff. 2 S. 1 AHB bestimmt, daß vor der Verhältnisrechnung im Sinne des § 155 I sonstige Leistungen, also z. B. Zahlungen auf entstandene Sachschäden, abzusetzen seien. Schantl MDR 1982 S. 450–453 hält diese Bestimmung im Verhältnis zum Dritten und auch zum Vmer für unwirksam. Indessen wird dabei die Wertneutralität dieses Berechnungsprinzips verkannt und zum Teil auf der Basis einer mißbräuchlichen Interpretation der Rentenberechnungsbestimmungen durch die verhandelnden Partner des Einzelfalls argumentiert. Eine rechtsmißbräuchliche Verhandlungsführung im Einzelfall kann aber die generelle Auslegung der Bestimmung des § 10 VII 1 AKB nicht beeinflussen. Diese Vorschrift ist daher gemäß den Ausführungen in Bd IV Anm. G 40 m.w.N. grundsätzlich als wirksam zu behandeln. Sie findet aber in Wahrung der auch für den Direktanspruch geltenden Bestimmung des § 156 III (BGH 30. IV. 1975 NJW 1975 S. 1278 = VersR 1975 S. 560, 25. V. 1982 NJW 1982 S. 2322 m.w.N. = VA 1982 S. 497 Nr. 755; vgl. ferner Baumann Entschädigungsfonds S. 72–74, E. Prölss NJW 1965 S. 1738, Seidel Struktur S. 41 m.w.N. in Anm. 14, Sieg ZVersWiss 1965 S. 362; a.M. nur Müller-Stüler Direktanspruch S. 148–149, derselbe VersR 1967 S. 967) in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen bei unzureichenden Vssummen dem Ver mehrere Dritte gegenüberstehen.

Bemerkenswert ist die klare Darstellung der Verteilungsprinzipien gemäß § 156 III durch BGH 25. V. 1982 NJW 1982 S. 2322–2323 = VA 1982 S. 496–499 Nr. 755. Das Gericht arbeitet folgende Erkenntnisse heraus: Grundsätzlich habe der Ver die drohende Erschöpfung der Vssumme, wenn sie sich schon im Erkenntnisverfahren abzeichne, zur Vermeidung eines Ausschlusses mit diesem Vorbringen bereits in diesem Verfahrensabschnitt geltend zu machen. Es sei über sein Vorbringen auch schon hier zu befinden. Freilich könne die Verbindung des Direktanspruchs mit dem Verteilungsverfahren nach § 156 III die gerichtliche Durchsetzung dann erheblich erschweren, wenn im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter die Schadensentwicklung aus dem Unfall noch nicht völlig abgeschlossen sei und deshalb noch nicht die sämtlichen in die Verteilung einbezogenen Ersatzansprüche auch der Höhe nach schon feststünden, so daß der auf die Forderung entfallende Anteil zunächst nur annähernd geschätzt werden könne. In diesen Fällen sei der Geschädigte nicht gehalten, mit der Durchsetzung seines Direktanspruchs so lange zu warten, bis eine abschließende Berechnung möglich sei. Das würde nicht nur § 156 III widersprechen, sondern auch mit dem gesetzgeberischen Zweck des Direktanspruchs, der die Stellung des Verkehrsopfers bei der Schadenregulierung verstärken solle, nicht zu vereinbaren sein. Deshalb müsse die Feststellung nach dem derzeitigen Erkenntnisstand, könne aber andererseits nur unter dem Vorbehalt möglicher Korrekturen nach oben oder unten aufgrund einer späteren genaueren Berechnung getroffen werden. Die sich hieraus ergebenden materiellen, prozessualen und kostenrechtlichen Probleme ließen sich jedoch nicht dadurch entschärfen, daß das Erkenntnisverfahren über den Direktanspruch von der Verteilung gemäß § 156 III freigehalten, diese vielmehr erst später bei der Vollstreckung des Anspruchs berücksichtigt werde. Einem solchen Verfahren stehe der Grundsatz des § 767 II ZPO entgegen. Eine entsprechende Anwendung der für die beschränkte Erbenhaftung geltenden Vorschriften verbiete sich, weil jene Beschränkungen mit Ausnahme des Sonderfalls in § 1991 IV BGB auf einer „Verteilung“ der Haftungsmasse nach dem Priori-

tätsprinzip aufbauen, während die Haftungsgrenze des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG ihre Wirkungen unabhängig davon entfalte, ob und in welcher zeitlichen Reihenfolge die konkurrierenden Direktansprüche gegen den Haftpflichtver auch durchgesetzt würden. Deshalb sei (auf Vorbringen des Vers) über die Erschöpfung der Deckungssumme und die sich hieraus für die Höhe des geltend gemachten Direktanspruchs ergebenden Beschränkungen grundsätzlich bereits im Erkenntnisverfahren zu befinden.

Diesen Überlegungen des BGH ist vollen Umfangs beizupflichten. Sie bedeuten, daß ein Ver, der sich im Erkenntnisverfahren nicht auf eine Summenbeschränkung gemäß § 156 III berufen hat, das später durch eine Zwangsvollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO nur erreichen kann, wenn nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung neue Gründe für eine solche Verteilung entstanden sind. Umgekehrt bedeuten diese Überlegungen aber auch, daß dann, wenn später eintretenden Tatsachen eine bessere Berechnung zugunsten eines Dritten ergeben, dieser durch Rechtskraftsgrundsätze nicht gehindert ist, eine erneute Klage zu erheben (vgl. dafür den Beispielsfall aus Bd IV Anm. G 39 a.E.).

Im übrigen wird ergänzend auf die in Bd IV Anm. B 94–98 dargestellten Grundsätze verwiesen. Aufzugeben ist allerdings angesichts der überzeugenden Ausführungen in BGH 7. XI. 1978 NJW 1979 S. 271–272 = VersR 1979 S. 30–31 die in Bd IV Anm. B 97 anklingende Auffassung, daß sich das Quotenvorrecht des Sozialvers auf unzureichende Vssummen erstrecke. Vielmehr ist der Meinung des BGH beizupflichten, daß bei nicht ausreichender Vssumme dem Verletzten ein Befriedigungsvorrecht vor dem Sozialträger zustehe. Ebenso BGH 25. V. 1982 NJW 1982 S. 2323 = VA 1982 S. 498–499 Nr. 755 (vgl. ergänzend Deinhardt VersR 1980 S. 413–415 = 18. Deutscher Verkehrsgerichtstag a. a. O. S. 141–142) mit dem zutreffenden Hinweis darauf, daß dieser Nachrang des Sozialvers nur im Verhältnis zu seinem Sozialvten bestehe, nicht auch gegenüber weiteren Gläubigern (für den Fall des gestörten Vsverhältnisses vgl. Anm. B 48–49). Vgl. auch § 116 SGB (X), der mit Wirkung vom 1. VII. 1983 (BGBl. 1982 I S. 1450–1466) den Übergang von Schadenersatzansprüchen des Sozialvten auf den Sozialträger (oder Träger der Sozialhilfe) neu regelt. In § 116 II SGB (X) wird bestimmt, daß dann, wenn der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist, er auf den Vsträger oder Träger der Sozialhilfe nur insoweit übergehe, als er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist. Das bedeutet eine gänzliche Neuregelung des Quotenvorrechts (vgl. Küppersbusch VersR 1983 S. 202–203). Diese Bestimmung stellt ab auf eine nach den Spezialgesetzen gegebene summenmäßige Haftungsbeschränkung (z. B. nach § 12 StVG). Der Fall der nicht ausreichenden Vssummen wird von dieser Bestimmung *expressis verbis* nicht geregelt. Er wird aber von § 116 IV SGB (X) erfaßt. Dort heißt es nämlich, daß ein Vorrang des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen bestehe, wenn der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Unter diese tatsächlichen Hindernisse lassen sich aber un schwer die Fälle unzureichender Vssummen subsumieren (Küppersbusch VersR 1983 S. 203–204, H. Plagemann NJW 1983 S. 426). Das gilt auch dann, wenn höhere als die gesetzlichen Mindestvssummen vereinbart worden sind, diese aber immer noch nicht ausreichen. – Bedeutsam für § 156 III ist ferner, daß das Vorrechtsprinzip des § 116 II in § 116 III SGB (X) für den Fall modifiziert wird, daß ein wegen Mitverschuldens oder Mitverantwortlichkeit geminderter Anspruch mit einer gesetzlichen Anspruchsbegrenzung zusammentrifft. Hier können sich überaus schwierige Berechnungsfragen ergeben (vgl. dazu Küppersbusch VersR 1983 S. 203).

Zu beachten ist, daß die gesetzlichen Mindestvssummen (oder die höheren vereinbarten Vssummen) auch dann nur einmal pro Schadenfall zur Verfügung stehen, wenn der Vmer und der Vte (oder mehrere Vte) aus ein und demselben Schaden-

ereignis in Anspruch genommen werden. Zwar fehlt es in den AKB an einer § 3 II Ziff. 2 S. 2 AHB entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung, daß die Vssumme auch dann die Grenze der Leistungspflicht des Vers bilde, wenn sich der Vsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstrecke. In Bd IV Anm. G 51 ist dazu für die allgemeine Haftpflichtv ausgeführt worden, daß bei Fehlen einer solchen Bestimmung durchaus die Auffassung vertreten werden könne, daß die Vssumme für jeden Vmer oder Vten gesondert gestellt werde. Für die Kfz-Haftpflichtv ist aber eine solche Auslegung nicht zu wählen. Vielmehr ergibt die gesetzliche Regelung, daß die aus dem Gebrauch eines bestimmten Fahrzeugs resultierende Haftpflichtgefahr pro Schadenfall durch eine einheitlich bemessene Vssumme abgedeckt sein soll, ohne daß dabei auf den zufälligen Umstand abgestellt wird, daß der Vmer nicht auch zugleich Fahrer des vten Fahrzeugs war.

Der in § 156 III zum Ausdruck kommende Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung unter mehreren Anspruchstellern findet entsprechende Anwendung, wenn zwar nur ein Dritter vorhanden ist, dem aber der Vmer und der Vte nach bürgerlichen Grundsätzen in unterschiedlichem Umfang haften. Nicht etwa kann der Vmer einen Befriedigungsvorrang bezüglich des ihn betreffenden Teils der Schadenersatzforderung des Dritten verlangen. Beispiel: Aus einem schweren Verkehrsunfall entsteht dem geschädigten Dritten ein Schadenersatzanspruch wegen seines materiellen Schadens in Höhe von DM 1.000.000,— und ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von DM 400.000,—. Die Haftung des Vmers sei nur eine solche als Halter und demgemäß auf den materiellen Teil des Schadens in Höhe von DM 500.000,— beschränkt (§ 12 I Ziff. 1 StVG). Unterstellt, daß nur die gesetzlichen Mindestvssummen vereinbart seien, so stehen nach der Anlage zu § 4 II PflichtvsG in der Fassung der VO vom 22. IV. 1981 (BGBl. I S. 394) für diesen Schaden insgesamt nur DM 1.000.000,— zur Regulierung zur Verfügung. Es würde daher für den Vmer am günstigsten sein, wenn von der unzureichenden Vssumme vorrangig ein Betrag von DM 500.000,— auf den Halterhaftungsanteil geleistet werden würde. Indessen ist die Berechnung in entsprechender Anwendung des § 156 III so vorzunehmen, daß auf den materiellen Schaden aus der insgesamt zur Verfügung stehenden Leistung des Vers 10/14 von 1 Million DM erbracht werden = DM 714.285,71 und auf das Schmerzensgeld von DM 400.000,— ein Betrag von 4/14 von ebenfalls 1 Million DM = 285.714,29 DM. Das bedeutet, daß das restliche Schmerzensgeld in Höhe von DM 114.285,71 von dem Vten allein zu bezahlen ist. Hinsichtlich des materiellen Schadens könnte man im ersten Augenblick annehmen, daß die Differenz zum materiellen Schaden je zur Hälfte in Höhe von DM 142.857,15 von dem Vmer und dem Vten aus eigener Tasche zu erbringen sei. Die entsprechende Anwendung des § 156 III bedeutet aber, daß der Ver den Vmer und den Vten als Dritte im Sinne jener Vorschrift anzusehen hat und unter Wahrung der Grundsätze des § 156 III dann seine Leistungen an den Geschädigten zu erbringen hat. Hier ist bedeutsam, daß der Vmer und der Vte Gesamtschuldner bezüglich der sich aus dem Straßenverkehrsgesetz ergebenden Gefährdungshaftung bis zum Betrage von DM 500.000,— sind. Hinsichtlich des weitergehenden Betrages von DM 500.000,— ist allein der Vte aufgrund des Umstandes Schuldner, daß es sich hier um eine Verschuldenshaftung nach BGB-Grundsätzen handelt. Demgemäß ist die Situation so, daß Vmer und Vter gegenüber dem Ver bezüglich des erstgenannten materiellen Schadenteils beide die Befreiung verlangen können. Die Anspruchskürzung ist für jede dieser Haftungsgruppen entsprechend vorzunehmen. Demgemäß hat der Ver auf beide Teile des materiellen Schadens in Höhe von je DM 500.000,— je mit entsprechender Bestimmung an den geschädigten Dritten DM 357.142,85 zu leisten. Der Vte haftet dem Dritten allein für einen Betrag von DM 142.857,15 bezüglich des allein nach bürgerlichrechtlichen Verschuldensmaßstäben ungetilgten Teil des Schadens, während der Vte und der Vmer gesamtschuldnerisch weiterhin für einen entsprechenden Betrag von DM 142.857,15 in Anspruch genommen werden können. Vgl. ergänzend

Anm. B 50 für das entsprechende Problem im gestörten Vsverhältnis. – Dafür, daß sich bei unzureichenden Vssummen aus dem Arbeitsvertrag ein Freihalteanspruch des Vten gegen den Vmer ergeben kann, vgl. Anm. B 94 m.w.N.

[B 14] bb) Verhältnis zu § 10 I AKB

Nach § 10 I AKB umfaßt die Kfz-Haftpflichtv die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Vmer oder mitvte Personen aus dem Gebrauch des im Vsvertrag bezeichneten Fahrzeugs erhoben werden. Für Einzelheiten zur Bestimmung des Haftpflichtanspruchs im Sinne der genannten Bestimmung wird vorab auf die Ausführungen in Bd IV Anm. G 58–G 69 verwiesen. Das kann deshalb geschehen, weil die Einordnungsproblematik bei § 10 I AKB insoweit im Prinzip die gleiche wie bei § 1 AHB und § 1 AHBVerm ist. Wesentlich ist, daß es sich um Schadenersatzansprüche oder jedenfalls um schadenersatzähnliche Ansprüche handelt (vgl. dazu Bd IV Anm. G 64 m.w.N.). Im einzelnen wird angesichts des regelmäßig gegebenen Gleichklangs zwischen begründeten Haftpflichtansprüchen und ihrer vsrechtlichen Deckung auf die (künftigen) Ausführungen zum Rechtspflichtenbereich des Vers im Abschnitt G. dieses Kommentars verwiesen. Hervorzuheben ist aber, daß die auf deliktischen oder vertraglichen Schadenersatzansprüchen beruhenden Ausgleichsansprüche unter Gesamtschuldnern gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts im Sinne des Haftpflichtvsrechts darstellen (vgl. Bd IV Anm. G 60 m.w.N.). Daraus ist die Konsequenz zu ziehen, daß diesem Ausgleichsanspruchsgläubiger auch der Direktanspruch nach § 3 Ziff. 1 PflichtvsG zusteht (ebenso OLG Köln 6. III. 1972 VersR 1972 S. 651–652; a.M. Prölss-Martin²² Anm. 1 zu § 3 Ziff. 1, 2, PflichtvsG, S. 868 und KG 2. III. 1978 VersR 1978 S. 435–436; vgl. dazu weiter Anm. B 12 a.E. und zur Behandlung solcher Ausgleichsansprüche im Falle eines gestörten Vsverhältnisses Anm. B 57 m.w.N.). – Ferner sei eines besonderen Falles ausdrücklich gedacht, der vom BGH 4. VII. 1978 BGHZ Bd 72 S. 151–155 entschieden worden ist. Ein Direktanspruch ist dort in einem Fall verneint worden, in dem ein Vierter einen bei dem Abfüllen von Öl aus einem Tankfahrzeug entstandenen Ölschaden ohne Auftrag beseitigt hatte. Vom BGH ist ausgeführt worden, daß ein solcher angeblicher Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nur unter den Tatbestand einer Geschäftsführung ohne Auftrag subsumiert werden könne. Das sei aber ein Anspruch, der keinesfalls dem Schutzzweck des PflichtvsG, das dem Verkehrsoffer einen zusätzlichen Schuldner für die Haftpflichtforderung geben wolle, zugeordnet werden könne (ebenso BGH 4. VII. 1978 VersR 1978 S. 962–963 in einem am gleichen Tag entschiedenen weiteren Fall dieser Art). Die Besonderheit aus vsrechtlicher Sicht ist bei dieser Entscheidung die, daß der Vmer gegenüber einem solchen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag Deckungsschutz in erweiternder Auslegung des § 10 I AKB begehren kann. Zwar ist der Ausgangspunkt der Entscheidung des BGH zutreffend, daß für Ansprüche aus Geschäftsführung ohne oder mit Auftrag und für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung grundsätzlich kein Vsschutz nach § 10 I AKB zu gewähren sei (ebenso Bd IV Anm. G 63 m.w.N.). Zu bedenken ist aber, daß ausnahmsweise auch für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung Vsschutz zu bejahen ist, wenn nämlich die Bereicherung des Vmers darin liegt, daß er aufgrund einer Leistung eines Vierten von einem unter den Vsschutz fallenden Schadenersatzanspruch eines geschädigten Dritten befreit wird und deshalb diesem Bereicherungsanspruch des Vierten ausgesetzt ist (vgl. BGH 5. III. 1964 VersR 1964 S. 474). Vom Standpunkt des Schutzzwecks der Haftpflichtv ist in der Tat nicht einzusehen, warum für eine solche „Ersatzobligation“ nicht der Haftpflichtver in entsprechender Anwendung des § 10 I AKB eintreten soll. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine in den

Deckungsbereich der Haftpflichtvspolice fallende Schuld des Vmers in Geschäftsführung ohne Auftrag durch einen Vierten getilgt worden ist und diesem gegenüber dem Vmer ein solcher Anspruch aus § 670 BGB zuzubilligen ist (vgl. dazu BGH 26. XI. 1959 VersR 1960 S. 73–75, 5. III. 1964 a. a. O.; w.N. in Bd IV Anm. G 63). Im Ergebnis ist der Entscheidung des BGH aber durchaus beizupflichten; denn für solche auf allgemeinen Rechtsgedanken beruhende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung ist der überwiegend schadenersatzrechtlich profilierte Direktanspruch nicht gedacht. Daß der Haftpflichtver hier im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zur Leistung heranzuziehen ist, ist allerdings nicht zu verkennen. Damit ist aber nicht zwingend eine Erstreckung der Drittanspruchsgewährung auch auf solche Sonderfälle verbunden. Dem als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bereicherungsgläubiger den Vmer oder Vten in Anspruch Nehmenden bleibt somit nur der Weg offen, auf dem klassischen Wege vorzugehen; d. h. nach Erlangung eines Titels gegen den Vmer oder den Vten dann den allerdings nach Maßgabe der eben zitierten BGH-Entscheidung doch gegebenen Befreiungsanspruch des Vmers gegen den Ver pfänden und sich überweisen zu lassen. Dem Vierten ist allerdings bei Kenntnis dieses Sachverhalts dringend davon abzuraten, derart in Vorlage zu treten, da für eine solche an die Stelle des Haftpflichtanspruchs tretende „Ersatzobligation“ zwar grundsätzlich die Deckung durch den Haftpflichtvsvertrag zu bejahen ist, aber im Falle eines gestörten Vsverhältnisses eine entsprechende Anwendung des § 3 Ziff. 4, 5 PflichtvsG (oder § 158c I, II) anders als in den in Anm. B 72 abgehandelten Fällen abzulehnen ist.

Als zutreffend erscheint im übrigen die Auffassung des BGH 4. VII. 1978 BGHZ Bd 72 S. 153, daß ein unmittelbarer Anspruch dieses Vierten aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegenüber dem Haftpflichtver nicht begründet sei. Im Falle BGH 22. V. 1970 BGHZ Bd 54 S. 160–161 konnte sich das Gericht angesichts dessen, daß es sich um einen Schaden handelte, der vor Einführung des Direktanspruchs zum 1. X. 1965 eingetreten war, noch damit begnügen, daß eine nur mittelbare Beziehung nicht ausreiche, um die durchgeführte Maßnahme als Besorgung eines Geschäfts des Haftpflichtvers anzusehen. Diese Formulierung findet sich dann auch in der Entscheidung vom 4. VII. 1978 a. a. O. S. 153 wieder, obwohl doch in der Zwischenzeit der Dritte grundsätzlich durch den Direktanspruch nach § 3 PflichtvsG geschützt wird. Immerhin ist zu bedenken, daß jener Anspruchsteller selbst nicht zu dem Personenkreis gehörte, dem aus dem eingetretenen Schaden direkt ein Anspruch zustand, sondern daß er nur für einen solchen Geschädigten oder Schädiger gehandelt hat. Es erscheint demgemäß im Ergebnis als durchaus sachgerecht, daß direkte Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und auch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Haftpflichtver verneint worden sind. Was die Geschäftsführung ohne Auftrag anbetrifft, so ist hier für die institutionelle Abgrenzung besonders bedeutsam, daß von dem Haftpflichtver keine Naturalrestitution geschuldet wird. Vielmehr ist in § 3 Ziff. 1 S. 2 PflichtvsG als Besonderheit des Direktanspruchs im Verhältnis zu sonstigen Gesamtschuldverhältnissen festgelegt, daß der Ver den Schadenersatz nur in Geld zu leisten habe. Daß der gesetzliche Krankenver nicht nur zu Geldleistungen, sondern auch zu Krankenfürsorgeleistungen verpflichtet ist, hat bei der Zubilligung eines Anspruchs aus Geschäftsführung ohne Auftrag in dem exzeptionellen Fall BGH 23. VIII. 1958 BGHZ Bd 33 S. 251–259 demgegenüber ein wesentliches Moment in der Argumentation dargestellt. Allerdings verbleiben dessenungeachtet Zweifel, ob das Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag in jenem Fall zu Recht eingesetzt worden ist. Es ging darum, daß eine Frau von einem geisteskranken Täter mit einem Hammer niedergeschlagen worden war. Ein Dritter hörte die Hilferufe, eilte herbei, sah die verletzte Frau und wurde zu diesem Zeitpunkt von dem Geisteskranken ebenfalls mit dem Hammer niedergeschlagen. Für den materiellen Schaden des Helfers wurde vom BGH in entsprechender Anwendung des § 670 BGB ein der Sache nach

als Schadenersatzrechtlich zu qualifizierender Ersatzanspruch gegen den Krankenver der verletzten Frau dem Grunde nach zugesprochen. Soweit ein solcher Anspruch gegen jene Frau zugesprochen worden wäre, würde das (vorbehaltlich der Abgrenzung zu § 539 I Ziff. 9a RVO) überkommener Rechtsprechung zu diesem schon bei der Schaffung des BGB gesehenen, aber ausdrücklich nicht geregelten, sondern Wissenschaft und Rechtsprechung zur Lösung überlassenen Problembereich entsprechen (vgl. auch Bd IV Anm. G 64 m.w.N.). Will man den Tatbestand der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht institutionell ausufern lassen, so ist die Konsequenz aus den genannten haftpflichtvsrechtlichen Entscheidungen BGH 22. V. 1970 BGHZ Bd 54 S. 160–161, 4. VII. 1978 BGHZ Bd 72 S. 151–155 eigentlich unabweisbar, auch in diesem Krankenvsfall die letztlich doch gekünstelt erscheinende Konstruktion einer Geschäftsführung ohne Auftrag aufzugeben. – Einen weiteren Sonderfall behandelt OLG Köln 16. IV. 1982 VersR 1983 S. 288–289. Die Bundesrepublik Deutschland verlangt dort u. a. die Kosten für unfallbedingte Absperurmaßnahmen. Das Gericht verneinte einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Ver, bejahte aber einen solchen gegen den Vmer. Für diesen Anspruch wurde das Eingreifen einer Haftung des Vers aus § 3 PflichtvsG bejaht. Die Entscheidung ist im Ergebnis zutreffend. Letzten Endes handelt es sich um einen deckungswürdigen Anspruch, der materiell dem Schadenersatzrecht zuzuordnen ist.

Keine Entsprechung findet der Direktanspruch im Hinblick auf die Leistung des Vers bezüglich der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Diese Nachtseite des Haftpflichtrechts, daß nämlich unbegründete Ansprüche geltend gemacht werden und vom Ver abzuwehren sind, paßt nicht in die gesetzliche Konstruktion des Sozialschutzes des Dritten, die zu Recht von dem Denkmodell der Durchsetzung begründeter Haftpflichtansprüche geprägt ist.

Zur Abgrenzung des in § 10 I AKB verwendeten Begriffs des Gebrauchs eines Kfz, der den Direktanspruch wesentlich prägt, wird ebenfalls auf die Ausführungen im Abschnitt G. unter den Rechtspflichten des Vers verwiesen.

[B 15] cc) Örtliche und zeitliche Begrenzungen sowie versicherungsrechtliche Ausschlüsse

Nach § 2 I AKB gilt die V für Europa, soweit keine Erweiterung dieses Geltungsbereichs vereinbart worden ist. Diese räumliche Begrenzung greift gemäß § 3 Ziff. 1 PflichtvsG auch für den Direktanspruch ein. In Ausnahmefällen ist es denkbar, daß es zwar nicht zu der in § 2 I AKB angesprochenen vertraglichen Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Vsschutzes gekommen ist, daß der Ver dem Vmer aber wegen unrichtiger Erklärungen des Vsvertreters auf Schadenersatz haftet. Dabei kann gemäß einem speziell für das Vsrecht geltenden Gewohnheitsrechtssatz eine Haftung für das Erfüllungsinteresse gegeben sein (vgl. nur BGH 20. VI. 1963 BGHZ Bd 40 S. 22–31 m.w.N. [Kaskovsfall], w.N. bei Möller in Bruck-Möller Anm. 69 zu § 44 und bei Prölss-Martin²² Anm. 7 zu § 43, S. 253–256, ferner bei Reichert-Facilides VersR 1977 S. 208–213). Der Vmer wird dabei so gestellt, als wäre der Vertrag in Übereinstimmung mit den unzutreffenden Angaben des Vsvertreters abgeschlossen worden. Es kann aber auch nur eine Haftung auf das sog. negative Interesse gemäß den zur culpa in contrahendo entwickelten Grundsätzen gegeben sein, wenn nämlich den Vmer in dieser Situation ein erhebliches Eigenverschulden anzulasten ist (vgl. BGH 20. VI. 1963 a.a.O.). Es fragt sich, ob solche vsvertraglichen Schadenersatzansprüche eine hinreichende Grundlage für den Direktanspruch bilden oder ob der Dritte in diesem Ausnahmefall darauf verwiesen werden muß, erst gegen den Vmer vorzugehen, um anschließend als dessen Rechtsnachfolger (im Regelfall durch Pfändung und Überweisung des Schadenersatzanspruchs) den Ver in Anspruch nehmen zu können.

Soweit es sich um einen Schadenersatzanspruch nach dem genannten Gewohnheitsrechtssatz handelt, sind im Interesse des geschädigten Dritten dogmatische Bedenken zurückzustellen, die dahin gehen, daß § 3 Ziff. 1 PflichtvsG einen vertraglichen Erfüllungsanspruch aus dem Vsvertrag gedanklich voraussetze, soweit nicht der Sonderfall der überobligationsmäßigen Eintrittsverpflichtung des Vers gemäß § 3 Ziff. 4 und 5 PflichtvsG gegeben ist. Dabei ist zu bedenken, daß die Interessenlage die nämliche ist, wie sie bei einem wirksamen Abschluß einer örtlichen Deckungserweiterung gegeben ist. Demgemäß ist eine entsprechende Anwendung des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG geboten. Diese Lösung dient der Wahrung der Rechtseinheit und erreicht damit, daß das Kfz-Haftpflichtvsrecht nunmehr beherrschende Prinzip der Direktklage nicht um aus der Sicht des Dritten nicht verständliche Ausnahmefälle aufgesplittet wird (vgl. auch Anm. B 96, wo letzten Endes aus diesem Gesichtspunkt heraus entgegen verbreiteter Auffassung in denjenigen Fällen die Direktklage bejaht worden ist, in denen ein gemäß § 2 II PflichtvsG von der Vspflicht befreiter Halter eine Kfz-Haftpflichtv abgeschlossen hat). Das Gesagte gilt um so mehr, als in denjenigen Fällen, in denen ein im ganzen rechtsunwirksamer Vsvertrag mit in diesem aber vorgesehener örtlicher Deckungserweiterung vorliegt, dem Dritten gemäß § 3 Ziff. 4, 5 PflichtvsG i.V.m. § 158c III auch bezüglich dieser „übernommenen“ Gefahrenerweiterung die Direktklage zuzubilligen wäre (vgl. Anm. B 51). Zu beachten ist in dem hier erörterten Fall allerdings noch als Besonderheit, daß angesichts der deliktischen Anknüpfung des Direktanspruchs die wesentliche Vorfrage die sein wird, ob das ausländische Recht einen solchen Direktanspruch überhaupt kennt (vgl. zu dieser internationalprivatrechtlichen Anknüpfung Anm. B 76–77). Ist das aber zu bejahen, so ist ein Schutzbedürfnis des Vers, von dem Dritten in diesem Fall nicht direkt in Anspruch genommen zu werden, nicht zu erkennen. Da es in der Kfz-Haftpflichtv das in den anderen Haftpflichtvssparten geltende Trennungsprinzip nicht mehr gibt, erscheint es als konsequent, das Prinzip der direkten Haftung des Vers gegenüber dem Dritten auch in Sonderfällen der vorliegenden Art zur Anwendung zu bringen. Der Rückgriff auf das für die anderen Haftpflichtvsarten geltende Trennungsprinzip wäre geradezu ein Rückschritt in eine frühere Entwicklungsphase des Kfz-Haftpflichtvsrechts. Dabei würde verkannt, daß das beherrschende Prinzip der Kfz-Haftpflichtv nach der Gesetzesänderung nunmehr der Direktanspruch ist. – Was allerdings den vertraglichen Schadenersatzanspruch aus culpa in contrahendo anbelangt, gibt es ein zusätzliches Bedenken gegen eine entsprechende Anwendung des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG. Im vorerörterten Fall des Gewohnheitsrechtssatzes ging es lediglich darum, den letzten Endes aus der Sicht der materiellen Gerechtigkeitsfindung nur noch als spitzfindig erscheinenden Einwand des Vers zurückzuweisen, daß er den Vmer zwar von den Haftpflichtansprüchen des Dritten zu befreien habe, daß diese Befreiungsverpflichtung ihre Grundlage aber nur in einem vsrechtlichen Schadenersatz- und nicht in einem vsrechtlichen Erfüllungsanspruch habe. Die Komplikation bei einem Schadenersatzanspruch aus culpa in contrahendo liegt darin, daß dieser Anspruch in den hier erörterten Sonderfällen regelmäßig mit Rücksicht auf das erhebliche Mitverschulden des Vmers gemäß § 254 I BGB nur auf einen Teil des Schadens gerichtet ist und daß es zudem noch vom Einzelfall abhängt, ob der grundsätzlich auf das negative Interesse gerichtete Schadenersatzanspruch aus culpa in contrahendo den Umfang eines auf das positive Interesse gerichteten Schadenersatzanspruchs erreicht (vgl. zu dieser Grundsatzproblematik nur BGH 29. I. 1965 NJW 1965 S. 812–814 = WPM 1965 S. 315–317 m.w.N., 6. VI. 1974 BB 1974 S. 1039–1040; ferner Palandt-Heinrichs⁴² Anm. 6 C zu § 276 BGB m.w.N.). Das zuletzt genannte Hindernis wird sich allerdings in tatsächlicher Hinsicht zumeist ausräumen lassen, wenn dargetan und bewiesen wird, daß der Vmer bei richtiger Belehrung durch den Vsvertreter einen Vsvertrag mit entsprechender örtlicher Erweiterung des Vsschutzes abgeschlossen hätte. Was bleibt, ist die Anspruchskürzung

gemäß § 254 I BGB, die eine atypische Einwendung im System des Direktanspruchs darstellt, da sie sich hier nicht auf den Eintritt des Haftpflichtschadens, sondern auf die vsrechtliche Deckung bezieht. Da die Gerichte aber nach der Durchbrechung des Trennungsprinzips auch sonst in der Kfz-Haftpflichtv vsrechtlichen Grenzen und Einwendungen aller Art nachgehen müssen, ist nicht einzusehen, warum nicht auch darüber in einem Prozeß entschieden werden soll. Dabei ist auch zu bedenken, daß sich häufig am Beginn eines solchen Rechtsstreits nicht vorhersehen läßt, ob eine wirksame Vertragserweiterung vorliegt oder nicht und ob der Ver vollen Schadenersatz gemäß dem Wohnrechtsrechtssatz oder nur teilweisen aus culpa in contrahendo zu leisten hat.

Zu den vsrechtlichen Elementen des Direktanspruchs gehört auch die zeitliche Begrenzung des Vsschutzes. Der Ver haftet dem Dritten nur im Rahmen der vertraglichen Laufzeit des materiellen Vsschutzes (abgesehen von dem Sonderfall des gestörten Vsverhältnisses und der dort den Dritten gemäß § 3 Ziff. 5 PflichtvsG schützenden Monatsfrist, vgl. dazu Anm. B 46). Bei der zeitlichen Begrenzung dürften Ausnahmesituationen gemäß den in dem vorangegangenen Absatz erörterten Schadenersatzgrundsätzen (Haftung für unrichtige Erklärungen von Vsvertretern) kaum auftreten. Sollte das doch einmal der Fall sein, so gilt das Gesagte hinsichtlich einer entsprechenden Anwendung des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG sinngemäß.

Der Hinweis in § 3 Ziff. 1 PflichtvsG, daß der Dritte nur im Rahmen der Leistungspflicht des Vers diesen in Anspruch nehmen könne, ist ferner insbesondere von Bedeutung für die Ausschlußtatbestände der Haftpflichtv, wie sie in § 152 und in § 11 Ziff. 1–5 AKB verankert sind. Es besteht Gleichklang zwischen der vsrechtlichen Deckung und dem Direktanspruch, so daß insoweit auf die Ausführungen zu den Ausschlußtatbeständen in der Kfz-Haftpflichtv im Abschnitt Rechtspflichten des Vers unter G. verwiesen werden darf. Zu beachten ist, daß diese Ausschlußtatbestände gemäß §§ 3 Ziff. 6 PflichtvsG, 158c III auch im gestörten Vsverhältnis eingreifen, so daß die überobligationsmäßige Haftung des Vers hier nicht zum Tragen kommt (vgl. dazu Anm. B 51). Erwähnenswert ist allerdings in diesem Zusammenhang die Besonderheit der Kfz-Haftpflichtv, daß nämlich für die Vorsatzschäden eine Eintrittspflicht des Entschädigungsfonds durch § 12 I Ziff. 3 PflichtvsG geschaffen worden ist. (vgl. dazu Anm. B 108). Im übrigen ist insoweit von besonderer Bedeutung, daß die Vsansprüche eines jeden Vmers oder Vten grundsätzlich voneinander selbständige Risikobereiche betreffen (vgl. zu diesem Prinzip für den Fall einer Mehrheit von Vmern Anm. B 65 und Bd IV Anm. B 55 m.w.N.; für die Besonderheiten der Kfz-Haftpflichtv hinsichtlich der Rechtsstellung des Vten muß hier auf die [künftige] Darstellung im Abschnitt H. verwiesen werden; vgl. auch Anm. B 66). Demgemäß ist stets sorgsam zu prüfen, ob und inwieweit der jeweilige Haftpflichtvsanspruch durch ein vorsätzliches Handeln des betreffenden Vmers (oder Vten) vom Vsschutz ausgeschlossen ist. Nicht selten ist es so, daß zwar einer der Beteiligten vorsätzlich gehandelt hat und deshalb keinen Vsschutz genießt, daß aber weitere Beteiligte den Schaden ebenfalls nach Haftpflichtgrundsätzen zu ersetzen haben, ohne daß sie ein Vorsatzvorwurf trifft. Ausnahmsweise muß sich der einzelne Vmer oder Vte allerdings das Verhalten eines anderen zurechnen lassen, wenn es sich nämlich um seinen Repräsentanten gehandelt hat (vgl. zu diesem Rechtsbegriff die eingehende Darstellung bei Möller in Bruck-Möller-Sieg Anm. 70–77 zu § 61 m.w.N.).

[B 16] dd) Klagausschlußfrist und Direktanspruch

An die mit der Anspruchserhebung durch den Dritten eintretende Fälligkeit des Haftpflichtvsanspruchs wird im Haftpflichtvsverhältnis regelmäßig die Möglichkeit des Vers geknüpft, dem Vmer eine Klagausschlußfrist nach § 12 III (§ 8 I AKB) zu setzen (vgl. Bd IV Anm. B 44 m.w.N.). Da es sich bei dem Direktanspruch nicht um

einen Anspruch aus dem Vsvertrag handelt (vgl. Anm. B 5–8), kann der Ver dem geschädigten Dritten eine solche Klagausschlußfrist nicht setzen (BGH 4. XII. 1974 BGHZ Bd 65 S. 7–8, 12. XII. 1975 VersR 1976 S. 874, 18. XII. 1980 NJW 1981 S. 926 = VersR 1981 S. 324; so schon E. Prölss NJW 1965 S. 1737–1738, ferner Prölss-Martin²² Anm. 2 zu § 3 Ziff. 1, 2 PflichtvsG, S. 869, J. Prölss VersR 1974 S. 661 m.w.N., Stiefel-Hofmann¹² Anm. 74 zu § 8 AKB, S. 401; anders Wussow Unfallhaftpflichtrecht¹⁰ Anm. 944, S. 413; wie hier aber auch Seidel Struktur S. 103–104, was bemerkenswert ist, da dieser Autor von einer vsrechtlichen Einordnung des Direktanspruchs ausgeht).

Die sich in diesem Zusammenhang als nächstes stellende Frage, ob der geschädigte Dritte eine fruchtlos gegenüber dem Vmer abgelaufene Klagausschlußfrist nach § 12 III gegen sich gelten lassen müsse, ist vom BGH verneint worden (BGH 4. XII. 1974 BGHZ Bd 65 S. 1–9, 18. XII. 1980 NJW 1981 S. 925–926 = VersR 1981 S. 323–325). Zutreffend wird vom BGH 18. XII. 1980 a.a.O. im Anschluß an die Verneinung der Möglichkeit, dem Dritten eine eigene Frist zur Klagenerhebung zu setzen, u. a. folgendes ausgeführt: Ebensowenig wäre es gerechtfertigt, dem Ver die Möglichkeit zu geben, sich seiner einmal begründeten deliktsrechtlichen Haftung gegenüber dem geschädigten Dritten (ganz oder teilweise) zu entziehen, indem er das einseitige Rechtsklärungsverfahren gemäß § 12 III gegen seinen anderen (vertraglichen) Gläubiger einleite und diesem gegenüber Leistungsfreiheit herbeiführe . . . Nicht nur bei Sozialvrägern, sondern bei allen geschädigten Dritten (oder ihren Rechtsnachfolgern) würde es den Grundsatz des rechtlichen Gehörs berühren, wenn § 12 III auch ihnen gegenüber eingriffe, obwohl sie an dem Rechtsklärungsverfahren nicht beteiligt gewesen seien. Würde einem geschädigten Dritten auf diese Weise die Möglichkeit abgeschnitten, die Entziehung des Vsschutzes durch den Ver mit Hilfe der Direktklage auf ihre materielle Berechtigung selbständig prüfen zu lassen, dann würde damit der . . . Direktanspruch dem Zweck des PflichtvsG zuwider stark entwertet. Vor allem aber wäre es nicht gerechtfertigt, die Rechte des geschädigten Dritten durch ein solches abgekürztes, einseitiges Rechtsklärungsverfahren beeinträchtigen zu lassen, weil eine solche Wirkung (mangels Rechtskrafterstreckung) nicht einmal einem rechtskräftigen Urteil zukäme, durch das dem Vmer der Anspruch auf den Vsschutz abgesprochen würde . . .

Dieser Auffassung ist beizupflichten. Sie wird der sozialpolitischen Intention des Gesetzgebungswerks gegenüber der insoweit unvollkommenen Wortfassung vollen Umfangs gerecht. Es ist faszinierend, die Entwicklung nachzuvollziehen, die zu dieser sachgerechten Erkenntnis geführt hat. Ausgangspunkt war dabei die besondere Situation der Sozialvräger, die gemäß § 3 Ziff. 6 PflichtvsG i.V.m. § 158c IV im Fall eines gestörten Vsverhältnisses den an sich leistungsfreien Haftpflichtver nicht in Anspruch nehmen können (vgl. dazu Anm. B 48). Diese an sich einleuchtende gesetzliche Lastenverteilung wäre in ihr Gegenteil verkehrt, wenn ohne Nachprüfung der Gründe für die Versagung des Vsschutzes die Leistungsfreiheit des Vers im Verhältnis zum Sozialvräger allein aus der Nichtausübung des Klagerechts durch den Vmer folgen würde. Ursprünglich erkannte der BGH dennoch die Fristsetzung nach § 12 III grundsätzlich auch im Verhältnis zum Sozialver als wirksam an, verwehrte dem Ver aber, sich auf eine aus dieser Bestimmung folgende Leistungsfreiheit zu berufen, wenn er dem Sozialvräger nicht bei der Anmeldung seiner Ersatzansprüche mitgeteilt hatte, ob und wann von ihm dem Vmer (oder dem Vten) eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Vsschutz gesetzt worden sei. Dadurch sollte es dem Sozialvräger möglich gemacht werden, den übergegangenen Schadenersatzanspruch innerhalb der Frist geltendzumachen (so BGH 3. VI. 1970 NJW 1970 S. 1640–1642 = VersR 1970 S. 755–758, 21. X. 1970 VersR 1971 S. 70–71). Da der dadurch für die Sozialvräger erlangte Schutz gegenüber letzten Endes unberechtigten Ablehnungen als noch zu schwach erschien, wurde dann mit BGH 4. XII. 1974 BGHZ Bd 65 S. 1–10 der

kühne Lösungsweg gewählt, solche Fristsetzungen gemäß § 12 III im Bereich der Pflichthaftpflichtv für Kfz-Halter im Verhältnis zum Sozialvsträger überhaupt für unwirksam zu erklären. Zu Recht nahm der BGH a. a. O. S. 9 an, daß hier ein vom Gesetzgeber nicht gelöstes Regelungsproblem vorliege, weshalb die Aufgabe der lückenfüllenden Rechtsprechung einsetze. Nachdem dieser grundsätzliche Ausgangspunkt gewonnen worden war, ergab sich zwangsläufig die Erkenntnis, daß auch die Stellung anderer Dritter nicht durch materiell unberechtigte Deckungsablehnungen allein aufgrund eines Fristablaufs nach § 12 III VVG geschmälert werden dürfe (vgl. auch Stiefel-Wussow-Hofmann¹¹ Anm. 73 zu § 8 AKB, S. 399, die schon vor jener mutigen Entscheidung vom 18. XII. 1980 a. a. O. die Erkenntnisse aus BGH 4. XII. 1974 a. a. O. auf andere Schadenver im Sinne des § 158c IV angewendet wissen wollten). Bedeutsam war das im konkreten Fall deshalb, weil in jenem Vsvertrag Vssummen vereinbart waren, die über den gesetzlichen Mindestvssummen im Sinne des § 158c III lagen (vgl. dazu Anm. B 47–50). So hat die Einführung des Direktanspruchs für diese Sonderfälle ohne besondere gesetzliche Verankerung doch eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung des Dritten herbeigeführt. Diese Grundsätze wird man allerdings nicht ohne weiteres auf die sonstigen Pflichthaftpflichtven, in denen es den Direktanspruch nicht gibt, übertragen können. Indessen ist dort jedenfalls bezüglich des Sozialvsträgers eine Benachrichtigungspflicht des Vers anzunehmen, wie das vom BGH für die Kfz-Haftpflichtv für die Zeit vor Einführung des Direktanspruchs auch schon ausgesprochen worden ist (BGH 3. VI. 1970 NJW 1970 S. 1640–1642 = VersR 1970 S. 754–755).

Zu beachten ist aber, daß der Ver nach geltendem Recht weiterhin im Verhältnis zum Vmer zur Fristsetzung nach § 12 III berechtigt ist. Allerdings kann hier dann bei einem Verstreichenlassen der Klagfrist durch den Vmer oder Vten ein „gespaltenes“ Rechtsverhältnis entstehen, weil nämlich der Ver im Verhältnis zum Dritten leistungspflichtig, im Verhältnis zum Vmer aber leistungsfrei ist. BGH 16. XII. 1981 NJW 1982 S. 1042 = VersR 1982 S. 282–283 hat in einem derartigen Fall, in dem der Ver die Ansprüche des Sozialvers befriedigt hatte, ein Regreßrecht des Vers nach § 3 Ziff. 9 S. 2 PflichtvsG verneint. Das Gericht hat dazu ausgeführt, daß die genannte Vorschrift bei einer sinnvollen Auslegung so verstanden werden müsse, daß dem Ver nur dann ein Rückgriffsrecht zustehe, wenn der Ver gegenüber dem Geschädigten deshalb leistungspflichtig sei, weil er ihm gemäß § 3 Ziff. 4 PflichtvsG seine Leistungsfreiheit nicht entgegenhalten könne; § 3 Ziff. 4 PflichtvsG gelte jedoch gemäß § 3 Ziff. 6 nicht für Ansprüche des Sozialvsträgers. Es fragt sich aber, ob nicht nach Bejahung des Vsschutzes im Prozeß zwischen dem Ver und einem sonstigen Dritten im Prinzip ein Gleiches zu gelten habe. Man denke an den Fall, daß der Dritte mit Rücksicht auf die materiell unberechtigte Ablehnung durch den Ver den Ersatz eines Schadens über die gesetzlichen Mindestvssummen im Sinne des § 158c III hinaus durchsetzt. Es liegt nahe, hier den Regreß des Vers jedenfalls insoweit zu verneinen, als es sich um denjenigen Teil des Schadens handelt, der die Mindestvssummen überschreitet. Nur ausnahmsweise wird man aber in diesem Fall den Regreß des Vers insgesamt als rechtsmißbräuchlich anzusehen haben; vielmehr ist hier von einer gespaltenen Rechtssituation auszugehen (vgl. auch Anm. B 41 und B 68).

[B 17] ee) Auswirkung von Verfügungen über die Haftpflichtversicherungsforderung auf den Direktanspruch

Nach § 156 I sind Verfügungen des Vmers über die Entschädigungsforderung aus dem Vsverhältnis dem Dritten gegenüber unwirksam. Das Gesetz geht somit von einer Verfügungsbefugnis des Vmers aus. Den Dritten schützt aber das 1939 zu seinen Gunsten geschaffene relative Verfügungsverbot (vgl. dazu Bd IV Anm. B 87–93 m.w.N., sowie zum älteren Schutzgedanken des Befreiungsanspruchs Bd IV Anm. B 33). Durch-

weg wird ausdrücklich oder stillschweigend angenommen, daß § 156 I auch für den Direktanspruch gelte (so z.B. BGH 25. V. 1982 NJW 1982 S. 2322 m.w.N., Sieg ZVersWiss 1965 S. 361–362; vgl. auch Anm. B 13 m.w.N. für die Anwendung des auch vom hier vertretenen Standpunkt aus eingreifenden § 156 III). Indessen liegt es näher, die gesetzliche Konstruktion eines eigenen Anspruchs des Dritten gegen den Ver so zu verstehen, daß der mit dem Vfall entstandene Direktanspruch durch Verfügungen des Vmers und des Vers überhaupt nicht mehr berührt wird. Eine solche Wertung der gesetzlichen Konstruktion stimmt überein mit der in Anm. B 16 dargestellten Rechtsprechung des BGH bezüglich der Unabhängigkeit des Direktanspruchs von einer Klagfristsetzung des Vers gegenüber dem Vmer. Die entgegengesetzte Annahme widerspricht dem mit der Schaffung des Direktanspruchs verfolgten Ziel, die Rechtsstellung des Dritten bei der Durchsetzung seines Haftpflichtanspruchs – ungeachtet der vsrechtlichen „Anbindung“ dieses Direktanspruchs – möglichst unabhängig zu gestalten. Eine vsrechtliche Abhängigkeit des Direktanspruchs im Rahmen des § 3 Ziff. 1 PflichtvsG ist demgemäß nur im Rahmen eines verständigerweise anzuerkennenden Schutzbedürfnisses des Vers zu akzeptieren. Ein solches Schutzbedürfnis des Vers ist aber hinsichtlich einer Verfügung über den Vsschutzanspruch nicht erkennbar. Praktische Bedeutung kommt dieser Überlegung allerdings im Ergebnis nicht zu; denn wollte man dieser Konstruktion nicht folgen, so wäre der Dritte durch § 156 I geschützt. Dabei ist bedeutsam, daß der durch § 156 I gegebene Schutz nicht auf die Mindestvssummen im Sinne des § 158c III beschränkt ist. Davon abgesehen, ist aber für die rechtliche Einordnung des Direktanspruchs die konstruktive Klarstellung der Unabhängigkeit von Verfügungen durch den Vmer oder den Ver von Bedeutung.

Diese Erkenntnis über die partielle Selbständigkeit des Direktanspruchs, wie sie vom BGH in der in Anm. B 16 dargestellten Rechtsprechung zu § 12 III herausgearbeitet worden ist, greift auch dann ein, wenn zwischen dem Vmer und dem Ver vereinbart wird, daß bei Nichtzahlung einer Prämie rückwirkend der Vsschutz außer Kraft trete. Eine solche in § 1 II 4 AKB enthaltene Vereinbarung über die Beendigung einer vorläufigen Deckungszusage mit rückwirkender Kraft für bereits eingetretene Vfälle entfaltet demgemäß im Verhältnis zum geschädigten Dritten keine Wirkung. Auch zu diesem Ergebnis kann man aber im übrigen durch eine Interpretation des § 156 I kommen, wenn man nämlich jene zitierte Bedingungsbestimmung als eine im voraus getroffene Verfügung über die Entschädigungsforderung erkennt (vgl. Bd IV Anm. B 88; zur Interpretation des § 1 II 4 AKB im Verhältnis zum Vmer muß auf die künftigen Ausführungen verwiesen werden). Daß die vsrechtliche Unabhängigkeit des Direktanspruchs in der gesetzlichen Ausgestaltung nicht soweit geht, daß nach Eintritt des Vfalls durch den Vmer begangene Obliegenheitsverletzungen den Bestand des Direktanspruchs unberührt lassen, ergeben die Bestimmungen über das „gestörte“ Vsverhältnis in § 3 Ziff. 4 PflichtvsG mit aller Deutlichkeit (vgl. dazu Anm. B 43–46).

Zum Bereich der Eigenständigkeit des Direktanspruchs gehört es auch, daß der Ver gegen diesen nicht mit Forderungen gegen den Vmer oder Vten aufrechnen kann. Da § 158g wie für alle Pflichten weiterhin auch für die Kfz-Haftpflichtv gilt, bedarf es keiner weiteren Ausführungen darüber, daß sich entgegen § 35b ein gleiches auch aus der schadenersatzrechtlichen Qualifikation des Direktanspruchs ergeben würde (vgl. zum Aufrechnungsproblem im Rahmen eines nicht den Pflichtvsbestimmungen unterliegenden Haftpflichtvsverhältnisses Bd IV Anm. B 90 m.w.N.).

[B 18] b) Haftungsrechtliche Ausprägung des Direktanspruchs

aa) Identitätsgrundsatz

Die wesentliche Ausprägung des Direktanspruchs liegt, wenn man von den vorerörterten vsrechtlichen Grenzen (vgl. Anm. B 13–17) absieht, in der haftungsrechtlichen

Identität mit dem gegen den Vmer (oder Vten) gerichteten Schadenersatzanspruch. Diese kommt in § 3 Ziff. 1 S. 1 PflichtvsG mit den Worten zum Ausdruck, daß der geschädigte Dritte seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Ver geltend machen könne. Verstärkt wird diese Aussage noch durch den ausdrücklichen Hinweis des Gesetzgebers in § 3 Ziff. 2 PflichtvsG, daß der Ver und der ersatzpflichtige Vmer (oder Vte) dem Dritten als Gesamtschuldner haften. – Dieser im Gesetzesaufbau ungewöhnliche Hinweis, der der Sache nach in § 3 Ziff. 9 PflichtvsG einleitend wiederholt wird, führt im übrigen zu der Zweifelsfrage, ob sich diese Gesamtschuldnerschaft des Vers auch auf Mittäter des Vmers (die nicht vom Vsschutz seines Kfz-Haftpflichtvsvertrages erfaßt werden) und deren Kfz-Haftpflichtver erstreckt (vgl. dazu Anm. B 21). – Eine partielle Einschränkung dieser haftungsrechtlichen Identität folgt allerdings aus der Sonderregelung in § 3 Ziff. 1 S. 2 PflichtvsG, daß der Ver gegenüber dem Dritten nicht auf Naturalrestitution hafte (vgl. dazu Anm. B 19). Weiter ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten daraus, daß im Gesetz nicht geregelt ist, welcher Zeitpunkt für die grundsätzlich doch als Identität zu denkende Haftung des Vmers und des Vers gegenüber dem Dritten maßgebend ist (vgl. dazu Anm. B 20). Denn nur für den Teilbereich der Verjährung (vgl. § 3 Ziff. 3 PflichtvsG und dazu Anm. B 30–34) und den einer rechtskräftigen Abweisung der Haftpflichtklage gegen den Vmer (Vten) oder Ver (vgl. dazu § 3 Ziff. 8 PflichtvsG und Anm. B 37–38) liegen hier ausdrückliche gesetzliche Regelungen vor.

[B 19] bb) Naturalrestitution

§ 3 Ziff. 1 S. 2 PflichtvsG modifiziert die nach § 3 Ziff. 1 S. 1 gegebene gesamtschuldnerische Haftung dahin, daß der Ver keine Naturalrestitution schuldet, sondern den Schadenersatz lediglich in Geld zu leisten hat. Diese Vorschrift stimmt wörtlich mit § 49 überein und ist deshalb von einem Teil der Anhänger der vsrechtlichen Einordnung des Direktanspruchs (vgl. dazu Anm. B 7) als Argument für die Ablehnung der Theorie vom gesetzlichen Schuldbeitritt gebraucht worden. Indessen handelt es sich nicht um eine solche Grundsatzentscheidung für das Rechtsinstitut der V. Vielmehr wurde der Gesetzgeber von vordergründigen Praktikabilitätsabwägungen geleitet. Dem auf Zahlungsverkehr ausgerichteten Geschäftsbetrieb des Vers war nach diesen Überlegungen eine Naturalrestitution nicht zuzumuten. Demgegenüber ist aus haftungsrechtlicher Sicht festzuhalten, daß dem Grundsatz des § 249 S. 1 BGB, nach dem der Zustand herzustellen ist, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, in der Rechtswirklichkeit der Gegenwart ohnedies kaum Bedeutung zukommt. Allerdings kann sich das ändern, wenn nämlich wirtschaftliche Verhältnisse eintreten, in denen eine Sachknappheit vorliegt, bei der eine Geldzahlung in Höhe des nominellen Wertes der beschädigten oder vernichteten Sache nicht zu einem gerechten Ausgleich führt, weil tatsächlich jene raren Sachen für dieses Geld nicht erworben werden können. Zu beachten ist aber, daß § 49 auf die Leistungen des Haftpflichtvers in der traditionell überkommenen Form des Haftpflichtvsvertrages ohnedies nicht zur Anwendung kommt (vgl. nur Möller in Bruck-Möller Anm. 13, 14 zu § 49 und Prölss-Martin²² Anm. 2 zu § 49, S. 274). Das folgt daraus, daß der Ver nicht Zahlung schuldet, sondern Befreiung des Vmers von begründeten und unbegründeten Haftpflichtansprüchen (vgl. Bd IV Anm. B 33–36 m.w.N.). In § 10 I AKB kommt dieser Grundsatz mit den Worten zum Ausdruck, daß die V die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche umfasse. Wenn daher der Vmer ausnahmsweise nicht auf eine Geldzahlung sondern auf Naturalrestitution verklagt wird, ist der Ver gegenüber dem Vmer nach § 10 I AKB auch insoweit im Risiko. Keineswegs ist der Haftpflichtvsschutz auf die Befreiung von auf Geld gerichteten Schadenersatzansprüchen beschränkt. Das bedeutet, daß hier eine Diskrepanz zwischen dem Umfang